180

Dd VXIII · 49

K. pr.

Johann Jacob Mosers

Königlich-Preußischen Geheimden Raths, der Universität zu Franckfurt an der Oder Directoris und Professoris Primarii

Historisch- und Rechtliche Betrachtung Des RECURSUS von denen höchsten Reichs-Gerichten An den Reichs-Convent.

Zweyte Auflage.

Anno 1738.

Der fest stehende RECURS
Von denen höchsten Reichs-Gerichten an den allgemeinen Reichs-Convent
Erwiesen von
Joh. Jacob Moser, rc.

Erstes Capitel.
Von dem Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Schrifften von dieser Materie. §. 2. Es ist nicht die Frage von dem Fall, wann ein höchstes Reichs-Gericht wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes, §. 3. oder über einem Process zwischen Ständen von zweyerley Religionen sich gleich theilet, § 4. oder wann etwas nur zur Notitz, §. 5. oder Justification an den Reichs-Convent gebracht, §. 6. oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird, §. 7. oder wann der Kayser selbsten Rechtshängige Justitz-Sachen an das Reich bringt § 8 Der Status controversiæ wird formirt. § 9. Unterschiedliche Classen § 10. und Fälle, so hiebey vorkommen. §. 11. Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

Zweytes Capitel.

Erzehlung derer neuesten Exempel des Recurses von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag, auch wie der Kayser, die Reichs-Stände und die höchste Reichs-Gerichte dergleichen Recurs ansehen.

Inhalt.

§. 1. Was in der Sache Reichs-Herkommens seye? §. 2. Exempel aus der 1sten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 3. Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath. §. 4. Würtemberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 5. Castell wider eben denselben. §. 6. Sayn-Hachenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 7. Hessen-Cassel gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 8. Solms-Braunfels und Chur-Brandenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 9. Brandenburg-Bareuth und Onolzbach wider den Reichs-Hof-Rath. §. 10. Nassau-Saarbrücken gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 11. Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 12. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 13. Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 14. Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 15. Würtzburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 16. Nassau-Siegen gegen den R. Hof-Rath. §. 17. Ravenspurg wider den R. H. R. §. 18. Braunschweig-Wolffenbüttel wider den R. Hof-Rath. §. 19. Augspurg gegen den R. H. Rath. §. 20. Wetzlar gegen das Cammer-Gericht. §. 21. Brandenburg-Onolzbach gegen den R. H. Rath. §. 22. Nördlingen wider den R. Hof-Rath. §. 23. Kauffbeuren gegen den R. H. R. §. 24. Reidt wider den R. H. Rath. §. 25. Holstein gegen das Cammer-Gericht. §. 26. Oßnabrück wider den R. H. Rath. §. 27. Chur-Pfaltz gegen den R. Hof-Rath. §. 28. Bozheim gegen den R. Hof-Rath. §. 29. Wetzlar gegen den R. Hof-Rath. §. 30. Lüttich und Löwenstein gegen das Cammer-Gericht. §. 31. Sachsen Meynungen und Eisenach wider den R. H. R. §. 32. Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den R. H. R. §. 33. Elwangen gegen den R. Hof-Rath. §. 34. Waldeck gegen

gegen das Cammer-Gericht. §. 35. Manderscheid und Löwenhaupt gegen den R. Hof-Rath. §. 36 Nassau-Siegen wider den R. Hof-Rath. §. 37. Westerwaldische Stände gegen den R. Hof-Rath. §. 38. Friedberg wider den R. H. Rath. §. 39. Löwenstein wider den R. H. Rath. §. 40. Chur-Brandenburg gegen das Cammer-Gericht, §. 41. Speyer gegen den R. H. R. §. 42. Pfaltz-Birckenfeld gegen den R. H. R. §. 43. Friedberg gegen den R. H. Rath. §. 44 Sachsen-Eisenach gegen das Cammer-Gericht. §. 45. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 46. Worms gegen den R. H. Rath. §. 47. Leutkirchen gegen den R. Hof-Rath. §. 48. Hildesheim gegen den R. H. R. §. 49. Auffsäß gegen den R. H. Rath. §. 50. Salm gegen das Cammer-Gericht. §. 51. Andere Exempel remissivè. §. 52. Exempel der 3ten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht §. 53 Exempel der 4ten Claß Münster gegen das Cammer-Gericht. §. 54 Münster wider das Cammer-Gericht. §. 55. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 56. Hessen-Hanau gegen das Cammer-Gericht. §. 57 Vermischte Exempel. Bamberg wider den R. H. Rath. §. 58 Chur-Cölln wider :,: §. 59. Der Käyser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent. §. 60 Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen §. 61. Des Käysers. §. 62. Derer höchsten Reichs-Gerichte und §. 63. Der Reichs-Stände, besonders derer Evangelischen, Meynung von dieser Materie.

Drittes Capitel.

Einwürffe wider die Rechtmäßigkeit des Recurses von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Zerschiedene Qvellen derer Zweiffel wider den Recurs. §. 3. Gründe wider denselben. a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte. 1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet. §. 4. 2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte §. 5. 3) Man solle die alda Rechtshängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen §. 6. 4) Denen durch das Cammer-Gericht

Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 7. So auch denen über den R. Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphälischen Friedens §. 8. Argumentum ab Analogia Revisionis, deren Surrogatum die Supplication ist. §. 9. Stellen der R. Hof-Raths-Ordnung. §. 10. Und Wahl-Capitulation. §. 11. 5) Der R. Fürsten-Rath trauet nicht, sich der Revisionen anzumassen. §. 12. 6) Die Visitationes derer Reichs-Gerichte seynd statt des Recurses. §. 13. Obj. Sie seyen nicht im Gang.

Wird beantwortet. §. 14. 7) Der Recurs nimmt denen höchsten R. Gerichten viele Zeit. §. 15. b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages. 1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimmt. §. 16. 2) Diese würden sehr gehindert. §. 17. 3) Schwürigkeit, die nöthige Acta zu bekommen. §. 18. 4) Schwürigkeiten, wann man sie auch hat. §. 19. 5) Gefahr, wann man auf einseitige Vorstellungen spricht. §. 20. c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet. §. 21. 2) Noch in dem Reichs-Herkommen. §. 22. 3. Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret. §. 23. 4) Der Käyser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch. §. 24. 5) Der Recurs hat grosse inconvenientien. §. 25. 6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeit. §. 26. Special-Grund wider den ersten Fall. §. 27. Wider den zweyten. §. 28. Wider den dritten, §. 29. und den vierdten.

Vierdtes Capitel.

Beantwortung der Einwürffe wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. Beantwortung a) der Gründe wider den Recurs in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte; des 1sten, §. 3. des 2ten, §. 4. des 3ten, §. 5. des 4ten in Ansehung des Cammer-Gerichts. §. 6. Obj. Die

Cammer

Cammer-Gerichts-Ordnung. Wird beantwortet. §. 7. Obj. 2. Reichs-Abschied de A. 1654. §. 8. Wird beantwortet. §. 9. Antwort auff den 4ten Einwurff in Ansehung des R. H. Raths. §. 10. Antwort auff den 5ten Grund contra Recursum. §. 11. Auff den 6ten §. 12. Auf den 7den. §. 13. Beantwortung b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages: Des 1sten, §. 14. Des 2ten, §. 15 Des 3ten, §. 16. Des 4ten. §. 17. Des 5ten. §. 18. Beantwortung c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs des 1sten und 2ten. §. 19. Des 3ten. §. 20. Des 4ten. §. 21. Des 5ten. §. 22. Des 6ten §. 23. Beantwortung des Special-Grundes wider den ersten Fall. §. 24. Wider den 2ten. §. 25. Wider den 3ten, §. 26. und den 4ten.

Fünfftes Capitel.

Gründe für den Recurs von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent und auseinanderwicklung derer Fälle, worinnen er statt hat oder nicht.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. 1ste Grund, die Reichs-Stände helffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machen. §. 3. Einwürffe dagegen. §. 4. 2ter Grund, Der Reichs-Stände Concurrentz bey Besetzung etc. der Reichs-Gerichte. § 5. Einwürffe dagegen. §. 6. 3ter Grund. §. 7. Einwürffe dagegen. §. 8. 4ter Grund. Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie. §. 9. Einwürffe dagegen. §. 10. 5ter Grund. Der Käyser habe versprochen, wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen. §. 11. Einwürffe dagegen. §. 12. Ubrige Gründe pro recursu. §. 13. Meine eigene Gedancken. Der Recurs hat nicht statt in Privat-Strittigkeiten. §. 14. Beweiß. §. 15. Ausnahm wann besondere Umstände dabey vorhanden seynd. §. 16. Der Recurs hat aber statt, wann eine Sache mehreren

Ständen, als solchen, gemein ist. §. 17. Beweiß. 1. Aus der Wahl-Capitulation. § 18. Einwürffe dagegen. §. 19. 2ter Beweiß, aus dem Geständniß des Käysers. §. 20. Derer gesammten Reichs Stände. § 21. 3. Aus der Natur der Sache § 22. Wie, wann gezweiffelt wird, ob mehrere Stände interessirt seyn? § 23. Auf den ersten Special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet. §. 24. Beweiß §. 25 Objection der Westphälischen Frieden §. 26 Wird beantwortet § 27 Der Recurs hat 2tens statt, wann die höchste Reichs-Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen §. 28. 3tens Wann über der ersten Instanz gestritten wird, § 29. Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye? §. 30 Wird beantwortet. § 31. 4tens Der Fall, wann gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet § 32 Beweiß davon § 33 5tens So auch, wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen ist §. 34. 6tens Von dem Fall, wann ein dergleichen Urthel Nullitäten beschuldiget wird. § 35. 7de Fall, da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret §. 36 8tens, Ob ein gantzes Reichs-Gericht recusiret werden könne? §. 37. 9ter Fall, wann man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels erlanget § 38. 10tens Oder nur bittet, die ordentliche Remedia gangbar zu machen §. 39. Ob der Recurs auch nur an ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye? §. 40. Was er helffe im ersten Fall. Im zweyten. §. 41. Im dritten und vierdten. §. 42. Des Herrn von Ludolfs Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

(o)

Erstes Capitel.

Von dem Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Schrifften von dieser Materie. §. 2. Es ist nicht die Frage von dem Fall, wann ein höchstes Reichs-Gericht wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes, §. 3. oder über einem Process zwischen Ständen von zweyerley Religionen sich gleich theilet, §. 4. oder wann etwas nur zur Notitz, §. 5. oder Justification an den Reichs-Convent gebracht, §. 6. oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird, §. 7. oder wann der Kayser selbsten Rechts-hängige Justitz-Sachen an das Reich bringet. §. 8. Der Status controversiæ wird formirt. §. 9. Unterschiedliche Classen §. 10. und Fälle, so hiebey vorkommen. §. 11. Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

§. 1.

Von dieser wichtigen und offt vorkommenden Materie ist zwar (fürnemlich aus Gelegenheit zerschiedener Particular-Fälle,) schon ein und anders geschrieben worden; indessen ist doch so vieles, theils noch zu sagen, theils in bessere Ordnung zu bringen, übrig geblieben, daß es sich wohl der Mühe verlohnet, die gantze Sache nochmalen abzuhandeln. Die Schrifften, deren ich erst gedacht, seynd folgende: *Schrifften von dieser Materie.*

Bewährung (kurtze und gründliche) daß der Recursus ad Comitia auch in Justitz-Sachen, so vor denen höchsten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewissen

Fällen, in specie aber in der Busecker-Thal-Sache dem Hoch-Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, nicht præcludiret werden könne. Anno 1708.

Sie stehet in denen *Electis Juris publ. Tom. 1. p. 66.* in *FABRI* Europ. Staats-Cantzl. *Tom. 13.* in Herrn von *LUDOLFS Jur. Cameral. Append. 3. p. 134.* in *LüNIGS* Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. *Tom. 1. p. 228 &c.*

Considerationes (gründliche) contra Recursum ad Comitia Imperii der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Sache, rc. Anno 1727.

Man kan sie finden in meiner Reichs-*Fama Tom. 1. p. 332.* bey *FABRO l. c. Tom. 50. p. 456. &c.*

Dagegen kam heraus:

Ungrund der so genanten gründlichen Considerationen contra Recursum ad Comitia Imperii in der Zwingenbergischen Restitutions-Sache ex capite Amnestiæ vi Pacis Westphalicæ. Eod.

vid. Reichs-*Fama l. c. p. 690. Faber l. c. Tom. 51. p. 279. &c.*

Demonstration, (kurtze aus denen heilsamen Reichs-Satzungen und allgemeinen Rechten verfaßte) daß an die Käyserliche Majestät und das Reich in Sachen Michael Carl Wigands contra Würtzburg der allerunterthänigste Recursus so billig, als nothdringlich genommen werde.

Bey *FABRO l. c. Tom. 8. p. m. 693.*

GERCKEN (Paul. Henning.) Otium Vienna-Ratisbonense, sive de Voto Consilii Cæsareo-Imperialis Aulici ad Saeram Cæsaream Majestatem, inde-

indeque sumto Recursu in causis Justitiæ ad Comitia. Hildesheim 1714. 4.

HAPPEL (*Christ. Valent.*) de Recursu ad Cæsaream Majestatem, vel ad Comitia universalia. Erfurt 1702. 4.

Wie auch beym Herrn von *LUDOLF l. c. pag. 104.* welcher *pag. 129. seqq.* Animadversiones darüber beyfüget und zeiget, daß der Autor allerley Dinge untereinander gemischet habe. ꝛc.

§. 2.

Es ist nicht die Frage von dem Fall, wenn ein höchstes Reichs-Gericht wegen des Verstandes eines Reichs-Gesetzes,

Forderist ist hierbey der Status Controversiæ, oder dasjenige, wovon eigentlich die Frage ist, veste zu setzen. Wir reden also (1) nicht von denjenigen Recurs an den Reichs-Convent, wann wegen des Verstandes und Auslegung eines Reichs-Gesetzes zwischen denen Beysitzeren derer höchsten Reichs-Gerichte unterschiedliche Meynungen entstehen, also, daß die Evangelische alle auf einer, und die Catholische alle auff der andern Seiten seynd und beharren, da die Sache an den Reichs-Tag zur Entscheidung gebracht werden solle. (1) Dergleichen Fall sich z. E. Anno 1695. bey dem Reichs-Cammer-Gericht über der Frage zugetragen: Ob der Annus decretorius auch zwischen denen Evangelischen unter sich gelte? (2) Gleichwie auch eben dieses Reichs-Gericht in der so genannten Loccumischen Sache zwischen Chur-Brandenburg und Braunschweig die Entscheidung in so lange ausgesetzet hat, bis der Käyser

und das Reich erkläret haben würden: Ob solche Sache unter dem §. Quæcunque Monasteria art. 5. Inst. Pacis mit begriffen seye? (3) Und so auch in einer andern Sache Mecklenburg contra Sachsen-Lauenburg bis zur Interpretation eben dieses Instr. Pac. art. 5. §. 14. und art. 12. (4)

(1) *Inst. Pac. Osn. art.* 5. §. 55. R. Hof-Rath Ordn. *tit.* 5. §. 22 add. meine Einleit. zum R. Hof-R. *Proc. Tom* 2. *p* 123.

(2) vid. *Meditat. ad Inst. Pac. spec.* 10. *p. m.* 1754. add. meine *Biblioth Jur. publ. Part.* 1. *p.* 71.

(3) vid. DECKHERR *Consult. forens. lib.* 1. *cap.* 31. *n.* 13. *p. m.* 160.

(4) *Ibid. Cap.* 24. §. 16.

§. 3.

Oder über einem Process zwischen Ständen von zweyerley Religionen, sich eigentlich theilet.

Noch gehöret (2) hieher, wann in Sachen, wo die Parthien zweyerley Religionen seynd, und wenigstens ein Theil ein Stand des Reichs, oder ein Mitglied der Reichs-Ritterschafft ist, die Beysitzere eines höchsten Reichs-Gerichts sich theilen, und alle Evangelische einer, und alle Catholische wieder einer andern Meynung seynd, da die Sache abermahlen vor den Reichs-Tag gehöret, (1) wovon ich Anno 1731. auch bey dem Reichs-Cammer-Gericht ein gewisses Exempel erlebet habe.

(1) *Instr. Pac.* und R. Hof. R. Ordn. *ll. cc.* Einleit. *l. c.* §. 6. & 7.

§. 4.

Oder wann etwas nur zur Notitz,

Es ist ferner und (3) die Frage nicht von dem Fall, wann eine Parthie von denen

denen zu ihrem Vortheil ausgefallenen Sprüchen eines höchsten Reichs-Gerichts dem Reichs-Convent nur zu dem Ende Nachricht ertheilet, damit also die Sache um so viel mehr in dem Reich bekandt werde, oder auch, wann zu gleichem Ende noch währenden Processes von deme, was sich etwa besonders zuträget, dem Reich Eröffnung geschiehet. Wie also z. E. Anno 1727. der Herr Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meynungen die in puncto Cor-Regiminis erhaltene Reichs-Hof-Raths-Conclusa dem Reich bekandt machen lassen, (1) ingleichen Anno 1728. der Herr Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym wegen der denen Herren Graffen von Bärenfeld durch den Reichs-Hof-Rath abgesprochenen Landes-Folge auch etwas an den Reichs-Convent gebracht, (2) der Herr Landgraff zu Hessen-Homburg aber währenden Processes mit dem Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt diese seine vorgebliche Attentata dem Reich kund machen lassen.

(1) vid. N. *Fama Tom.* 1. *pag.* 420. 428. 585.
(2) *ibid. Tom.* 3. *p.* 480.

§. 5.

Oder Justification an den Reichs-Convent gebracht,

(4) Schläget nicht hieher ein, wann jemand sich einem in seiner eigenen, oder einer dritten Parthie Sache ergangenen Ausspruch eines höchsten Reichs-Gerichtes nicht unterwerffen, sondern dessen Vollstreckung entgegen setzen will, und von diesem seinem Vorhaben, blos um es zu rechtfertigen, nicht aber seiner Mit-Stände Hülffe zu verlangen, dem

Reichs-

Reichs-Tag Nachricht giebet, wie z. E. An. 1698. der König in Dännemarck die in den Differentien zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft zu Hamburg durch den Reichs-Hof-Rath angeordnete Käyserliche Commission nicht erkennen wolte, und deswegen auff dem Reichs-Convent mündliche Vorstellung thun liesse. (1)

(1) Mon. Staats-Spieg. 1698. *Maj. p.* 12.

§. 6.

Oder um blosse Vorbitt-Schreiben angesuchet wird,

(5) Reden wir auch nicht davon: Ob es einer in Procefs mit jemand anders vor einem höchsten Reichs-Gericht verfangenen Parthie erlaubt seye, bey dem Reichs-Convent, oder dem Corpore seiner Glaubens-Genossen, oder dem Reichs-Collegio, dessen Mitglied er ist, um blosse Intercessionales und Vorbitt-Schreiben dahin anzusuchen, daß sothanes Reichs-Gericht diesem Theil etwa schleunige Justitz administriren, oder seine bereits gethane Aussprüche zur Vollstreckung bringen möchte, u. d. g. welcherley Vorbitt-Schreiben die Parthien sich vielfältig, sowol von einzelen Ständen, als auch von dem gantzen Corpore Catholico, oder Evangelico, oder Reichs-Städtischen Collegio, oder Reichs-Craisen, oder Ritter-Craisen, oder Cantons rc. geben lassen, die auch willig angenommen, und sonderlich von dem Reichs-Hoff-Rath allezeit ad Acta decretiret werden. Noch weniger gehöret also hieher, zu zeigen: Ob und wann es nicht räthlich seye, dergleichen Vorbitt-Schreiben zu übergeben? Wann aber neben der Vorbitte

Beschwerungen, oder Vorschrifften, oder Bitten, so und so in der Sache zu verfahren, mit in ein solch Schreiben einfliessen, so ist es ein anderer Fall, von welchem allerdings unten zu reden seyn wird.

§. 7.

Oder wann der Käyser selbsten Rechtshängige Justitz-Sachen an das Reich bringt.

Endlich so ist auch nicht hieher zu rechnen, wann der Käyser eine oder andere wichtige vor dem Reichs-Hof-Rath anhängige Sache von freyen Stücken an das Reich bringt, und dessen Gutachten darinnen erfordert, welches zwar selten geschiehet, doch ist es nicht, auch in neuern Zeiten, ohne Exempel, massen noch Anno 1717. jetzt-Regierende Käyserliche Majestät wegen der zwischen dem Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin und seiner Ritter- und Landschafft obschwebenden, noch jetzo fortdaurenden, unglückseligen Mißhelligkeiten ein dergleichen Gutachten verlanget haben, welches jedoch nachmals nicht erstattet worden ist.

§. 8.

Der Status controversiæ wird formirt.

Sondern es ist hier die Frage: Wann ein Stand des Reichs oder andere Parthie an einem höchsten Reichs-Gericht einen Procefs hat, und vermeynet Ursach zu haben, sich über das Verfahren oder den Spruch solches Reichs-Gerichts zu beschweren, ob alsdann solcher Theil befugt seye, diese seine Beschwerden gegen das höchste Reichs-Gericht bey

dem

dem Reichs-Convent, oder auch bey dem Corpore Evangelico, oder Catholico, oder einem einzeln Reichs-Collegio anzubringen?

§. 9.

Unterschiedliche Classen

Aber auch dieser Fall theilet sich in zerschiedene hauptsächliche Classen ab: nemlich (1) entweder will die klagende Parthie das höchste Reichs-Gericht gar nicht für ihren Richter in der strittigen Sache erkennen, sondern glaubet, selbige gehöre entweder überhaupt, oder doch dermalen nicht vor ein Reichs-Gericht, oder doch nicht vor dieses Reichs-Gericht. Oder (2) die klagende Parthie erkennet zwar das Reichs-Gericht pro Judice competente, beschweret sich aber über dessen Verfahren oder Interlocute, und will, wann diesen Beschwerden abgeholffen wird, alda noch ferner Red und Antwort geben. Oder sie perhorrescirет (3) wegen solches Verfahrens das Reichs-Gericht, und wil sich vor demselbigen gar nicht weiter einlassen. Oder (4) die klagende Parthie erkennet zwar abermalen das höchste Reichs-Gericht pro Judice competente, beschweret sich aber über dessen Definitiv-Ausspruch bey dem Reichs-Convent, und verlanget von demselben Hülffe dagegen, ohne weiter vor solchem Reichs-Gerichte stehen zu wollen.

§. 10.

und Fälle, so hierbey vorkommen.

Jede dieser Classen nun begreiffet abermalen allerley wichtige Fälle unter sich, z. E. in der Ersten beschweret sich

etwa eine Parthie, daß eine Kirchen-Sache bey einem höchsten Reichs-Gericht angenommen werden wolle, da doch dergleichen Sachen gar nicht vor die höchste Reichs-Gerichte gehörten, oder sie behauptet nur, der Streit müsse forderist vor die Austräge gebracht, und von denenselben entschieden werden, alsdann stehe dem Gegentheil erst frey, an ein Reichs-Gericht zu gehen; oder sie sagt: Die Sache seye bereits bey dem einen höchsten Reichs-Gericht anhängig, und müsse also nach denen Reichs-Gesetzen alda bleiben, wolle aber nun auch von dem andern höchsten Reichs-Gericht angenommen werden; oder man wendet ein: Die Sache gehöre vor eine Reichs-Deputation, oder, in deren Ermangelung, vor den Reichs-Tag; oder: Es müsse forderist von dem Reich ein Ausspruch geschehen: Ob das Reichs-Deputations-Urtheil, welches ein höchstes Reichs-Gericht exequiren wil, bestehen könne oder nicht? u. d. m. In der zweyten Claß beschweret sich die Parthie entweder über den modum procedendi und die formalia Processus; z. E. in jenem Fall wird etwa geklagt, man wolle der Parthie eine Commission, oder die Commissions-Kosten, oder Commissarien, wider welche man rechtsgegründete Einwendungen habe, auffdringen, u. d. m. In diesem, z. E. der Process wolte nach denen von denen Käysern der Reichs-Ritterschafft ertheilten, von denen Reichs-Ständen aber bishero widersprochenen, Frey-

heiten eingeleitet und entschieden werden, ꝛc. In der dritten und vierten Claß endlich verlanget der klagende Theil entweder, daß der Reichs-Convent sich in die Sache selbst meliren und ein Gutachten deßwegen an den Käyser erstatten solle, oder er bittet, daß das Reich eine Commission in der Sache erkennen, oder weilen sich die ordentliche Cammer-Gerichtliche Revisionen gestecket, eine ausserordentliche dergleichen Revisions-Commission benennen wolle, u. s. f.

§. 11.

Wie hierinnen ordentlich verfahren werden müsse?

Wollen wir nun all dieses gründlich untersuchen, so ist nöthig, daß wir (1) zeigen, was dißfals Herkommens in dem Röm. Reich seye, und wie dergleichen Recurs sowol von dem Käyser und höchsten Reichs-Gerichten, als auch von sämtlichen, oder vielen, oder einzelen, Reichs-Ständen bishero angesehen worden seye? (2) Daß wir untersuchen, wie sich diese Sache nach dem Teutschen Staats-Recht verhalte?

Zweytes Capitel.

Erzehlung derer neuesten Exempel des Recurses von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag, auch wie der Käyser, die Reichs-Stände und die höchste Reichs-Gerichte dergleichen Recurs ansehen.

Inhalt.

§. 1. Was in der Sache Reichs-Herkommens seye? §. 2. Exempel aus der 1sten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 3. Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath. §. 4. Würtenberg wider den Reichs-Hof-Rath. §. 5. Castell wider eben denselben. §. 6. Sayn-Hachenburg gegen den Reichs-Hof-Rath §. 7. Hessen-Cassel gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 8. Solms-Braunfels und Chur-Brandenburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 9. Brandenburg-Bareuth und Onoltzbach wider den Reichs-Hof-Rath. §. 10. Nassau-Saarbrücken gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 11. Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 12. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath. §. 13. Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 14. Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath §. 15 Würtzburg gegen den Reichs-Hof-Rath. §. 16 Nassau-Siegen gegen den R. Hof-Rath §. 17. Ravenspurg wider den R. H. R. §. 18. Braunschweig-Wolffenbüttel wider den R. Hof-Rath. §. 19. Augspurg gegen den R. H. Rath. §. 20 Wetzlar gegen das Cammer-Gericht. §. 21. Brandenburg-Onoltzbach gegen den R. H. Rath. §. 22. Nördlingen wider den R. Hof-Rath. §. 23 Kauffbeuren gegen den R. H. R. §. 24 Reidt wider den R. H. Rath §. 25. Holstein gegen das Cammer-Gericht. §. 26. Oßnabrück wider den R. H. Rath. §. 27. Chur-Pfaltz gegen den R. Hof-Rath §. 28. Bozheim gegen den R. Hof-Rath. §. 29 Wetzlar gegen den R. Hof-Rath. §. 30. Lüttich und Löwenstein gegen das Cammer-Gericht. §. 31. Sachsen-Meynungen und Eisenach wider den R. H. R. §. 32. Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den R. H. R. §. 33. Elwangen gegen den R. Hof-Rath. §. 34. Waldeck

gegen das Cammer-Gericht. §. 35. Manderscheid und Löwenhaupt gegen den R. Hof-Rath. §. 36. Nassau-Siegen wider den R. Hof-Rath. §. 37. Westerwaldische Stände gegen den R. Hof-Rath. §. 38. Friedberg wider den R. H. Rath. §. 39. Löwenstein wider den R. H. Rath. §. 40. Chur-Brandenburg gegen das Cammer-Gericht. §. 41. Speyer gegen den R. H. R. §. 42. Pfaltz-Birckenfeld gegen den R. H. R. §. 43. Friedberg gegen den R. H. Rath. §. 44. Sachsen-Eisenach gegen das Cammer-Gericht. §. 45. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 46. Worms gegen den R. H. Rath. §. 47. Leutkirchen gegen den R. Hof-Rath. §. 48. Hildesheim gegen den R. H. R. §. 49. Auffsäß gegen den R. H. Rath. §. 50. Salm gegen das Cammer-Gericht. §. 51. Andere Exempel remissivè. §. 52. Exempel der 3ten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht. §. 53. Exempel der 4ten Claß. Münster gegen das Cammer-Gericht. §. 54. Münster wider das Cammer-Gericht. §. 55. Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht. §. 56. Hessen-Hanau gegen das Cammer-Gericht. §. 57. Vermischte Exempel. Bamberg wider den R. H. Rath. §. 58. Chur-Cölln wider = = §. 59. Der Kayser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent. §. 60. Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen. §. 61. Des Kaysers. §. 62. Derer höchsten Reichs-Gerichte und §. 63. Der Reichs-Stände, besonders derer Evangelischen, Meynung von dieser Materie.

§. 1.

Was in der Sache Reichs-Herkomens seye?

So viel nun das Reichs-Herkommen in der Sache anbelangt, werde ich mich begnügen müssen, nur die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sich zugetragene Fälle zu erzehlen, indeme sonsten diese Abhandlung abzuweitläufftig ausfallen würde; Ich werde aber solche, um besserer Ordnung willen, so viel möglich, nach denen schon angeführten Classen (wiewolen zuweilen ein Exempel in etliche Classen gebracht werden könte,) eintheilen, da dann zu der ersteren folgende Exempel gehören.

§. 2.

§. 2.

Nachdem Anno 1698. die Jesuiter zu Paderborn bey dem Reichs-Hof-Rath von neuem eine Executions-Commission gegen die Herren Graffen von der Lippe, wegen Restitution des halben Closters Falckenhagen, ausgewürcket, wandten sich die Herren Graffen an das Corpus Evangelicum, welches sich auch der Sache sowol an dem Käyserlichen Hof, durch Vorstellungs-Schreiben d. d. 1699. 24. Jul. (4. Aug.) 1700. 10. Apr. 1702. 9. Febr. als sonsten, annahme, und vorstellete, die Sache gehöre vor die Reichs-Deputation, und nicht vor den Reichs-Hof-Rath, erhielte auch durch seinen in der Sache bezeugten Ernst (da es resolvirt, daß die Crayß-Ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayßes die Execution auff alle Weise verhindern, und nöthigen Falles Gewalt mit Gewalt abkehren solten,) so viel, daß, ob sich gleich das Corpus Catholicorum für die Jesuiter in Intercessions-Schreiben interessirte, der Käyserliche Hof auch von Zeit zu Zeit Excitatoria zu Vollziehung der Execution ergehen liesse, solche bishero dennoch unvollzogen geblieben ist. (1)

Exempel aus der ersten Claß. Lippe wider den Reichs-Hof-Rath.

(1) Den gantzen Verlauff der Sache siehe in Herrn von *SCHWEDERS Theat. Prætens. & Controv illustr. tom.* 2. *pag.* 627. *seqq.* add. THUCELII Reichs-Staats-*Acta* des 18ten *Sec. tom.* 4. *c.* 17. *p.* 611. *seqq.* FABRI Europ. Staats-Cantzl. *tom.* 4. *cap.* 11. *fasc.* 2. *p.* 570. *tom.* 5 *cap.* 5. *pag.* 144. (woselbst aber diese Sache durchgehends mit der Mün-

sterischen Klage wegen Gehmen vermenget wird,) *Tom.* 7. *cap* 2. *pag.* 17. und *cap.* 4. *pag.* 143 Monathl. Staats-Spiegel. 1699. *Jun. pag.* 15. *Nov. p.* 33. 1700. *Mart. p.* 49. *Maj. p.* 28. *Nov. p.* 22. 1702. *Jun. p.* 23. 1703. *Jul. pag.* 23. LÜNIGS Teutsche R. Cantzl. *tom.* 5. *pag.* 48. 342. 490. *&c.*

§. 3.

Sachsen-Gotha wider den Reichs-Hof-Rath.

Als Anno 1700. der Reichs-Hof-Rath in der Sachsen-Coburgischen Successions-Sache eine Commission auff Chur-Mayntz und Sachsen-Weymar erkannte, beschwerte sich der Herr Hertzog zu Sachsen-Gotha bey dem Corpore Evangelico dagegen, weilen der Streit vor die Austräge gehörte, und in Sachen, welche bloß Evangelische Parthien betreffen, keine Catholische Commissarien verordnet werden solten; Es verlangte auch das Corpus in einem Schreiben an den Käyser d. d. 1700. 7. Dec. diese Commission wieder zu cassiren, (1) der weitere Erfolg aber ist mir unbekannt, ausser daß es scheinet, die hernach An. 1705. in dieser Sache niedergesetzte Commission zur Güte seye in jener Stelle getretten. Um das Jahr 1714. beschwerete sich zwar auch Sachsen-Meinungen, daß der Reichs-Hof-Rath die Sache nicht an die Austräge verweisen, sondern selbsten darinnen sprechen wolle (2); Alleine es scheinet nicht, daß solche Beschwerde eigentlich bey dem Reich angebracht worden seye.

(1) Staats-Spieg. 1701. *Febr. pag.* 59.
(2) *Elect. Jur. publ. tom.* 6. *pag.* 6.

§. 4.

§. 4.

Würtenberg wider den Reichs-Hof-Rath.

Zu Ende des vorigen Seculi gerie-the das Hertzogliche Hauß Würten-berg mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen Besteuerung ꝛc. derer consolidirten Lehen, vor dem Reichs-Hof-Rath in Process; Als nun dieser auff die Käyserliche der Reichs-Ritterschafft ertheilte Privilegia sprache, wandte sich Würtenberg Anno 1702. an den Reichs-Convent, und bate, es als eine gemeinsame Sache, sonderlich dererjenigen Stände, welche ohnmittelbare Reichs- von Adel zu Vasallen haben, anzusehen und behülfflich zu seyn, daß die Sache an die Austräge verwiesen werden möge; Hingegen übergabe die Reichs-Ritterschafft zwar auch viele Memoralien, jedoch allezeit sub Protestatione, daß sie den Reichs-Convent in dieser Sache nicht für ihren Richter erkennen könne, sondern nur damit verhindern wolle, daß man sich des Fürstl. Hauses Würtenberg nicht annehme, welches aber doch geschahe, wie bald wird zuvernehmen seyn, und würckte dieses so viel, daß, obgleich der Reichs-Hof-Rath einiger massen in der Sache fortgefahren, Würtenberg dennoch bishero in der Possesion geblieben ist. (1)

(1) vid. *THUCELII* R. Staats-*Acta Sec.* 18. *tom.* 5. *cap.* 7. *p.* 243. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom* 7. *cap.* 9 *p.* 383. *tom.* 9. *cap.* 8. *p.* 591. *BURGERMEISTERS Thesaur. Jur. Equest. tom.* 2. Einen ausführlichen Catalogum aller in dieser Sache gewechselten Streit-Schrifften siehe in meiner *Biblioth Scriptor. de reb Wurtenb cap* 5. §. 42. *seqq.* in derer *Miscell. Jurid. Histor. tom.* 1. *p.* 204.

§. 5.

Castell wider eben denselben.

Die Herren Graffen von Castell bekamen mit der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra, wegen des Dorffs Urspringen, zu gleicher Zeit vor dem Reichs-Hof-Rath gleichen Process, und giengen, nachdem eine Paritoria gegen sie ausgefallen, Anno 1702 nicht nur an den Fränckischen Crayß, und baten um Intercessionales, die sie auch erhielten, sonder sie gaben auch bey dem Reichs-Convent ein Memorial ein, darinnen sie vorstelleten: Gleichwie dieser Reichs-Convent billig vor ein allgemeines Asylum, wohin alle betrangte Reichs-Glieder in ihren zu Handen kommenden Widerwärtigkeiten und rechts-befugten Beschwerungen ihr Refugium und Zuflucht nehmen können und mögen, gehalten werde, also nähmen sie, wegen des aus dieser Sache entspringenden allen Ständen des Reichs gemeinsamen præjudicii, ihren Recurs auch dahin, und bäten, solche Mittel fordersamst fürzuführen, welche zulänglich seyen, dergleichen höchst-schädliche Præjudicia abzuwenden, und, damit die Graffschafft Castell mit einer allen Ständen des Reichs höchst-præjudicirlichen Execution nicht übereilet und vernachtheiliget werden möge, an den Käyser sowol als den Reichs-Hof-Rath die behufige Nothdurfft, insonderheit aber wider die, inauditis Statibus Imperii, der Ritterschafft ertheilte Käyserliche Privilegia, durch ein Repræsentations-Schreiben gelangen zu lassen. (1) Diesen von Castell an drn Reichs-Convent genommenen Recurs zeigte die Ritterschafft bey

dem

dem Reichs-Hof-Rath beschwerend an, worauff den 23. Octob. 1703. das Conclusum dahin ausfiele: Rescribatur den Ausschreibenden Herren Fürsten des Fränckischen Cräyses: Ihro Käyserliche Majestät hätten weder aus denen von ihnen angeführten Ursachen, noch der Graffen von Castell auff dem Reichs-Tag gantz ungebührlich und ungewöhnlicher weise angebrachten Gravaminibus, einige erhebliche Ursach nicht gefunden, wie der Impetrantischen Reichs-Ritterschafft die Execution der erhaltenen Rechts-kräfftigen Sentenz könnte versaget, oder der cursus Justitiæ gehindert werden; Wolten Dieselbe also nochmalen dahin allergnädigst erinnert haben, der vormalen ertheilten Käyserlichen Commission sub termino duorum mensium nachzukommen, die Graffen von Castell aber dahin zu weisen, daß, wann sie gegen diese oder andere Reichs-Hof-Räthliche Sententien etwas zu Recht beständiges einzuwenden hätten, sie solches nicht auff dem Reichs-Tag, allwohin dergleichen Rechts-Sachen nicht gehörig wären, sondern durch die in denen Reichs-Constitutionibus enthaltene Remedia Juris beobachten, oder aber in dem ihnen vorbehaltenen Peritorio gebührend ausführen solten. (2) Hierauff wandten sich die Herren Graffen von Castell von neuem an den Reichs-Convent, gaben demselben von diesem Concluso Nachricht, und meldeten dabey: Ob man wohl Castellischerseits alles dessen, so die Leges Imperii von der souverainen Jurisdiction der beeden allerhöchsten Reichs-Gerichte disponiren, wie auch was sonsten sich vor eine allge-

meine Reichs-Versammlung qualificire und gehörige seye oder nicht, sich gantz wohl zu erinnern und zu bescheiden wisse, jedennoch aber, und dieweil die Graffschafft von Castell der unvermuthete casus getroffen, daß sie in einer Sache, wobey so vieler, ja der mehresten Reichs-Stände Interesse mit unter dasjenige, so bey dem Kåyserlichen Reichs-Hof-Rath derentwegen erschlichen worden, wider die kundbare Lehen-Rechte, in specie vero contra fidem Domino directo debitam, weniger auch nicht als eine höchst-schådliche Schmålerung der Stånde hoher Reichs-Lehen, wider die klare Disposition Art. 3. der Kåyserlichen Wahl-Capitulation lauffe, mit allen ihren gründlichen Vorstellungen kein Gehör gefunden, einfolglich wider alles Verhoffen allzusehr prægraviret worden, indeme die Reichs-Ritterschafft die vor geraumer Zeit ihm zum offenbaren præjuditz per sub- & obreptionem herausgelockte Kåyserliche Privilegien und deren Extension bey Castell zur Observantz bringen, und mithin so vielen getreuen Chur- und Fürsten das von so langen Zeiten her meditirte und zugesagte Præjuditz endlich noch obtrudiren und auffseilen lassen wolle, einfolglich diese Sache zu einer allgemeinen Reichs-Beschwerde erwachsen, in welchen Fållen einem jedweden seinen Recursum ad Sacra Imperii Comitia zu nehmen notorie permittiret und erlaubet seye, so habe es ein gleiches gethan; Der Kåyser habe ja des Herrn Bischoffs zu Würtzburg Recursum ad Comitia contra Wigand selbst gebilliget. Solchemnach ersuchten sie nochmahls, diese höchst-præjudicir-

dicirliche Sache, als ein angenommenes publicum Gravamen der Reichs-Stände, noch weiter zu Hertzen zu nehmen, &c. (3) In einem andern Memorial wurde von ihnen ferner angeführet: Es gehörten in genere alle diejenige Sachen, welche dem Reich und dessen Ständen zur Wohlfarth, Nutzen und Guten gereichen, nach dem Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1545. §. Alles anders (hier ist ein Fehler) in specie nach *CONRINGS* Zeugniß, (4) die Materia collectationis proprie und eigentlich vor den Reichs-Convent, &c. (5) Endlich erfolgte in der Würtenbergisch- und dieser Castellischen Sache den 4. Jun. 1704. ein allgemeiner Reichs-Schluß dahin, daß dieser Stände angebrachte Beschwerden Jhro Käyserlichen Majestät mit Einschickung allerseits Dictatorum allerunterthänigst vorzustellen, und Dieselbe zu ersuchen wären, eine solche Verfüg- und Verordnung an Dero Reichs-Hof-Rath ergehen zu lassen, daß diesen obgedachter klagender Stände Beschwerden abgeholffen, dergleichen künfftig verhütet, die Stände bey ihren Juribus, beneficiis collectarum, armorum sonderlich primæ Instantiæ & Austregarum, weder beeinträchtiget, noch in dergleichen Fällen graviret, sondern vielmehr denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-Gesetzen und Käyserlicher Wahl-Capitulation gemäß, bey dem ihrigen geschützet, mithin gleiches Recht gehalten werden möchte, &c. (6) Alleine der Käyserliche Hof bliebe die Antwort auff dieses Gutachten schuldig, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, also daß endlich die Herren Graffen

ge-

genöthiget wurden der Reichs-Ritterschafft durch einen Vergleich in possessorio nachzugeben. (7)

(1) Staats-Spieg. 1703. *Jan. pag.* 63. *seqq.*
(2) *ibid.* 1704. *Jan.* & *Febr. p.* 105. R. Hof-Rath *Concl. tom.* 2. *p.* 252.
(3) Staats-Spiegel *l. c. p.* 99.
(4) *Exerc.* 8. *de Negot. Conventus Imp.* §. 91. *p.* 458.
(5) St. Sp. 1704 *m. Maj. p.* 28.
(6) *ibid* 1704. *Maj p.* 45.
(7) Siehe ferner von dieser Materie *THUCELIUM l. c. cap.* 9. *p.* 639. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 8 *cap.* 10 *p.* 678. *tom.* 9. *cap.* 8. *p.* 491. *BURGERMEISTER l. cit. Electa Jur. publ. tom.* 10. *p.* 679.

§. 6.

Sayn-Hachenburg gegen den R. H. Rath.

Anno 1703. kamen die Frau Gräfin von Pöttingen und Kirchberg forderist bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten ein, und baten, in Sachen Nassau, nunc Salm, contra Pöttingen und Kirchberg dem Procefs, welcher Anfangs bey dem Cammer-Gericht rechtshängig gemacht worden ware, so lange einen Anstand zu geben, bis von dem Käyser und Reichs Convent die Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part.* 2. *tit.* 7. geschehen seye: Ob nemlich solche auch auff Graffschafften gehe, so von dem Röm. Reich nicht zu Lehen rühren, noch einem Theil gantz oder endlich abgesprochen werden sollen? Allein es erfolgte den 19. Sept. der Bescheid: Man lasse es, des unerheblichen Einwendens ungehindert, bey dem letzteren Conclufo bewenden. Darauff wandte sich die Gräffliche

liche Sayn-Hachenburgische Regierung an den Reichs-Convent, (1) es erfolgte aber alda Anfangs nichts, der Reichs-Hof-Rath aber fuhre fort und sprache; Die Frau Beklagte suchten Revision, und derselben effectum suspensivum zu gestatten, alleine dieses wurde abgeschlagen, dahero meldete sich Anno 1709. die Gräfflich-Sayn-Hachenburgische Cantzley von neuem bey dem Reich, und führte als gemeinschafftliche Gravamina an, daß (a) der Sache bey dem Cammer-Gericht nicht der Lauff, noch (b) dem Remedio supplicationis der effectus suspensivus gelassen worden seye, (2) es wurde auch den 7. Octob. c. a. von allen dreyen Reichs-Räthen geschlossen, daß nachdem diese Sache von Salmischer oder damalen Hadamarischer Seiten selbst beym Käyserlichen Cammer-Gericht angebracht, Citatio ad videndum se immitti, nec non restitui, & ad id condemnari. Anno 1695. den 5. Mart. ausgewürcket, den 20. Maj. dicti anni insinuiret, und daselbst endlich durch die Pöttingisch- und Kirchbergische litis contestation rechtshängig gemachet, und also bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden könne, also dieselbe an das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht billig, wo sie anfänglich rechthängig gewesen, zu verweisen, und die Partheyen an zweyfachen Gerichtern mit Process und doppelten schweren Kosten wider die Reichs-Satzungen nicht zu fatigiren und zu beschweren, sondern an obermeldetem Cammer-Gericht diese Sache zu erörtern und abzuurtheilen, mithin die vom Reichs-Hof-Rath demandirte

Exe-

Execution bis dahin, und zwar absonderlich bis zu der von Käyserlicher Majestät und dem Reich, auf erstattendes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden Visitations-Deputation, erfolgender Interpretation der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 7. zu sistiren, auch was hiergegen etwan unternommen seyn dörffte, unnachtheilig zu achten wäre ꝛc. (3) Allein der Procefs continuirte bey dem Reichs-Hof-Rath, und fiele alda den 23. Dec. 1717. im Revisorio das Urthel für die Frau Gräfin aus. (4)

(1) Staats-Spieg. 1703. *Nov. pag.* 29.
(2) *ibid.* 1709. *Jun. pag* 56.
(3) *l.c. Octob. p.* 16.
(4) Reichs-Hof-R. *Concl. tom.* 5 *p.* 480. Siehe ferner von dieser Materie *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 15. *c.* 6. *p.* 486. *Electa Jur. publ. tom.* 1. *p.* 484. *tom.* 2. *p.* 9. Herrn von SCHWEDERS *Theat. Prætens. tom.* 2. *p.* 510.

§. 7.

Hessen Cassel gegen den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1705. klagte der Herr Landgraff zu Hessen-Cassel dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath die Successions-Sache der Graffschafft Rittberg vor sich ziehen wolle, da sie doch ein Heßisches Affter-Lehen und sothaner Streit vor dem Hessischen Lehen-Hof anhängig seye, (1) es wurde auch den 7. Apr. ein Reichs-Gutachten an den Käyser dahin abgestattet: Daß, in Erwegung, daß diese Sache aus angeführten Motivis ad Consilium Imperiale Aulicum, als Judicem superiorem, neglecto Judice intermedio vel curia feu-

feudali, noch zur Zeit nicht gehörig, Ihre Käyserliche Majestät solche Verfügung treffen möchten, daß die Stände in ihrem Jure primarum instantiarum nicht verkürtzet, mithin diese Fürstl. Hessen-Casselische Lehen-Sache vor dessen ordentliches Mann- und Lehen-Gericht, als seine erste Instantz, verwiesen werde; ꝛc. (2) Jedoch der Käyser gabe dem Reich durch ein Commissions-Decret vom 4. Apr. 1707. zu erkennen, daß Er zwar sich in diesem casu speciali gerne mit des Reichs-Convents Gutachten vereinigen wolte, er finde aber keine Reichs-Constitutions-mäßige Fundamenta dazu, und liesse in fine anhängen: „Gleichwie nun" bey solcher Beschaffenheit vermuthlich ein jeder" leicht erkennen wird, wie wenig sich des Herrn" Landgraffens Hoch-Fürstl. Durchl. einiger turbation oder Eingriffs in ihrer Instantz zu beklagen" habe, auch wie schädlich oder nachtheilig es der" Justitz und denen mehrern Ständen selbst seyn" würde, wann in dergleichen Jurisdictionalibus," unterm Vorwand einer zweiffelhafften Reichs-" Constitution, und darüber von gesammten Reich" zu erwarten stehender Interpretation, oder sonst" anderer Ursachen an den Reichs-Convent, wohin" sie doch seiner Natur nach nicht gehörig, solcher" Dingen wegen recurriret werden möchte, und" von demselben auf ein blosses einseitiges Memoriale, zu præjuditz der Käyserlichen Jurisdiction," dergleichen Decisiones gemacht werden, welche" eines theils Ihro Käyserlichen Majestät so leichter Dinge nicht approbiren können, andern theils" aber denen Partheyen scheinbaren Fug oder"

„Præ-

„Prætext geben, den Lauff Rechtens, so lang sie „immer wolten, aufzuhalten; Also haben Dieselbe Dero würcklichen Geheimen Rath und zu „mehrernanntem Reichs-Convent gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, &c. „unterm dato 14. Maji nächsthin allergnädigst aufgetragen, denen alhier versammleten der Chur-„Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, mit Anführung der Motiven, zu wissen zu „bringen, daß Ihro Käyserliche Majestät Eingangs-ermeldtem in solcher Sache ergangenen „Reichs-Tags-Schluß, Dero allergnädigste Approbation nicht beyzulegen vermocht haben, 2c. (3) Nun ließ zwar der Herr Landgraff auf die von dem Käyserlichen Hofe angeführte Gründe durch seinen Gesandten auf dem Reichs-Tag antworten, und suchte das Reich zu Erstattung eines nochmaligen Gutachtens zu bewegen, es war aber nicht dahin zu bringen. Indessen fuhre der Reichs-Hof-Rath fort, und sprache in possessorio, petitorio und revisorio. (4)

(1) vid. Staats-Spiegel 1705. *Mart. p.* 26.
(2) *ibid. Apr. p.* 25.
(3) *l. c.* 1707. *Apr. p.* 13.
(4) Siehe ferner von dieser Materie *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 10. *cap.* 4 *p* 201. *tom.* 12 *cap.* 4. *p.* 258. Herrn von *LUDEWIG* de primo Foro Sub-Feudorum Imperialium Parium Curiæ in Hassiæ Comitatu Rittbergensi in seinen *Opusc. miscell. tom.* 1. *p.* 645. Herrn von *SCHWEDERS* *Theatr. Prætens. tom.* 2 *p.* 198. R. Hof-Raths Concl. *tom.* 2. 3. 4. *passim.*

§. 8.

§. 8.

Solms-Braunfels gegen den Reichs-Hof-Rath.

Zu gleicher Zeit kame auch die Succeßions-Sache der Graffschafft Tecklenburg bey dem Reichs-Convent in Bewegung, welche Anfangs vor dem Reichs-Cammer-Gericht, hernach aber auch bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht worden ware, gegen welch letzteres sich der Herr Graff von Solms-Braunfels nebst dem Reichs-Cammer-Gericht bey dem Reich beschwerete, der Herr Graff von Bentheim aber des Reichs-Hof-Raths Verfahren defendirte. (1) Nachmals kame das Solmische Recht auf Se Königliche Majestät in Preussen, welche sich ebenfals durchaus nicht vor dem Reichs-Hof-Rath einlassen wolten, und, als dieser dennoch mit Verordnungen gegen Sie fortfuhre, Anno 1722. von neuem an den Reichs-Tag recurrirten, da dann in dem Memorial gemeldet wird: „Es ist zwar nachhero geschehen, daß Ihro Käyserliche Majestät, vermittelst eines allergnädigsten Commißions-Decreti vom 4. Septemb. 1715. als ein schädliches und die Reichs-Tags-Deliberationes hinderndes, folglich nicht mehr zu gestattendes Werck anzusehen beliebet, daß bey denen höchsten Reichs-Gerichten rechtshängige Procefs-Sache an die Comitia gebracht werden wollen. Zu geschweigen aber, daß der Augspurgischen Confeßions-Verwandte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, durch Dero beym Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte, dagegen unterm 23. Maji 1716. allerunterthänigste Vorstellung gethan,"

„und darin gründlich erwiesen, daß die Reichs-„Stände auf Reichs-Tagen die Administration „der Justitz mit respiciren sollen, und daß die Par-„they-Sachen unter den Ständen des Reichs nicht „allein in so weit, als man zusiehet, daß die höchste „Judicia ihre gesetzte Schrancken nicht überschrei-„ten, sondern auch in wichtigen Fällen quoad „ipsam decisionem causæ principalis, ejusque exe-„cutionem, mit gutem Grunde als Staats-Sachen „consideriret, mithin vor den Reichs-Tag gezogen „werden können: Worauff noch zur Zeit keine allergnädigste Antwort erfolget ist; „So ergie-„bet sich auch aus den Worten des angezogenen „Käyserlichen Commissions-Decreti selbst, wie Sei-„ne Käyserliche Majestät nicht alle Justitz-und „Streit-Sachen und ohne alle Abfälle von dem „Reichs-Tag abgewiesen haben wollen, sondern „vielmehr auf den Fall, da denenselben einige er-„hebliche Beschwerden, wider Dero höchste Reichs-„Gerichte, mit rechtem Grunde geziemend beyge-„bracht werden wollen, denen Reichs-Ständen „Ziel und Maas oder Einhalt zu geben nicht ge-„meynet seyn, mithin mehrerwehntes Dero Com-„missions-Decret nicht dahin verstanden werden „kan, daß der Reichs-Stände in der Reichs-kundi-„gen Observantz von Seculis her wohlgegründete „Freyheit des Ihnen erlaubten Recursus ad Comi-„tia gekräncket, oder Ihnen gar die in denen „Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte concurrentz „bey Gebung der Gesetze, oder deren Erklärung „entzogen werden solle. Nun ist die Tecklenbur-„gische Sache so beschaffen, daß es dabey allenfals in

in Ansehung des bekandten Orts der Cammer-" Gerichts-Ordnung P. II. tit. 7. auf eine Interpre-" tationem authenticam ankommen wil: Ob es" wider dessen klare Vorsehung, dem Käyserlichen" Reichs-Hof-Rath erlaubet seye, dem mit ihm" concurrentem Jurisdictionem habenden Käyser-" lichen und Reichs-Cammer-Gericht die Cognition" über allodiale Reichs-Graffschafften disputable zu" machen, und dessen darin gefällete vorlängst in" Krafft Rechtens getretene exequirte Urtheln zu" cassiren und aufzuheben, und sich die, vermöge der" Reichs-Fundamental-Gesetze, vor das gantze Reich" gehörende Interpretation der Reichs-Grund-Ge-" setze anzumassen. So wird auch am wenigsten der Verstand des mehrberührten sonsten billig" allerunterthänigst zu respectirenden Käyserlichen" Commissions-Decrets, auff die schon lange vor des-" sen Emanirung bey hiesigem Reichs-Convent an-" hängig gemacht gewesene Tecklenburgische Sache" zu ziehen seyn, da solche gleichsam alhier schon" würcklich befangen ist. &c. (2) Es gienge aber" auff dem Reichs-Tage nichts weiter für, hinge-" gen continuirte der Reichs-Hof-Rath wenigstens" noch An. 1725. mit seinen Verordnungen. (3)

(1) Staats-Spiegel 1705 *Aug.* *p.* 19.

(2) *FABRI* Staats-Cantzley *tom.* 41. *p.* 691.

(3) Mehreres von dieser Sache siehe bey *FABRO l. c.* *tom.* 10. *c.* 13. *p.* 552. Herrn von SCHWEDER *l. c. tom.* 1 *p.* 473 *seqq.* R. Hof-R. *Concl. tom.* 7. *p.* 1050. 1054. *tom.* 1. *p.* 403. *sq.*

§. 9.

Brandenburg-Bareuth und Onolzbach wider den Reichs-Hof-Rath.

Als bald nach Anfang des jetzigen Jahrhunderts das Reichs-Cammer-Gericht in einen gäntzlichen Stillstand geriethe, nahme der Reichs-Hof-Rath es an, wann Parthien, so vor dem Cammer-Gericht Processe gehabt hatten, bey ihme über Attentaten klagten, oder die Execution derer bey dem Reichs-Cammer-Gericht erhaltenen Urtheile nachsucheten. Weil nun dergleichen insonderheit in Sachen der Reichs-Stadt Nürnberg gegen die Fürstliche Häuser Brandenburg-Onolzbach und Bareuth geschahe, so giengen diese Anno 1706. an den Reichs-Convent, und baten, den Käyser zu bewegen, daß Er es dem Reichs-Hof-Rath untersagte (1). es ersuchten auch alle drey Reichs-Collegia den 14. Jul. c. a. den Käyser, an Dero Reichs-Hof-Rath die Verordnung ergehen zu lassen, diese und andere solcherley beym Cammer-Gericht rechtshangende Sachen dahin wieder zu verweisen, auch von fernerer Cognition in dergleichen Sachen hinfüro gegen die Reichs-Stände und männiglich zu desistiren, und alle collision unter denen höchsten Reichs-Gerichten, denen Reichs-Satzungen gemäß, zu verhüten; Zumalen Käyserl. Majestät und das Reich im Werck begriffen seyen, bey der ehestens vorgehenden Visitation des Cammer-Gerichts, die daselbst eingerissene Mängel zu emendiren, und solches nächstens wieder in den Stand zu setzen, daß die Justiz von demselben wieder administriret, mithin denen Partheyen der Gebühr nach Recht verschafft werden könne und solle, &c. (2)

Alleine

Alleine der Käyser gab dem Reich durch ein Commissions-Decret vom 24. Nov. e. a. zu erkennen, daß Er diesen Reichs-Schluß, aus denen darinnen angeführten Ursachen, nicht genehm halten könne (3). Es kamen aber die beede Fürstliche Brandenburgische Häuser A. 1707. von neuem bey dem Reichs-Convent ein und baten, den Käyser durch eine nochmalige Vorstellung zu bewegen, daß Er das Reichs-Gutachten ratificirte, und wird in einer dabey gelegten Repræsentatione Justitiæ unter anderem ausgeführet: Wann die Justitz-Sachen bey denen Comitiis sich nicht füglich tractiren liessen, stehe es denen Ständen frey, ob sie die angebrachte Beschwerden dem Reichs-Hof-Rath committiren, oder eine Deputationem extraordinariam anordnen wolten; Als A. 1689. ein Justitium bey dem Cammer-Gericht gewesen seye, habe der Käyser die Sache dem Reich vorgetragen, und seye mit dessen Genehmhaltung des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction prorogiret worden, rc. (4) es wurden auch noch weiter Schrifften gewechselt, und verlangten die Fürstl. Brandenburgische Häuser, letztlich die Sache zur endlichen legalen Decision an das Reichs-Cammer-Gericht, vorhero aber an dessen Visitation, zu Untersuch- und Abstellung derer in modo procedendi begangenen Fehler, zu verweisen (5); Jedoch die Sache bliebe, dessen ohnerachtet, auf dem Reichs-Tag erliegen, da indessen der Reichs-Hof-Rath den 16. Octobr. 1708. das Conclusum abfassete: Man lasse es, des zum Reichs-Convent in Justitz-Sachen wider die Reichs-Constitutiones genommenen Recurses ohngehin-

dert, bey dem starcken Lauff des bey dem Reichs-Hof-Rath befangenen Processes, (6) darauff wurde es zu Regensburg stille, bey dem Reichs-Hof-Rath aber scheinet die Sache noch Anno 1724. in Bewegung gewesen zu seyn. (7)

(1) Monatl. Staats-Spigel 1706. *Apr. p.* 89.
(2) *ibid. Jul. p.* 66.
(3) *ibid Nov p.* 50.
(4) *l. c.* 1707. *Jul p.* 16.
(5) *ibid* 1709. *Jun. p.* 16.
(6) R. Hof-R. *Concl. tom.* 2. *p.* 839.
(7) *ibid tom.* 7. *p.* 67. Siehe ferner von dieser Sache FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 12. *cap.* 3. *p* 158. *tom.* 14. *cap.* 3. *pag.* 257. Herrn von SCHWEDERS *Theat. Prætens. & Controv. ill. tom.* 2. *p.* 85. *Elect. Jur. publ. t.* 1. *p.* 965.

§. 10.

Nassau-Ottweiler gegen den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1707. klagte der Herr Graff zu Nassau-Ottweiler, daß der Reichs-Hof-Rath in einigen mit Nassau-Itstein habenden Streitigkeiten eine Untersuchungs-Commission erkannt hätte, wodurch aber der Herr Kläger um die erste Instantz derer Austräge komme, auch seye die Sache bereits vor dem Cammer-Gericht anhängig, bate also, dem Reichs-Hof-Rath hierinnen Einhalt zu thun (1). Der Herr Fürst zu Nassau-Itstein aber hielte um das Gegentheil an, und daß man die Judicialia, welche manifeste & directe in die Jura Statuum nicht lauffen, nicht annehmen möchte, massen, wann dieser Gebrauch auffkommen und parti fugienti ohnverwehrt seyn solte, in judicialibus, und sobald ihn das Gerichtliche Verfahren nicht accom-

commodiret, ein Gravamen Status daraus zu machen, und ex hoc capite dessen Aenderung in Comitiis zu suchen, solches zwar denen Belangten zu einem sonderbaren Asylo, benebenst aber auch in Comitialibus & Judicialibus zu schädlicher Confusion ohnfehlbar gereichen werde (2). Der Reichs-Hof-Rath schlosse auch den 14. Jul. 1707. cum inclusione Exhibiti rescribatur Commissioni, selbiges und was etwan weiters an Impetrantischer Seiten in der Haupt-Sache vorgebracht und noch nicht communiciret worden, denen Partibus impetratis zu communiciren, und derselben ohnstatthafften und nur aufzüglichen zum Reichs-Convent unternommenen Gesuchs ohngeachtet, mit Ansetzung eines gewissen Termini und pœnæ contumacialis auffzulegen, die peremtorische Nothdürfften, so sie einige in der Haupt-Sache hätten, coram Commissione vorzubringen, in dessen Entstehung aber hätte Commissio alles, so Pars impetrans in gedachter Haupt-Sache biß dahin exhibiret, gebührend zu examiniren, und darüber mit ausführlichem Gutachten anhero zu berichten (3). Es erfolgte aber dennoch, nachdem zuvor zerschiedene fernere Schrifften gegeneinander gewechselt worden, den 14 Jun. 1709. ein Conclusum derer drey Reichs-Collegien dahin, daß Käyserliche Majestät zu ersuchen, und die Sache dahin zu recommendiren wäre, bey Dero Reichs-Hof-Rath es in die billige Wege zu richten, daß hierin dem Hauß Nassau-Ottweiler die Justitz also angedeyhe, damit es gegen das Jus Austregarum, Pacta Familiæ und Judicata Cameralia, auch daher fliessende erste

Instantz, nicht beeinträchtiget, sondern, obgedachter massen, mit Aufhebung der auf Sachsen-Gotha erkannten Käyserlichen Commission, diese litigirende Theile ad forum Austregarum verwiesen werden möchten, woselbst das von denen Prinzessinnen von Nassau-Jtstein prætendirte Jus Retentionis auch denen Rechten gemäß, auszumachen wäre, ꝛc. (4) Aber der Käyser ertheilte keine Antwort auff dieses Reichs-Gutachten. (5)

(1) Staats Spiegel 1708. *Jan. pag.* 12.
(2) *ibid pag.* 28.
(3) R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *pag.* 958.
(4) Staats-Spiegel 1709. *Jun. pag.* 47.
(5) Add. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *pag.* 789. Herr von SCHWEDER *l. c. pag.* 326.

§. 11.

Hessen-Darmstadt gegen den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1708. beschwerete sich der Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt bey dem Reich über ein von dem Reichs-Hof-Rath in Sachen der Unterthanen und Eingesessenen des Busecker-Thals, Klägern, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in der Wetterau, Intervenienten, contra Hessen-Darmstadt und die Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals ausgesprochenes Urthel, und verlangte, man möchte entweder die Sache an die Austräge verweisen, oder doch das Urtheil sonst reformiren. Zu Behuf dieses Gesuchs wurde die oben Eingangs berührte Deduction wegen des Recurses an den Reichs-Tag verfertiget, worinnen unter andern, daß die

Sache

Sache propter consequentiam die gesamte Reichs-Stände betreffe, also erwiesen werden wil, weilen

1. Bey dieser Sache, welche an sich eine Causa Justitiæ zu seyn nicht geläugnet werden möge, die sonst gewöhnliche ad hunc casum, ubi sententia omnino nulla gewesen, applicable Remedia Juris von dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath weder zulänglich admittiret werden wollen, noch auch practicable gewesen, sintemal die Herren Reichs-Hof-Räthe sich selbsten berühmt, daß sothanes Urtheil per unanimia ausgefallen, und dahero niemand übrig geblieben, dem solche ex præscripto des Instr. Pacis Westphalicæ art. 5. §. 54. (Acta denuo adhibitis aliis, gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque Religione æquali numero, Consiliariis, & qui NB. concipiendæ & ferendæ Sententiæ non interfuerint, revideantur &c.) hätte zu billiger Erkänntnüß und Remedur übergeben werden können.

2. Ihre Käyserliche Majestät in Dero Wahl-Capitulation Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Rechten und Privilegien zu mainteniren versprochen, dabey auch denenselben, den Verordnungen der höchsten Reichs-Gerichte bey ungerechten Proceduren nicht zu pariren, selbsten eingeräumet, und daher vielmehr erlaubt seyn werde, bey Deroselben und dem Reich sich in Fällen, da der Reichs-Hof-Rath alle vorgeschriebene Ordnungen ausser Augen setze, und sine debita causæ cognitione, ohne welche keine Sentenz bestehen könne, verfahre, zu beklagen, bevorab, als nunmehro

3. Hiebey ein neues allgemeines Gravamen Imperii

perii daraus entstehe, daß die denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in denen bey mehrbesagten höchsten Reichs-Gerichten vorgehenden contraventions-Fällen mit zukommende Erkänntnüß und Einsehen, samt dem dahin nehmenden Recurs in Zweifel gezogen werden wolle, welcher doch, wie in allen Reichs- also in specie auch in Justitz-Sachen, wo zumalen eine Violation der Reichs-Satzungen und der Stände habender Privilegien, mithin ein Interesse publicum, mit eingetroffen, je und allezeit in Reichskundiger Observantz gewesen; dazu noch komme, daß

4. Ihro Käyserliche Majestät sich, samt Dero Vorfahren am Reich selbst verbunden, ad intentionem Instrum. Pacis Westphalicæ in wichtigen Sachen, so von hohem præjuditz, und weitem Aussehen, unter welche Claß die Busecker-Thal-Sache, (da einem vornehmen Stand des Reichs ein in neun Dörffern, und mehr dann achthundert Unterthanen bestehendes Stück Landes, so dessen Fürstl. Hauß in der Landes-Theilung mit in den Anschlag bekommen, in der Reichs-Matricul vertreten, und über 400. Jahr in- und mit desselben Fürstenthum, in den Augen des gantzen Reichs, ohne einige Interruption besessen, ungehörter Dingen entrissen werden wolle) zumal propter consequentiam, indem auf solche Art keiner bey seinen Landen und Leuten, Rechten und Gerechtigkeiten mehr gesichert seyn könnte, gewiß mit zu zehlen, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Raths zu pflegen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen, und nebst allem diesem

5. Die

5. Die avocatio causarum a Camera ad Comitia, cæteris paribus, nicht für unzulässig gehalten werde, zwischen beyden nunmehro in concurrente jurisdictione, stehenden höchsten Reichs-Gerichten aber, ausser denen bekannten Reservatis, keine Differentz vorhanden seye, wie der bekannte Cameralist BLUMIUS davon also schliesset: Quamvis solus Imperator Judicium Aulicum constituat eique jurisdictionem tribuat, tamen istam constituendi & tribuendi potestatem habet ab Imperio concessam atque sic unam eandemque jurisdictionem Judicium Aulicum mediate, Camera autem immediate, NB. ab Imperio habet; Solche Gleichheit auch in Instrumento Pacis Cæs. Suee. in specie quoad Jura & Privilegia Statuum. §. In Aulico non minus, quam in Camerali Judicio Privilegium primæ instantiæ, Austregarum, (welche in der Busecker-Thal-Sache gleich sub ingressu litis Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seits opponiret, aber so wenig als andere Exceptiones peremtoriæ attendiret worden) Jura & Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto &c. ihren sonderbaren Grund habe. Dannenhero nicht zu begreiffen stehe, warum eben in dieser causa der Recursus ad Comitia in Zweiffel gezogen werden könte, da desselben praxin quotidianam ein gantzes Syrma von exemplis und præjudiciis bestärckten, ꝛc. Endlich wird diese Deduction also geschlossen: So nun Ihre Käyserliche Majestät dieses Facto & Verbis selbst allergnädigst erkennen, und, so balden sich ein casus nur einiger massen ad Gravamen com-

commune zu qualificiren scheinet, (wie in dem Würtzburgischen- und Erbmänner casu beschehen,) allergnädigst approbiren, Dero Käyserliche Verordnungen darauf gründen, ja den Ständen des Reichs, so gar in Reservatis, wie davon bey dem casu der post Pacem Westphalicæ Chur-Pfaltz ertheilten Quinquennel in Recessu Imperii de A. 1654. §. 176. eine notable Anzeige zu finden, eine concurrentz zustehe.

So Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar, auch in causis Justitiæ, so balden Dieselbe naturam Gravaminis Imperii gewinnen, solches alles behauptet, ja der Stände Memorialien, ohne einige Difficultät, (wie es auch Dero hohes Amt, nach klarem Inhalt der Käyserlichen Wahl-Capitulation §. 41. also erfordert,) in weit geringeren Sachen ad Dictaturam bringen lassen.

So das gantze Reich dergleichen Gravamina, wann es nur um das Jus collectandi in einem einigen Dorffe zu thun, und dabey eine læsion der Reichs-Satzungen, oder jeden Standes dabey habenden Prærogativen zu spüren gewesen, angenommen, und dieselbe kräfftiglich secundiret; So werden hoffentlich des Herrn Landgraffen zu Hessen Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. (die sonst vor Käyserlicher Majestät alle ersinnliche allerunthänigste Veneration tragen, und ihres Orts den Recursum ad Comitia so gar nicht gemein zu machen begehren, daß Sie vielmehr in verschiedenen causis, da Sie bey beeden höchsten Gerichten succumbiret, entweder acquiesciret, oder sich der sonst gewöhn-

wöhnlichen Remediorum bedienet, oder das passirte dissimuliret,) nicht der erste seyn, welche in einer so importanten, und gantze neun Dörffer mit etliche hundert Unterthanen betreffenden Sache von sothanem Recursu solten ausgeschlossen werden, vielmehr setzen Sie förderst zu Ihrer Röm. Käyserl. Majestät, so dann auch zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und Dero Versammlung das unbeweglich veste Vertrauen, Dieselbige werden Ihro sothanes denen bedruckten Ständen des Reichs noch übrig seyende einige Beneficium nicht minder gedeyhen lassen, und, Dero rechtmässigen Petito nach, dem noch immer gegen die Reichs-Constitutiones und alle Gebühr mit widerrechtlichen Verordnungen gegen Sie procedirenden Käyserl. Reichs-Hof-Rath schleunigen und nachdrülichen Einhalt thun, mithin zulänglich verhüten, daß Sie und Dero hohe Herren Mit-Stände durch dieses, dem Ansehen nach mit sonderbarem Vorbedacht intendirende Præjuditz, an Ihren habenden Rechten, nicht irreparabiliter verkürtzet werden mögen.

In dem an den Reichs-Convent selbsten gestellten Memorial aber heisset es unter andern: Welcher gantz widerrechtliche Processus dann bey Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. nicht unzeitig die Beysorg erwecket, daß, wann Sie schon wider gedachte nichtige und widerrechtliche Urtheil das sonst gewöhnliche Remedium Supplicationis (worzu Sie sich doch nicht weniger, als zu allen andern Rechts-Mitteln, zur mehrern Vorsorge durch dienliche Reservationes den Weg in eventum offen be-

behalten) an Hand nehmen, und dadurch nächst vorberegte nullitäten und iniquitäten dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath hätten vorstellen lassen wollen, gestalten Umständen nach, Sie nur damit ihre gantz offenbar rechtliche Befugniß ehender in hazard, als zu einer von rechtswegen sich gebührenden Reformation der Urtheil, gesetzet und zugleich eine ebenmässige widerrechtliche Definitiv-Verfahrung in der Wetzlarischen Sache mehrers provociret haben würden, wannenhero Dieselbe für dißmahl in vorberührter anmaßlich definitive erörterten Buseckischen Sache kein ander zum Rechten anreichiges Mittel für sich gesehen, als daß an diese Hochlöbl Reichs-Versammlung sich zu wenden, Sie entschliessen müssen; daran auch Deroselben keinesweges verhinderlich seyn mag, obschon solcher höchstansehnliche Reichs-Convent heutiges Tages vornemlich zu denen Reichs-Staats-Sachen angeordnet, und mit Dingen, so in die administration der Justitz lauffen, nicht leichtlich zu beschweren ist: Gestalten diß letzteres, nach Aufrichtung der höchsten Gerichten im Reich, zwar regulariter seine Maaß hat, und billig zu beobachten, doch dardurch der hohen Reichs-Versammlung obere- und supereminens Jurisdiction, bey fürfallenden besondern Fällen, und wo gewisse Umstände derselben Platz machen, gar nicht auffgehoben ist, wie mit rationibus und Exempeln (deren eines in der nachgesetzten Deduction ad part. 4. §. 71. angefügten Beylage lit. M. 2. in terminis terminantibus befindlich,) ferner zu bewähren

währen stünde, da es nicht überflüssig zu seyn geachtet würde.

Nun wolten bey gegenwärtiger Sache nicht minder, als in dem Fürstl. Paderbornischen casu, davon gedachte Beylage lit. M. 2. spricht, viele gantz besondere und solche Gattung Umstände, wodurch sich dieselbe auf den Reichs Convent und auf eine Comitial-Entscheidung allerdings qualificirt, indeme bey des Käyserl. Reichs-Hof-Raths Cognition in sehr vielen Stücken die gemeine, natürliche und beschriebene Rechten, auch klare unzweiffelhaffte Reichs-Satzungen, ausser Acht gelassen, und darmit (welches mit Vorbehalt Richterlichen Respects vorbehalten seyn solle,) unzehlbare Nichtigkeiten und widerrechtliche Verfahrung dermassen gehäuffet worden, daß dem gantzen Heil. Reich und allen dessen Ständen billig daran gelegen, darmit Gerechtigkeit erhalten, und die Reichs-Ordnungen in Administrirung der Justitz behörend in Acht genommen, nicht aber sothane Justitz-Administration auf jeglichen Richters Eigenwilligkeit gesetzt werde. Und wie in diesem respect dergleichen Einsehen zum Staat des Reichs gehöret, und pro parte administrandæ Reip. zu achten, also ist noch absonderlich von gleicher qualitæt, daß an statt förmlicher citation, blosse Decreta communicatoria erkannt, die privilegirte Instantz der Austrägen übergangen, sich der Interpretation über die Zweifelhafftigkeit des wahren Verstands der Cammer-Gerichts-Ordnung in Part. 2 tit. 7. unterfangen, an statt Ordnungs-mässiger denen Crayß-Ausschreib-Aemtern zu demandiren stehenden Execu-

cutorialium Sententiæ, sich einer den Ständen des Reichs höchst præjudicirlichen und nirgends gegründeten Manutenentz-Commission und Execution intra Fatale erkannt und ausgefertiget, überdeme darin die Parität der Religionen hindan gesetzet worden: Ferner ist die Betracht- und Vorbiegung, damit nicht durch Vollziehung dieser nichtigen und widerrechtlichen Urtheil der zwischen beeden Fürstl. Hessischen regierenden Häusern vom gantzen Reichs wegen bey dem Westphälischen Friedenschluß bestättigte Haupt-Vertrag einigen Anstoß leyde, und neue dem publico schädliche Schwürigkeiten darüber entstehen, zur gemeinen Reichs-Versammlung gehörig, imgleichen dem H. Reich, fürnehmlich denen dreyen Ober-Crän-sen und deren Ständen höchlich daran mit gelegen, daß die von dem Adel hie und da prætendirende Immedietät nicht über Gebühr in der Ständen Territoria und Hoheiten erstreckt, und durch solcherley gegen das Hoch-Fürstl. Hauß Hessen anmassende Urtheil auch andern Ständen eine nachtheilige consequentz zugezogen werde:

Und was dergleichen mehr bey dieser Sache einschlägt, so zur Comitial-qualitær mitwürckend ist; Dahin auch ferner billig zu rechnen, daß eben um der letztgemeldten præjudicirlichen consequentz willen, nicht weniger, wie ab der Hoch-Fürstl. Würtenbergischen in anno 1701. edirten Gegen-Vorstellung loco Exceptionum sub- & obreptionis §. XII. ersichtlich, der Käyserliche Hof selbst, intuitu der Käyserlich Erb-Landen, als das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg dergleichen Er-

stre-

streckung Ritterschafftlicher immedietät, davon jetzt gemeldt, eine den Ständen gemein angelegene Sache zu seyn geachtet habe. Auch derentwegen gleichfals Stifft-Elwangischer seits in einem an die Schwäbische Ritterschafft Thonau Viertels unterm 1. Mart. 1652. abgelassenen Schreiben solcherley ein Werck von dermassen hoher consideration und consequentz ermessen worden, das nothwendig auf einem gemeinen Reichs-Convent zur Richtigkeit und seiner Gewißheit zu bringen seyn würde. So weit die Fürstl. Heßische Vorstellungen.

Nun empfunde zwar der Reichs-Hof-Rath das Darmstädtische Verfahren hoch, und resolvirte den 15. May 1708.

„2. Der sub Rubrica Eines zu Regenspurg vor-“ gekommenen Memorialis producirte, denen Käy-“ serlichen Gerechtsamen und allerhöchsten Respect,“ wie auch sonsten denen Reichs-Constitutionibus,“ zuwiderlauffende Abdruck wird, mit Vorbehalt“ gehöriger Ahndung gegen diejenige, so sich hier-“ unter gebrauchen lassen, ab Actis removirt, und,“ mit Nachricht des obigen, dem Fürstl. Hessen-“ Darmstädtischen Agenten hinaus gegeben. ꝛc.

Dessen ohngeachtet wurde den 28. Apr. 1709. in beeden höhern Reichs-Collegiis geschlossen: „Daß das Hessen-Darmstädtische Gravamen“ und Desiderium in denen Reichs-Satzungen ge-“ gründet, dahero billig zu secundiren, und der“ Käyser zu ersuchen seye, die gerechte Verfügung“ zu machen, daß das bis anhero in dieser Sache“ vorgegangene auffgehoben, und alles in vorigen“

„Stand hergestellet, einfolglich das Fürstl. Hauß
„Darmstadt bey diesem in dem Busecker-Thal
„von undencklicher Zeit hero Reichs-kundig beses-
„senen, und auf das Instrumentum Pacis Westpha-
„licæ sich gründenden Landes-Fürstl. Gerechtsa-
„men gelassen, Klägern aber und wer sonst etwas
„hierunter zu suchen haben möchte, an die vorge-
„schriebene Reichs-Constitutions-mäßige Wege,
„wohin sich das Werck qualificirte, verwiesen, in-
„zwischen aber von allen weitern Commissions-und
„andern Verordnungen, biß zu der Sachen Erle-
„digung abstrahiret werde, wie man an Seiten
„des Reichs der ungezweiffelten Hoffnung lebete,
„es würden Käyserl. Majestät dem Reichs-Hof-
„Rath solche Weisung thun, daß selbiger bey allen
„die Stände des Reichs betreffenden Handlun-
„gen, denen per Constitutiones Imperii bestättigten
„Ordnungen mit ungekränckter Beybehaltung be-
„sagter Reichs-Stände sowohl in puncto primæ
„Instantiæ & Austregarum, als sonsten competi-
„renden Jurium & Beneficiorum gemäß, behörige
„Justitz zu administriren sich angelegen seyn lassen
„möge. Das Städtische Collegium aber hielte
„dafür, daß diese Sache Ihro Käyserl. Majestat
„mit dem Ersuchen dahin von gesammten Reichs
„wegen bestermassen zu recommendiren wäre, Sie
„geruhen möchten, die beharrlich Sorge tragen zu
„lassen, daß zu Chur-Fürsten, Fürsten und Stände
„Præiuditz und Abbruch des Heil. Röm. Reichs
„Constitutionen nichts verhänget, die angebrachte
„Gravamina, so fern Rechtens, nach selbigen er-
„örtert und abgethan, mithin Hessen-Darmstadt der
„Billigkeit gemäß, consoliret werden möge.„

Das

Das Reichs-Städtische Collegium gabe zur Ursach seiner besondern Meynung an, das man nicht gnugsame Information in der Sache hätte, dieses aber empfunden die höhere Collegia übel, und machten, sonderlich einiger Fürstlichen Häuser Gesandten, diese Considerationes bekandt:

„Es wäre erinnerlich, was man bey der letzten" Deliberation der Hessen-Darmstädtischen Busecker-Thal-Sache, occasione des Städtischen Bezeigens, für eine Reservation gethan, man fände" nöthig, seinen eigentlichen mentem weiters anjetzo" darüber zu expliciren. Es hätte dann zuforderst" die Meynung gar nicht gehabt, dem Städtischen" Collegio sein Votum decisivum anzufechten, als" ob Sie schuldig wären, denen höhern Collegiis" allemal beyzutreten, sondern man beschwerete sich," daß Sie sich ihres Juris in dieser Sache wider" Billigkeit gebrauchet hätten, dann man handelte" hier nicht de meritis causæ ipsius, und wolte keinem Theil etwas geben oder nehmen, sondern" allein von denen wider den Reichs-Hof-Rath angebrachten Gravaminibus. Nun gäben die Acta" comitialia Exempel gnug an Hand, da dergleichen" auch geschehen, und darauf positive des Reichs-" Gutachten an Ihro Käyserl. Majestät gestellet," niemals aber eine probatio solennis & judicialis," wie in foro contentioso, nothwendig erfordert" worden, sondern man hätte sich begnüget, daß" veritas gravaminum mit copeylichen Documentis" beygebracht gewesen, einen andern modum agendi & probandi in Comitiis würde das Städtische" Collegium nimmer erweißlich machen, es wäre"

„auch kein anderer nöthig noch practicable, solcher „nun seye auch in dieser Hessen-Darmstädtischen „Sache observiret und alle wider den Reichs-„Hof-Rath angebrachte Gravamina mit lauter co-„peylichen Judicial-Documenten verificiret; Und „wenn das Städtische Collegium einen Mangel „daran gefunden hätte, wäre ihnen obgelegen, sol-„chen denen beyden höhern Collegiis bescheident-„lich anzuzeigen, da man sie gar gerne gehöret, und „beyderseitige rationes erwogen, auch darüber fer-„nere Handlung gepflogen haben würde. Sol-„ches seye der Zweck der Re- und Correlationum, „welche sonst, wann es auf ein dissentio ankom-„men solte, gantz und gar unnöthig wären. Es „käme demnach bey diesen und andern Umständen „mehr nicht allein auf das Particular-Interesse „des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt an, „sondern es wäre allen Chur-Fürsten, Fürsten und „Ständen zum höchsten daran gelegen, daß durch „Einführung eines gantz neuerlichen modi pro-„bandi denen etwan gravirten Ständen bey dem „Reich die billige Remedur zu erlangen, es nicht „noch schwerer gemacht werde, als es ohne dem „schon seye, man könnte aber das bey dieser Gele-„genheit sich geäusserte Verfahren nicht anders an-„sehen, als daß in effectu Thür und Thor darzu ge-„öffnet, und der Grund geleget werde, daß künfftig „in dergleichen Fällen man gar zu keinem Stande „mehr kommen, oder doch die Comitial-Handlun-„gen entkräfftet, und, statt einer nachdrücklichen „Aufrechterhaltung der Reichs-Constitutionum, „und denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen

com

competirender Jurium, in eine nudam recommen„
dationem pro justitia verwandelt, mithin die Un„
tersuch-und Entscheidung dem parti gravanti wie„
der in die Hände gespielet werden möge. Die„
Unbilligkeit des Städtlichen Verfahrens erhellete„
auch so viel mehr, als durch ein Conclusum Impe-„
rii, wann es gleich noch so positiv, kein irreparabile„
præjudicium gemacht, sondern zuförderst die Vor„
eiligkeit sistiret und vorgebauet würde, daß der„
gleichen præjudiz einem unrechtmässig nicht zu„
gezogen werde, im übrigen aber dem Reichs-Hof„
Rath die Ursach seines Verfahrens Käyserl. Ma„
jestät vorzulegen, unbenommen, Ihrer Käyserl.„
Majestät selbst auch die Hände nicht gebunden wä„
ren, wann Sie einigen Anstand oder Mangel„
gnugsamer Information bey dem Concluso finden,„
dem versammleten Reich die nöthige Gegen„
Remonstration thun, und fernere Handlung pfle„
gen zu lassen, da man dann Fürstl. Seits nie er„
mangeln würde, Ihro Käyserl. Majestät Gedan„
cken in schuldigstem Respect zu vernehmen, und, so„
viel nur immer möglich, beyzutreten. Diese„
mutuelle Handlung zwischen Haupt und Glie„
dern, bis man sich eines gewissen verglichen, wäre„
der uralte und legale modus auff Reichs-Tagen„
zu untersuchen, allwo man allein mit Käyserl.„
Majestät zu thun, und kein Litigium forense mit„
dem Reichs-Hof-Rath zu verhandeln, noch also ei„
nen ordentlichen gerichtlichen Probations-Process„
anzustellen hätte, und auff die Art würde die ge„
hörige Harmonie zwischen Käyserl. Majestät, als„
dem Ober-Haupt und Chur-Fürsten, Fürsten und„

„Ständen, als Gliedern des Reichs, am allerbesten „gestützet und unterhalten, mithin die Käyserl. „Authorität auffs allerstärckste bevestiget, da hin„gegen durch den andern modum, den man nun „neuerlich einzuführen so sehr bemühet wäre, nichts „als Mißtrauen gestifftet, und zu Weiterung An„laß gegeben würde, gegen welche schädliche Fol„gen man also seinen Principalen alle Nothdurff „nochmahls vorbehalten, und Ihnen anheim stellen „müste, wie Sie es ansehen, oder was Sie dagegen „fürnehmen wolten.

Allein es halff nichts, der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, und brachte die Sache endlich zum Vortheil des Herrn Landgraffens zu Ende (1).

(1) Vid. *Elect. Juris publ. tom.* 1. *p.* 51. 637. 890. *tom.* 7. *pag.* 949. Monatl. Staats-Spiegel 1708. *Apr. pag.* 56. Herrn von *SCHWEDERS Theatr. Prætens. P.* 2 *p.* 207. R. Hof-Raths *Concl. tom.* 1. 4. *passim.*

§. 12.

Lippe wider den Reichs-Hof-Rath.

Auch Anno 1708. erliesse das Corpus Evangelicum ein Vorschreiben an den Käyser für den Herrn Graffen von der Lippe wegen des von denen Conventualinin des Ihme zugehörigen Closters zu Lemgow am Reichs-Hof-Rath gegen Ihn erregeten Processes, puncto Annehmung einer Conventualin, und Untersuchung des Closters Einkünfften, mit Bitte, da die Sache pure Ecclesiastica seye, und Kirchen-Pfründen betreffe, dem Reichs-Hof-Rath anzubefehlen, wegen seiner notorie in Ecclesiasticis

siasticis ohnfundirten Jurisdiction, die sich etwa weiter anmeldende Conventualinnin ab- und zu schuldigem Gehorsam an ihre Landes-Obrigkeit zu weisen (1). Der Erfolg ist mir unbekandt.

(1) Beyl. D. zu des *Corp. Evang.* Vorstell. Schreiben *ad Imper. d. d.* 1720. 16. *Nov.* add. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 869.

§. 13.

Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Als in eben diesem Jahr die Catholische zu Nassau-Siegen einige Religions-Beschwerden gegen die Reformirte bey dem Reichs-Hof-Rath anbrachten, und dieser Verordnungen dahin erliesse, beklagte sich der Reformirte Herr Fürst darüber bey dem Corpore Evangelico, welches auch den 2. Nov. 1709. schlosse, dem Chur-Mayntzischen Gesandten zu hinterbringen, wie man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht geschehen lassen könne, daß die Sachen dererjenigen Ständen, welche ex capite gravaminum restituiret, in Process vor dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath gezogen werden solten, massen solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ gantz entgegen, nach dessen Disposition die lædirte sofort in ihre Rechte zu restituiren seyen; Wolle man sich also zuverlässig versehen, es werde das Catholische-Corpus die Vermittelung treffen, daß die Sache wegen der in dem Siegischen angebrachten Gravaminum in den Stand gesetzt werde, wie es nach dem Instrumento Pacis, und der darauff

erfolgten Execution seyn solle, widrigen und unverhofften Falls würden die Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht zu verdencken seyn, wann sie sich des Evangelischen Fürstens von Nassau hierunter Reichs-Constitutions-mässig annähmen, und Ihn bey dem Statu Restitutionis unbekränckt zu erhalten beflissen wären. Und den 28. Decembr. bate das Corpus auch den Käyser, daß der Herr Fürst mit fernerem Proceſs und Mandaten von dem Reichs-Hof-Rath verschonet, hingegen das Westphälische Crayß-Ausschreib-Amt seines Amtes erinnert, und die Abhelffung solcher Gravaminum auffgegeben werden möge, ꝛc. Hingegen überreichte die zur Administration des Catholischen Landes-Theils verordnete Käyserliche Commission bey dem gesammten Reichs-Convent eine Gegen-Vorstellung, die Evangelische Reichs-Stände aber erneuerten An. 1712. ihr Gesuch sowol bey dem Käyser, als Corpore Catholico, thaten auch nachmals, und noch den 14. Apr. 1724. neue Vorstellungen an den Käyser, in welch letzterer sie baten, ein von dem Reichs-Hof-Rath erkanntes Mandat vom 19. Jan. 1723. zu cassiren, es solle aber alles nichts gefruchtet haben (1).

(1) Siehe *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 15. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 17 *c.* 2. *p.* 29. *tom.* 21. *c.* 1. *pag.* 1. *tom.* 38. *c* 5. *pag.* 113. *tom.* 46. *c.* 1. *p.* 1. Herrn *STRUVENS* Hist. der Relig. Beschwerden *Part.* 2. *pag.* 333. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *pag.* 835. 847.

§. 14.

§. 14.

Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1709. wolte der Abt zu St. Ulrich und Afra in Augspurg die Evangelische alda nöthigen, an die ihnen zuständige Ulrichs-Kirche gewisse Bilder, Wappen und Jahrzahl wieder anmahlen zu lassen, und der Reichs-Hof-Rath unterstützte ihn darinnen, dahero wandten sich die Evangelische zu Augsburg an das Corpus Evangelicum, welches auch den Käyser den 28. Dec. bate, diesen Procefs abstellen, und keine weitere Schrifftwechselung hierüber gestatten zu lassen, allenfals aber, und wann ein Zweiffel wegen des eigentlichen Verstandes des Westphälischen Friedens obhanden seyn solte, die Sache an den Reichs-Tag zu verweisen, hingegen intercedirte das Corpus Catholicum für den Abten, und der Reichs-Hof-Rath fuhre von Zeit zu Zeit einiger massen fort, wogegen sich aber der Evangelische Stadt-Theil allezeit gleichbalden bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg, und dieses Anno 1710. 4. Septembr. 1711. 2. Mart. 1712. 23. Jun. 1729. 28. Maj. bey dem Käyser setzte, worüber die Sache bis jetzo Rechtshängig verblieben ist (1).

(1) Siehe von diesem Streit *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 15. *cap.* 10. *p.* 690. *tom.* 17. *c.* 5. *p.* 199. *tom.* 55. *c.* 4. *p.* 123. *tom.* 58. *c.* 9. *pag.* 305. *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *pag.* 224. 811. *tom.* 4. *pag.* 525. Reichs-*Fama tom.* 5. *cap* 12. *p.* 368. *tom.* 8. *c.* 3. *p.* 115. *tom.* 9. *c.* 28. *p.* 429. Herrn von *SCHWEDERS* *Theat. Præt. tom.* 1. *p.* 617.

§. 15.

Würtzburg gegen den Reichs-Hof-Rath.

Ferner klagte Anno 1709. der Herr Bischoff zu Würtzburg dem Reich, daß der Käyser seinen, des Herrn Bischoffs, Hof-Factor Moyses Elckhan, Juden, auff Würtzburgischem Territorio hinwegnehmen, und demselben durch den Reichs-Hof Rath den Process machen lassen, wovon dieser auch auff keine Weise, auch nicht durch den angedroheten Recurs an den Reichs-Convent, abwendig zu machen wäre, welchemnach Er bäte, den Käyser zu ersuchen, dem Reichs-Hof-Rath Einhalt zu thun, die dem Juden abgenöthigte caution auffzuheben, das abgenommene zu restituiren, die Violatores Territorii zur Bestraffung zu stellen, so dann die Indicia gegen den Juden dem Herrn Bischoffen, in dessen Gebiet er hinweggenommen worden, oder der Stadt Franckfurt, wo er sonsten gesessen, zu communiciren, 2c. (1) Ohnerachtet aber der Herr Bischoff sich in dieser Sache sehr viele Mühe gegeben, so finde ich doch nicht, daß bey dem Reichs-Convent etwas darauff geschlossen worden wäre.

(1) Vid. *Elect. Jur. publ. tom. 2. pag.* 327. 371.

§. 16.

Nassau-Siegen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Um das Jahr 1710. klagte der Reformirte Herr Fürst zu Naussau-Siegen dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath, wider den Westphälischen Friedens-Schluß, und mit Ubergehung derer Austräge, eine gewisse zwischen Ihm und dem Catholischen Fürsten strittige Lan-

Des-

des-Portion zu sequestriren befohlen hätte, und bate durch ein Reichs-Gutachten darauff anzutragen, daß sothanes Sequestrations-Urtheil, samt allen darauff erfolgten abschlägigen Resolutionen und Decreten, gäntzlich wiederum abgethan, und der Gegentheil ad Petitorium & Austregas verwiesen werden möge, ꝛc. (1) Dieser Schrifft wurden auch gegnerischer Seits andere entgegen gesetzt: Es wurde aber nichts darauff resolviret.

(1) *Elect. Jur. publ. tom.* 2. *p.* 195. 982. 1033. *tom.* 9. *p.* 566. Herrn von *SCHWEDER l. c. pag.* 300.

§. 17.

Ravensburg wider den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1713. beschwerete sich der Evangelische Theil der Reichs-Stadt Ravenspurg bey dem Corpore Evangelico zu Regenspurg, daß die Carmeliter wegen einer ihnen Krafft Westphälischen Friedens zustehenden Kirche von dem Reichs-Hof-Rath eine Commission erlangt hätten, erhielte auch Anno 1714. 20. Octobr. von dem Corpore ein Vorstellungs-Schreiben, daß man die Evangelische bey ihrem Friedens-Schluß-mäßigen Besitz schützen, und mit keinen Processen dagegen beschweren lassen möge. Es solle darauf die angeordnete Commission suspendiret und die Güte versuchet worden seyn (1).

(1) Vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 22. *cap.* 1. *p.* 1. *tom.* 25. *cap.* 3. *p.* 168. Herr STRUVE *l. c. P.* 2. *c.* 3. §. 56. *pag.* 364. *Elect. Jur. publ. tom.* 7. *pag.* 831.

§. 18.

§. 18.

Braunschweig-Wolffenbüttel gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1714. truge der Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische Gesandte dem Corpori Evangelico vor, daß der Freyherr von Brabeck, nebst der intervenirenden Stifft-Hildesheimischen Lehen-Cammer, von einem des Pastoris zu Schwecke Salarium betreffenden, und von dem Wolffenbüttelischen Consistorio ertheilten Bescheid an den Reichs-Hof-Rath appellirt, auch Processe erhalten hätte, worauff das Corpus den 1. Dec. dem Käyser vorstellete, weil dieses eine causa Ecclesiastica seye, so möchte Er verfügen, damit die Appellanten bey dem Reichs-Hof-Rath abgewiesen, und künfftig dergleichen Præjudicia verhütet werden möchten (1); Was es gefruchtet, finde ich nicht in denen Actis publicis.

(1) Vid. *FABRI* Staats-Cantzley *tom.* 25. *c.* 4. *p.* 178. *Elect. Jur. publ. tom.* 7. *p.* 566. 744.

§. 19.

Augspurg gegen den Reichs-Hof-Rath.

Der Herr Bischoff zu Augspurg hatte zweyen Gebrüderen Lottich den Criminal-Process formiren lassen, diese aber sich an den Reichs-Hof-Rath gewandt, und alda Gehör gefunden, dahero der Herr Bischoff ebenfals An. 1714. an den Reichs-Convent recurrirte, und bate, den Käyserlichen Hof bewegen zu helffen, daß der Reichs-Hof-Rath sich dieser criminal-Sache entschlage, oder doch, so fern es ohn præjudicirlich wäre, selbige

durch

durch eine andere ohnpartheyische Judicatur besser untersuche, indessen aber mit weiterem Reichs-Hof-Raths-Procefs, und in specie der Execution, stille gestanden werde, es bate auch das Reich den Käyser durch ein den 8. Maji 1714. erstattetes Gutachten, Er möchte diese criminal-Sache nach Anleitung der Reichs-Satzungen, an das Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg remittiren, und gehöriger Orten die Verfügung ergehen lassen, damit solches, auch in der Nachfolge andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, an ihren Juribus und Prærogativen nicht gekräncket, folglich mit allen weitern Processen und Executionen möge eingehalten werden (1). Es klagte aber das Hoch Stifft nachmals, es habe nichts geholffen und fragte von neuem an: Ob es sich dem Reichs-Hof-Rath submittiren solle, und was solchenfals zu thun wäre? Oder, ob man nicht von Reichs wegen um Verordnung einer besondern Deputation bitten möchte (2)? Aber es wurde nichts darauf beschlossen, und dieser Handel gabe hauptsächlich Gelegenheit mit zu dem bald hernach erfolgten Käyserlichen Commissions-Decret, (davon unten) der Reichs-Hof-Rath aber fuhre in der Sache fort (3).

(1) *Elect. Jur. publ. tom. 6. Part. 7. p. 487. seqq.*

(2) *ibid. tom. 7. Part. 10. pag. 765. Part. 11. pag.* 923.

(3) Reichs-Hof-Rath. *Concl. tom. 2. 3. 4. 5. 6. passim.*

§. 20.

Wetzlar wider das Cammer-Gericht

Es klagte auch damals die Reichs-Stadt Wetzlar dem Corpori Evangelico, daß das Reichs-Cammer-Gericht alda in einer mit jener Pfarrern Hellmund habenden Streitigkeit ein Mandat und Protectorium erkannt, auch weitere Processe zugelassen hätte. Gleichwie aber das Corpus Evangelicum des Magistrats Verfahren gegen den Hellmund nicht billigte, also wolte ihm eben so wenig gefallen, daß der Evangelische Theil des Cammer-Gerichts darein gewilliget, daß diese Sache vor einem Reichs-Gericht verhandelt würde, und verwiesen dahero die deßwegen sich Bescheids erholende Evangelische Cammer-Gerichts-Assessores &c. auf den von denen Evangelischen Visitatoribus des Cammer-Gerichts den 19. Dec. 1713. abgefasseten, und ihnen zugestellten Schluß, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten hätten; weilen aber das Cammer-Gericht auch hernach dennoch in der Sache fortfuhre, faßte das Corpus den 17. Apr. 1720. und sonsten zerschiedentliche Conclusa in der Sache ab, und bezeugete, daß ihme des Cammer-Gerichts Einmischung in diese Sache ohnleydentlich seye, und suchte den Streit durch den Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstatt zu vermitteln, wie auch endlich geschahe (1).

(1) *FABRI* Staats-Cantzl. *t.* 26. *c.* 1 *p.* 127. *c.* 1. *p.* 2. *t.* 40. *c.* 10. *p.* 531. *Elect. Jur. publ. tom.* 5. *p.* 739. 899 *tom.* 6. *p.* 583 *tom.* 7. *p.* 217. 591. *tom.* 8. *p.* 436. *tom.* 20. *p.* 708. 779. 900. 999.

§. 21.

§. 21.

Anno 1716. klagte der Herr Marggraff zu Brandenburg-Onolzbach dem Reich, daß der Reichs-Hof-Rath ein von einer Reichs-Deputation gefälletes nichtiges Urtheil zum Besten der Dom-Probstey Bamberg exequiren wolle. In dem Memorial heißet es unter anderm: „Zwar wissen Sie (der Herr Marggraff,) daß obschon“ gravirten Ständen des Reichs in Justitz-Sachen“ bey einem hochansehnlichen Reichs-Convent öff-“ ters nicht unbillig Gehör gegeben, und in ihren“ rechtmässigen Beschwerden zulängliche Hülffe“ mitgetheilet worden, dannoch jetzo dergleichen“ Acceptation difficiler wolle gemacht werden;“ nachdem aber dieses Werck nicht eine in Aula“ oder Camera Imperali geschöpffte, sondern von“ Deputatis totius Imperii, in causa tranquilli-“ tatem totius Imperii respiciente, Nomine“ Imperii, secundum extraordinarium a toto Impe-“ rio præscriptum procedendi modum vermeynt-“ lich verfaßte Sententz antrifft, und dann der Recur-“ sus ad Committentem, wann man sich lædirt befin-“ det, nirgend verbotten, sondern hier besonders sine“ ulla determinatione Fatalium, denen dergleichen“ ad Comitia gehörige Gravamina nicht unterworf-“ fen, erlaubet ist, um so mehr, da in præsenti das“ Gravamen, und was man mit dem bishero still ge-“ legenen Deputations Spruch, den man Bamber-“ gischer Seiten binnen 60. Jahren zur Execution zu“ bringen niemals verlanget oder gebeten habe, in-“ tendire, erst durch des Käyserlichen Reichs-Hof-“ Raths Spruch manifest, und hiedurch auch erst“

„agendi

„agendi Facultas und Necessitas dem Hoch-Fürstl. „Hauß Onoltzbach an die Hand gegeben worden. „So tragen des Herrn Marggraffen zu Onoltzbach „Hoch-Fürstl. Durchl. zu Dero hochansehnlichen „Chur- und Hoch-Fürstl. Herren Mit-Ständen des „Reichs das zuversichtliche Vertrauen, es werden „Dieselbe, sowol in Anerinnerung Ihrer Hoch- „Fürstlichen Vorfahrere, als Dero selbst, die sich „jederzeit gegen Ihro Käyserl. Majestät und dem „Heil. Reich getreu und patriotisch erwiesen, diese „ihre wichtige, und andern Ständen des Reichs „selbst zum höchsten præjuditz gereichliche Grava- „mina, mit geneigten Augen ansehen, und ihnen de- „ren Beystand und Hülffe wider sothanen Depu- „tations - Spruch, und dessen vermeynten Execu- „tion angedeyhen lassen. etc. Die Sache kam aber „nicht zum Vortrag, und die Parthien vergli- „chen sich Anno 1717. vor der Executions-Com- „mission (1).

(1) Siehe von dieser Materie *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 28. *c.* 8. *p.* 621. *tom.* 29. *c.* 5. *p.* 506. *tom.* 30. *c.* 5. *p.* 346. *tom.* 31. *c.* 3. *p.* 132. *Elect. Jur. publ. tom.* 10. *p.* 302. 597.

§. 22.

Nördlingen wider den Reichs-Hof-Rath.

In eben diesem Jahr bekame auch die Reichs-Stadt Nördlingen wegen eines an dem Teutsch-Ordens-Hauß allda gestandenen, von dem Orden in veränderter Form wieder auffgestellten durch den Magistrat aber deßwegen wieder abgenommenen Marien-Bildes Process vor dem Reichs-Hof-Rath mit

mit dem Orden, da sie dann, als es ihr widrig gienge, ihre Zuflucht zu dem Corpore Evangelico nahme, welches auch den 23. Aug. den Käyser ersuchte, die Stadt bey dem statu anni decretorii, auch dem Recht der ersten Instantz zu erhalten, und zum Nachtheil derselben nicht mit Commissionen zu beschweren; Der Teutsch-Ordens-Agent aber betitulte dieses in seinen Reichs-Hof-Räthlichen Exhibitis einen scandalosissimum recursum ad Comitia, erhielte auch Executorial-Verordnungen gegen die Stadt (1).

(1) *FABER l. c. tom.* 31. *cap.* 1. *p.* 1. *Elect Jur. publ. tom.* 11. *p.* 223. 434. 510. 553. 673. 722. *tom.* 14. *pag.* 366. R. Hof-R. *Concl. tom.* 2. *p.* 284. 285. 286.

§. 23.

Kauffbeuren gegen den Reichs-Hof-Rath.

Hieher gehöret ohne Zweiffel auch folgender Fall, da es scheinet, daß deßwegen der Recurs an den Reichs-Convent, oder das Corpus Evangelicum genommen werden wollen, weilen der Reichs-Hof-Rath sich in eine Evangelische Pfarr-Wahl gemischet hatte. Es rescribirte nemlich der Käyser Anno 1719. an den Magistrat der Reichs-Stadt Kauffbeuren unter anderm: Es wolten Dieselbe beyde in collision gerathene Theile angewiesen haben, dafern dieselbe anderst zu Vermeidung beschwerlicher und kostbarer Weitläufftigkeit durch wieder an Handnehmung friedlicher Vorschläge und Mittel sich dieser streitigen Wahl, und wie es in künfftigen Fällen zu halten, nicht vereinigen könnten,

ten, die Sache zur rechtlichen Ausführung und behöriger Ober-Richterlicher Entscheidung, mit Unterlassung des schon vorhin untersagten, ungebürlichen und ohnnöthigen Recursus ad Directores Circuli & Comitia zu stellen ꝛc. (1).

(1) vid. R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *p.* 237.

§. 24.

Reidt wider den Reichs-Hof-Rath.

Als um das Jahr 1722. der Freyherr von Bylandt sich gegen die Jülich-Clev- und Bergische Regierung, dann die Reformirte Gemeinde zu Reidt, in puncto Juris Patronatus bey dem Reichs-Hof-Rath beschwerete, und allerley denen letzteren nachtheilige Verordnungen erhielte, klagten es die Reformirte dem Corpori Evangelico, welches den 14. Nov. den Käyser bate, forderist dem Reichs-Hof-Rath nachdrücklich anzubefehlen, daß er sich aller dergleichen verfänglichen Erkänntnisse und Verfügungen in Religions- und Kirchen-Sachen gäntzlich enthalte, mithin sämtliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, als welche bey continuirendem solchem Verfahren, weder ihrer noch anderer ihrer Evangelischen Glaubens-Genossen wohl und theuer erworbener gerechtsame Reichs-Constitutions- und Friedens-mäßigen Genusses sich länger versichert halten könnten, als es einem jedweden Privato, Sie dabey bleiben zu lassen, und mit dergleichen Processen zu verschonen, belieben werde, solcher ihnen tieff und schwer zu Gemüthe gehender Besorgnissen ein für allemal enthoben, demnächst die arme

arme nun schon so lange bedrängte Evangelische Gemeine zu Reidt an Pacten- und Conventions-mäßiger Wiederbestellung ihres Gottesdienstes und desolirten Kirchen-Wesens, durch unverzügliche und unbehinderte Readmission ihres einmal ordentlich erwählt- und beruffenen Pfarrers, weiter nicht gehindert, dero Jurisdictions-Herr, der von Byland aber zu pflichtmässiger Nachleb- und Beobachtung der für ihn und andere seines gleichen keine Ausnahme machenden noch admittirenden Religions-Pactorum und Recessen, mithin zu gebürender Schadloshaltung mehrbesagter unschuldigen und erschöpfften Gemeine sowol, als ihres zur Ungebühr verjagten rechtmässigen Pfarrers ernstlich angehalten werden möge rc. Allein es lautete darauf den 27. Jun. 1724. in einem diese Sache betreffenden Reichs-Hof-Raths Concluso: Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Käyserliche Majestät haben Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Diesem nach wird 1) das in dem deren A. C. Verwandten Ständen zum Reichs-Tage gevollmächtigten Gesandten Schreiben d. 14. Nov. 1722. befindliche kühne Begehren, daß Ihro Käyserl. Majestät Reichs-Hof Rath, damit er aller verfänglichen Erkäntnisse und Verfügungen in Religions und Kirchen-Sachen sich gäntzlich enthalte, Weisung geschehen möchte, mit Bezeugung des Käyserlichen Mißfallens und ernstlichen Ermahnung, daß sie dergleichen übelgegründeter, und der allerhöchsten Käyserl. Majestät nachtheiliger principiorum sich entäussern und davon abstehen sollen,

verworffen, ꝛc. Und der Käyser liesse noch über dieses sothane Resolution denen Evangelischen durch seinen Principal-Commissarium förmlich kund machen (1)

(1) vid. *FABER l. c. tom. 44. c. 7. p. 290. t. 46. c. 3. p. 129.* Reichs-Hof-R. *Concl. tom. 1. p. 607.*

§. 25.

Hollstein gegen das Cammer-Gericht.

An. 1725. führete der Königl. Dänisch-Hollsteinische Gesandte zu Regenspurg bey dem Reichs-Tag grosse Beschwerden wider das Reichs-Cammer-Gericht, daß solches in einer gewissen Sache, mit Violirung derer Hollsteinischen Landes-Privilegien, eine per saltum geschehene Appellation angenommen hätte, und verlangte, diese Processe zu cassiren, die gantze Sache aber an das Hertzoglich-Hollsteinische forum competens zu remittiren, es wurde auch dieses Gesuch anno 1727. von Holstein-Gottorff wiederholet, weilen, wann auch nur bey einem Reichs-Stande zuforderst weder Privilegia und Gerichts-Ordnungen, noch Lehen-Rechte und Territorial-Hoheiten, von dem Cammer-Gericht attendiret würden, sodann casu eveniente man es gleichfals bey andern wohl eben alsobald machen werde, und ein gleiches thate der Holstein-Glückstättische Gesandte (1). Hingegen schrieben Ihro Königl. Maj. in Preussen an den Herrn Hertzog zu Holstein-Gottorff in dieser Sache unter anderm: „Euer „Königl. Hoheit wissen, auch ohne Unser Anführen, „was die Reichs-Gesetze und Crayß-Executions-„Ordnungen in dergleichen Gelegenheiten mit sich

führen,

führen, und ermessen Dieselbe hochvernünfftig von"
selbst, daß Wir, als ermeldten Crayses Ausschrei-"
bende Fürst, Uns endlich nicht entbrechen können,"
Unserer Crayß-Directorial-Obliegenheit hierin ein"
schuldiges Genügen zu leisten, zumalen da aus dem-"
jenigen, was Euer Königl. Hoheit deßhalben bey"
der Reichs-Versammlung zu Regenspurg beschwe-"
rend anbringen lassen, nicht eben erhellet, daß ei-"
gentlich gegen Dero Holsteinische Landes-Privi-"
legia von dem Cammer-Gericht die Appellation"
soll angenommen seyn, sondern daß nur allenfalls"
das gantze Werck auf blosse pro und contra zu di-"
sputirende Quæstiones Juris hinaus laufft, welche"
keinen solchen Mißbrauch der Jurisdiction involvi-"
ren, daß der darin an den Reichs-Convent ergrif-"
fene Recursus für genugsam qualificirt zu erachten,"
wann schon dieser an sich, wie doch nicht, einigen"
Effectum suspensivum nach sich führete, &c. Und
der Herr Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel
schriebe an eben denselben folgender gestalt: „Und"
ob Wir zwar aus dem, was Euer Liebden bey dem"
Reichs-Convent in dieser Sache übergeben lassen,"
in mehrerm wahrgenommen, was Dieselbe gegen"
diese Mandata beschwerend fürgestellet; So müs-"
sen Wir jedoch annoch zweiffeln, daß das Grava-"
men violati Privilegii de non appellando fundiret"
seye, und deswegen der Recursus ad Comitia, nach-"
dem solches vor dem Cammer-Gericht so vielfältig"
urgiret und durch verschiedene Urtheile als uner-"
findlich verworffen worden, annoch statt haben"
könne, &c. Doch liessen Ihro Königl. Preußische
Majestät nachmalen dem Königlich Dänischen

„Gesandten zur Antwort ertheilen: „Daß Die„selbe schon vorhin mit dem Fürstlich-Wolffenbüt„telischen Con-Directorial Hof dahin vollkommen „verstanden wären, daß mit der würcklichen Execu„tion in solcher Angelegenheit so lange eingehalten „werden solle, bis sich zeigete, was von Reichs we„gen in ansehung des darüber an die Reichs-Ver„sammlung genommenen Recursus hiernächst ge„schlossen werden möchte, massen die dißfalls vom „Crayß-Directorio gefassete Resolution, als gestal„ten Umständen nach billig, dem Käyserlichen und „Reichs-Cammer-Gericht zu seiner Nachachtung „am 21. Sept. letzthin formlich bekandt gemacht, „und Seiner Königl. Majestät Chur-Branden„burgische Gesandschafft zu mehrerwehntem Re„genspurg, gleich vom Anfang her angewiesen wä„re, das Fürstlich-Holsteinische Gesuch, so viel die „ungekränckte Conservation der Landes-Privilegien „angienge, bey künfftiger Proposition auf alle dien„liche Weise mit ihren Reichs-Votis zu appuyren. „Dahingegen Seine Königl. Maj. nicht zweiffel„ten, des Königs in Dännemarck Majest. würden „die Endschafft der Affaire allda inzwischen be„stens betreiben zu lassen, auch selber hocherleuch„tet zu ermessen belieben, daß in des Crayß-Dire„ctorii Mächten nicht stünde, für sich von demje„nigen so schlechter dingen wieder abzugehen, was „in Krafft der ergangenen Käyserlichen Mandaten „einmal verfüget worden rc. Und der Herr Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel erklärte sich den 18. Sept. ebenfals: Immittelst da von Regenspurg die Nachricht eingelauffen, daß die

we-

wegen des Gravaminis, die Holsteinische Landes-Privilegia de non appellando & de non evocando betreffend, bey dem Reichs-Convent übergebene, und ad Dictaturam gediehene Holsteinisch- und Brockdorffische Memorialia nächstens in Proposition gestellet werden; So haben mehrhöchstgedacht Jhro Durchl. mit des Königs in Preussen Majest. sich bereits dahin vereinbaret, daß Sie der dem Nieder-Sächsischen Crayß-Directorio aufgetragenen Executions-Commission in dieser Sache so lange Anstand geben werden, bis man gesehen, wohin der Reichs-Stände Gutachten deßhalb ausfallen werde. Ubrigens werden Jhro Durchl. Dero Comitial-Gesandten zu Regenspurg gemessenen Befehl ertheilen, das Holsteinische Gesuch, wegen Aufrechthaltung derer alten Landes-Privilegien, wann diese Sache zur Deliberation gezogen werden wird, mit Dero Reichs-Voto zu secundiren, etc. Allein die Sache kam auff dem Reichs-Tage nicht in Uberlegung, und man that Hollsteinischer seits endlich einen Macht-Spruch, mit dem Befehl an die Partheien, solchem ohnweigerlich zu gehorchen, worauf man nichts weiter von diesem Streit hörete (2).

(1.) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 47. *c.* 25. *p.* 777. *tom.* 53. *c.* 19. *p.* 262. *tom.* 57. *c.* 13. *p.* 556.

(2) *FABER l. c. tom.* 63. *p.* 818. add. Reichs-*Fama tom.* 2. *pag.* 673. *tom.* 6. *c.* 35. *p.* 438. *tom.* 7. *c.* 18. *p.* 382. *tom.* 8. *c.* 7. *p.* 146.

§. 26.

Oßnabrück wider den Reichs-Hof-Rath.

An. 1726. beschwerete sich der Hr. Bischoff zu Oßnabrück bey dem Reichs-Convent gegen den Reichs-Hof-Rath, daß der Käyser jemanden auf das mittelbare Oßnabrückische Stifft Wiedenbruck primarias preces ertheilet habe, alwo doch sonsten dergleichen preces nicht herkommlich gewesen seyen, der Reichs-Hof-Rath auch den Precisten dabey gegen des Herrn Bischoffs Vorstellung, manuteniren wolle. Doch das Memorial kam nicht einmahl zur Dictatur, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort; Darauf wurde es von der Sache still. Mir war die Sache ziemlich bekannt, und ich schriebe dahero Reflexiones über den Terminum decretorium des Kayserl. Juris primariarum precum bey denen Mediat-Stifftern, nebst Justification dessen, was der Reichs-Hof-Rath in causa Aachen contra Wiedenbruck verfüget hat; Ich muß aber bekennen, daß ich meine Meynung hernach freywillig und ohne einige Neben-Absichten geändert habe (1).

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 50. *c.* 8. *p.* 265. Reichs-*Fama tom.* 1. *p.* 22. 132. 234. R. Hof-R. *Concl. tom.* 1. *p.* 983. *sq. tom.* 3. *p.* 595. add. meine *Biblioth. Jur. publ. tom.* 3. *p.* 845

§. 27.

Chur-Pfaltz gegen den Reichs-Hof-Rath.

Zu End des Jahrs 1726. klagte der Herr Chur-Fürst zu Pfaltz dem Reichs-Convent, daß der Reichs-Hof-Rath die Execution einer von Reichs-

De-

Deputirten nulliter und incompetenter gegen Chur-Pfaltz erlassenen Signatur wegen Restituirung der Herrschafft Zwingenberg an die Horneckische Erbs-Interessenten anbefohlen habe, und verlangte forderist auf den Reichs-Tag die angebliche Nullitäten zu untersuchen und zu beurtheilen, ehe diese Restitution verfüget würde, welcher Meynung auch die Catholische Reichs-Stände waren, da hingegen die Evangelische dafür hielten, erst müste die Restitution beschehen, alsdann könnte man die wider den Reichs-Deputations-Bescheid angebrachte Beschwerden untersuchen. Die Sache machte auf dem Reichs-Tag, zumalen da das Jus eundi in partes mit in Streit kame, und die Catholische in dem Reichs-Fürsten-Rath ein Project Conclusi nach ihrer Meynung verfertigten, grosse Bewegungen, und hemmete endlich gar die Activität des Reichs-Tages völlig, bis der Kayser durch zwey Commissions-Decreta verlangte, alles, was dieser Sache halber vorbey gegangen, als nicht geschehen, zu achten, auch nun und zu keiner Zeit zu des ein- oder andern Theils Nachtheil anzuziehen. Indessen fuhre der Reichs-Hof-Rath mit Executorial-Verordnungen fort, und der Herr Chur-Fürst zu Pfaltz resolvirte sich endlich zu Abtretung der Herrschafft. Nun klagten zwar die Horneckische Erben noch lange, daß die beschehene Restitution sehr unvollkommen seye, man hielte aber an Seiten derer Evangelischen nicht für rathsam dermahlen die Sache weiter zu treiben (1.)

In denen darüber verhandelten Schrifften wird (wie theils schon oben berühret worden,) die Frage von dem Recursu ad Comitia starck getrieben. Gleich in dem ersten Chur-Pfältzischen Memorial heiset es: „Als setzen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. „zu Ihrer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesener „Clementz und Reichs-kundigen Eyfer zur GOtt-„geheiligten Justitz und Vesthaltung der Reichs-„Fundamental-Gesetzen, wie auch kräfftigster „Handhabung der Friedens-Schlüssen, das un-„terthänigst-zuverlässige Vertrauen, es werden „allerhöchst Dieselbe Ihren gegenwärtigen Recur-„sum ad Comitia Imperii um so weniger in einigen „Ungnaden aufnehmen, als Ihro Kayserl. Maje-„stät allergnädigste Meynung und Befehl nicht „wol eine andere Meynung gehabt haben oder ha-„ben können, als diejenigen Sachen von denen un-„nöthigen, vormahl aber beynahe zur Gewohnheit „gediehenen Recursibus ad Comitia befreyet zu wis-„sen, so bey Dero höchpreißlichen Reichs-Hof-„Rath in judicio contradictorio anhängig und „decidiret worden, keineswegs aber diejenige, so „ihren Ursprung anders woher, und ab ipso Im-„perio, wie in der That die gegenwärtige ist, ge-„nommen haben, ꝛc.„ Die Horneckische Erbs-Interessenten hingegen stelleten unter andern vor: Es würde mancher, so den Recursum promiscuum ad Comitia in denen in summis Dicasteriis pendenten Sachen etwa gerne sehe, argumentiren, daß, wann eine Sache, die durch eine, in contumaciam ergangene, von zweyen Kaysern und einem höchsten Reichs-Gericht mehrmahlen untersuchte, zur

Execu-

Execution demandirte und Executionem Pacis Westphalicæ, betreffende Reichs-Deputations-Sentenz ausgemacht worden, noch ad Comitia in Dijudicatur gezogen werden möge, vielmehr andere currente und nicht ad solam Executionem sich qualificirende Procefs-Sachen dahin gebracht werden könnten. Es seye dem Fürstlichen Hause Brandenburg-Onolzbach in casu plane simillimo An. 1716. der Recurs ad Comitia schlechthin abgeschlagen worden, ꝛc. Es wurde aber Pfältzischer Seits darauf geantwortet: Das Kayserl. Commissions-Decret von An. 1715. wolle nur den abusum, und zwar in Sachen, welche bey denen höchsten Reichs-Gerichten ihren Ursprung haben, nicht gestatten; Der Kayser und das Reichs-Directorium würden wohl wissen: Wo und in welchen Fällen dergleichen Recursus statt habe, und zugelassen werden könne oder nicht? Mit blossen Exempeln werde der Herr Chur-Fürst sich, so lange Er den Westphälischen Friedens-Schluß für sich habe, aus seinen Juribus schwerlich vertreiben lassen, zumalen auch das angezogene von dem gegenwärtigen casu toto cœlo differirte, ꝛc. Welches aber von denen Horneckischen Interessenten in einer an den Kayser gerichteten Schrifft abgelehnet, und gebeten wurde, dem Herrn Chur-Fürsten diesen Recurs an den Reichs-Convent zu untersagen. (2)

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 50. *c.* 10. *p.* 394 *tom.* 51. *c.* 8. *p.* 198. *tom.* 52. *c.* 9. *p.* 253. *tom.* 53. *c.* 12. *p.* 236. *tom.* 54. *cap.* 8. *p.* 277. *tom.* 55. *c.* 14. *p.* 559. *tom.* 56. *c.* 7. *p.* 230. *tom.*

tom. 57. *c.* 11. *p.* 446. *t.* 58. *c.* 12. *p.* 375. *tom.* 59. *c.* 10. *p.* 451. *tom.* 60. *c.* 5. *p.* 367. *tom.* 61. *c.* 7. *p.* 432. *&c.* Reichs-*Fama tom.* 1. *p.* 42. 157. 271. 331. 618. 667. 690. *tom.* 2. *p.* 127. 230. 358. 451. 615. 624. *tom.* 3. *c.* 4. *p.* 36. 588. *tom.* 4. *c.* 4. *p.* 58. 727. *tom.* 5. *c.* 18. *p.* 554. *tom.* 7. *c.* 25. *p.* 637. *tom.* 8. *c.* 18. *p.* 489. *tom.* 10. *c.* 3. *pag.* 12. *tom.* 12. *c.* 2. *p.* 125. *tom.* 14. *c.* 9. *p.* 362. *tom.* 15. *c* 6. *p.* 108.

(2) Vid. *FABER l. c. tom.* 50. *c.* 10. *p.* 394. *tom.* 51. *c.* 8. *p.* 198.

§. 28.

Bozheim gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1727. beschwerte sich Friedrich Casimir von Bozheim bey dem Corpore Evangelico, daß der Reichs-Hof-Rath in einer Ehe-Sache harte Verordnungen wider ihn hätte ergehen lassen. Es gabe sich nemlich eine Weibs-Person als dessen Gemahlin an, und bate um Alimentation, der Reichs-Hof-Rath supponirte, der Ehe-Punct seye bereits von Chur-Pfaltz entschieden worden, der von Bozheim aber leugnete es, und wolte sie durchaus nicht für seine Frau erkennen, meynte folglich der Reichs-Hof-Rath seye Judex incompetens darinnen, das Corpus nahme sich aber, wegen gewisser bey der Sache concurrirenden Umstände, der Sache nicht an.

§. 29.

Wetzlar gegen den Reichs-Hof-Rath.

Nachdem A. 1732. das Collegiat-Stifft zu Wetzlar mit dem Magistrat alda wegen der Pfarr-Bestellung Procefs vor dem Reichs-Hof-Rath an-

angefangen, der letztere aber darinnen zu kürtz gekommen, meldete dieser sich An. 1735. bey dem Corpore Evangelico, welches den 22. Octob. den Kayser ersuchte, zu verfügen, daß in den Wetzlarischen Magistrat, zum Nachtheil seiner Gerechtsamen und Freyheiten circa sacra, auch davon abhangenden Gewalts, seine Evangelische Stadt-Prediger nach eigenem Gutbefinden zu classificiren und zu besolden, weiter keines weges gedrungen, wohl aber das klagende Stifft mit seinen grund- und bodenlosen Querelen abgewiesen, auch in Beurtheilung dergleichen Fälle überhaupt nicht sowol auf das alte, mit gegenwärtiger Reichs-Verfassung öffters incompatible Jus Canonicum, als vielmehr die bündigste Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse gesehen und reflectiret werde &c. (1). Wie es darauf ergangen, weiß ich nicht.

(1) Conf. *FABER l. c. tom.* 66. *c.* 3. *p.* 61. *tom.* 67 *pag.* 17. R. *Fama tom.* 13. *c.* 5. *p.* 127.

§. 30.

Lüttich und Löwenstein gegen das Cammer-Gericht.

An. 1734. klagten der Herr Bischoff zu Lüttich und Herr Fürst zu Löwenstein, daß das Reichs-Cammer-Gericht wegen der Graffschafft Rochefort einen Spruch für die Herren Graffen von Stollberg habe ergehen lassen, da doch die Sache in erster Instantz für die Luxenburg- und Lüttichische Landes- und Lehenherrliche Gerichte gehöre, welches aber die Herren Graffen von Stollberg

berg durchaus nicht zugeben wolten, und wurden sehr viele Schrifften darüber gewechselt (1). Die Sache gediehe auch bis zur Reichs-Ansage. Allein Ihro Kayserliche Majestät liessen dem Reich Anno 1736. unter der Hand erklären, daß Sie des Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction, wenigstens ex capite prorogationis, für genugsam gegründet achteten, wie dann auch der Herr Bischoff zu Lüttich diese consensu utriusque partis litigantis geschehene prorogation vielfältig agnosciret, und sich zur execution anerbotten hätte, dahero Ihro Kayserl. Maj. in dieser Sache so wenig, als in andern Begebenheiten, den gegen die Reichskundbare Verfassung lauffenden Recursum ad Comitia, welchen so viele mißbrauchen wolten, billigen, noch in solchen Privat-Streitigkeiten derer Reichs-Stände, nach bereits Rechtskräfftig gewordenem Urtheil, zulassen könnten. Wo hingegen Ihro Majestät den Cammer-Gerichtlichen Spruch, so fern er die Luxenburgische Lehen berührte, nicht erkennen wolten, weilen die Oesterreichische Niederlande nicht unter dem Cammer-Gericht stünden, und also keine Prorogation statt haben könne. Hierauff ist es auff dem Reichs-Tag von dieser Sache still worden.

(1) add. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 67. *cap.* 13. *p.* 401. *R. Fama tom.* 18. *c.* 14. *p.* 747.

§. 31.

Sachsen-Meynungen

A. 1735. beschwereten sich die Herren Hertzoge zu Sachsen-Meinungen und Ei-

Eisenach bey dem Reich, daß der Reichs-Hof-Rath in einer mit dem Herrn Abten zu Fulda habenden, die Reluition derer Aemter Saltzungen und Lichtenberg betreffenden Streit-Sache die Exceptionem Austregarum verworffen hätte, auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wollen; Hingegen behauptete der Herr Abt zu Fulda äusserst, daß sich die Sache nicht vor die Austräge schicke, und machte dieser Streit auf dem Reichs-Tage grosses Aufsehen (i), stunde auch bereits in dem Ansag-Zettul, indessen kam es doch bishero nicht in würcklichen Vortrag, zumalen nachdem Kayserliche Majestät durch Dero Commission zu Regenspurg erklären liessen, daß Sie gar wohl leyden könnten, wann die Parthien sich arbitros compromissarios wählen wolten, welchen Vorschlag sich auch die Herren Hertzoge in so fern gefallen lassen, wann der Herr Abt vor unpartheyischen Reichs-Ständischen, von jeder Parthie seines Theils erkiesenden, und unter beyden hernach beliebenden arbitris compromissariis, nach Vorschrifft des Processus ordinarii, seinen Anspruch vorbringen, und bis zu einer erfolgenden Sententia definitiva erörtern zu lassen, denen Herren Hertzogen aber dabey keinen rechtlichen Behelff der Wohlthat, wie solche in denen Reichs-Satzungen vorgeschrieben und gegründet, oder sonsten in einem andern ordentlichen Judicio denen Herren Hertzogen zukommen mögen, abschneiden, hiernächst, wann ein widriger Ausspruch gegen Sie erfolgte, Ihnen den Recurs an die höchste Reichs-

und Eisenach wider den Reichs-Hof-Rath.

Reichs-Gerichte offen lassen wolle, als welches alles die Herren Hertzoge auch dem Herrn Abten gestatten, würde und beruhet nun die Sache auf des letzteren Erklärung hierüber.

(1) vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 67. *cap.* 11. *p.* 310. *tom.* 68. *c.* 4. *p.* 60. Reichs-*Fama tom.* 2. *p.* 377. *tom.* 15. *c.* 13. *p.* 658. *tom.* 17. *c.* 36. *p.* 495.

§. 32.

Exempel der 2ten Claß. Worms gegen den Reichs-Hof-Rath.

Zu der oben formirten Zweyten Claß gehören folgende neue Exempel: An. 1699. beschwerete sich die Reichs-Stadt Worms bey dem Corpore Evangelico, daß der Reichs-Hof-Rath, wegen des aus Gelegenheit einer Procession entstandenen Tumults eine Untersuchungs-Commission angeordnet habe (1), das Corpus intercedirte aber nur bey dem Herrn Bischoffen für die Stadt (2). Anno 1702. stellte sie von neuem vor, daß der Reichs-Hof-Rath der Stadt die Helffte der Commissions-Unkosten aufbürden, und von dem Processu ordinario abgehen wolte, dahero sie bate, ihro in beedem bey dem Käyser zu assistiren (3), welches auch das Corpus Evangelicum Anno 1702. den 21. Decembr. thate, allein es wurde dieses Schreiben den 10. May 1703. von dem Reichs-Hof-Rath bloß ad Acta decretiret, und es bey dem vorigen gelassen (4)

(1) Staas-Sp. 1699. *Febr. p.* 60.
(2) *ibid. Maj. p.* 9.

(3) St.

(3) St. Sp. 1703. *Febr. p.* 6.
(4) *ib. Jul. p.* 39. add. THUCELII R. Staats-*Acta* des 18ten *Sec. tom.* 1. *c.* 3. *p.* 255 *seqq* und *tom.* 2. *c.* 3. *p.* 43. FABRI Staats-Canzl. *tom.* 3. *c.* 8. *p.* 677. *tom.* 4. *c.* 2. *fasc.* 1. *p.* 191. *tom.* 9. *c.* 1. *p.* 2. Herrn STRUVENS Hist. der Relig. Beschw. *Part.* 2. *c.* 3. *p.* 172.

§. 33.

Ellwangen gegen den Reichs-Hof-Rath.

Das Stifft Ellwangen bekam zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit dem Herrn Graffen von Rechberg, und der in dessen faveur intervenirenden Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Cantons Kocher, wegen des Juris retractus Equestris vor dem Reichs-Hof-Rath einen Process, da dann nach denen Ritterschafftlichen Privilegiis gesprochen wurde, solchemnach wendete sich Ellwangen, mit Intercessionalien vom Schwäbischen Crayß begleitet, im Januario 1703. an den Reichs-Convent, und übergab eine Facti speciem, darin es in fine meldet, man habe ex parte des Stiffts für eine hohe Nothwendigkeit erachtet, ehe und bevor man in den Process sich weiter einlasse, und etwa dadurch denen hauptsächlich dabey interessirten gesammten Chur-Fürsten und Ständen einiges præjudicium zugezogen würde, mit denenselben zuvor ausführlich hierüber zu communiciren, nicht zweifflend, man werde, zu Verhütung gemeinschafftlichen præjudicii, sich gefallen lassen, dem Käyser von gesammten Reichs wegen durch eine Gegen-Intervention sein dabey habendes Interesse also nachdrucksam vorzustellen, damit das Ritterschafftliche Privilegium, bevorab

weilen selbiges, dem sichern Vernehmen nach, noch mehr capita, forsan Electoribus, Principibus & Statibus Imperii æque præjudiciosa enthalte, in judicando nicht attendiret, noch wider getreue Chur-Fürsten und Stände neuerlich ad usum gebracht, sondern vielmehr für ungültig declariret werden möchte (1). Die Ritterschafft hingegen publicirte eine Gegen-Deduction, darinnen sie bald Anfangs meldet: Gegenwärtige Differentz und Negotium seye ex natura sua dem Ausspruch des Reichs-Hof-Raths, allwo selbiges bereits anhängig geworden, privative unterworffen, könne mithin, ohne höchste Violirung oder Vilipendirung der Käyserl. Autorität, keiner anderwärtigen Judicial-Cognition in Comitiis Imperii subjiciret, oder von dorten aus eine ohnuothwendige Intervention ins Mittel gebracht werden (2). Endlich machten die Reichs-Collegia den 4. Jun. 1704. diesen Schluß: Nachdem man aus denen eingereichten Exhibitis vernommen, daß zu des Stiffts Ellwangen und aller Reichs-Stände höchstem Nachtheil, die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher ein Anno 1688. neulich erlangtes Käyserl. Privilegium eines dreyjährigen Ritter-Einstands-Rechts in usum zu bringen, und in contradictorio wegen des von jetztbesagten Stifft erkaufften Guts Unterwaldstädten zu behaupten trachte, da doch ein solches nicht allein den gemeinen Rechten, sondern auch den Reichs-Fundamental-Gesetzen, der gewöhnlichen Observantz und Stände Freyheit zugegen seye; So wären Ihro Käyserl. Majestät zu ersuchen, daß Sie an Dero Reichs-Hof-Rath die

Verordnung ergehen liessen, damit das Fürstl. Stifft Ellwangen durch obangezogenes Privilegium an seinen Reichs-Ständlichen Frey- und Gerechtigkeiten nicht gravirt, sondern solches ad terminos juris & æquitatis reduciret werden möchte ꝛc. (3). Den Ausgang kan ich nicht berichten.

(1) Vid. BURGERMEISTERS *Thesaur. Jur. Equest. Part.* 1. *p.* 744. add. **Mon. Staats-Spiegel** 1703. *Maj. p.* 53.
(2) *ibidem pag.* 746.
(3) *ibidem* 1704. *Maj. pag.* 43. Ein mehrers siehe auch in *THUCELII* R Staats-*Actis* des 18ten *Sec. c.* 8. *p.* 625.

§. 34.

Waldeck gegen das Cammer-Gericht.

An. 1704. meldete sich die Gräfflich Waldeckische Regierung bey dem Reichs-Convent mit einem Beschwerungs-Memorial, daß das Cammer-Gericht der Waldeckischen Landsässigen Ritterschafft puncto Collectationis Appellations-Processe erkannt hätte, und bate, solche von Reichs-wegen zu cassiren, oder das Cammer-Gericht anzuhalten, daß es solche cassire (1) Es ist aber, meines Wissens, nichts darauff erfolget.

(1) Mon. Staats-Spieg. 1704. *Nov. p.* 46.

§. 35.

Manderscheid und Löwenhaupt gegen den

Anno 1704. beschwereten sich auch die Gräfflich-Manderscheid- und Löwenhauptische Räthe und Ober-Beamte der Graffschafft Falckenstein über

Reichs-Hof-Rath. den Reichs-Hof-Rath, wegen des in der Falckensteinischen Successions-Sache ausgesprochenen Urthels, und abgeschlagener Revision dagegen, und baten, es dahin einzuleiten, daß er solche gestatte, und zwar cum effectu suspensivo, so lange, bis wegen des wahren Verstandes einer gewissen Stelle des Ryßwickischen Friedens eine authentische Interpretation erfolget seyn würde (1). Allein die Sache kam zu keinem Vortrag auf dem Reichs-Tag, der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, und Lothringen kam zum Besitz dieser Graffschafft.

(1) St. Spieg. 1704 *Dec.* *p.* 43. *THUCELII* R. Staats-*Acta Sec.* 18. *tom.* 5. *cap.* 13. *p* 827. *tom.* 10. *c.* 6 *p.* 266. Herrn von *SCHWEDERS Theatr. Prætens.* *tom.* 2. *p.* 627. R. Hof-R. *Concl. tom.* 3. *p.* 107. R. *Fama tom.* 10. *c.* 12. *p.* 292.

§. 36.

Nassau Siegen wider den Reichs-Hof-Rath. Anno 1707. seqq. führte der Catholische Herr Fürst zu Nassau-Siegen und dessen Räthe über die von dem Reichs-Hof-Rath angeordnete Administrations-Commission grosse Beschwerden bey dem Reich, da dann auch endlich anno 1709. ein conclusum trium Collegiorum Imperii dahin erfolget, daß die Sache Ihro Käyserl. Majestät dahin zu recommendiren seye, daß denen allerseitigen Beschwerden und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Commission, ehemöglichst Reichs-Constitutions-mässig abgeholffen werden möge, &c. Es würde aber der Herr Fürst hierum bey Käyserl.

Majestät auch selbsten ferner gebührend ansuchen, und Ihro mit schuldigstem Respect sich zu bezeugen beflissen seyn. Indessen bliebe es doch bey dem alten, und obgleich Anno 1711. Chur-Pfaltz den Herrn Fürsten als Vicarius restituirte, so kam es doch entweder nicht zum Stande, oder währete wenigstens nicht länger, als das Interregnum (1).

(1) Staats-Sp. 1708. *Mart. p.* 40. *Apr. p.* 3. *Maj. p.* 95. 1709 *Maj. p.* 13. *Jun p.* 50. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 653. Reichs-*Fama tom.* 7. *c.* 4. *p.* 129. R. Hof-R. *Concl. passim.*

§. 37.

Westerwäldische Stände gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1707. klagten sämmtliche Fürsten und Stände des Westerwaldes, daß die Reichs-Ritterschafft der Burg Friedberg in der Wetterau sich unterstehe, die auf dem Westerwald befindliche Adeliche Landsassen der Landes-Herrlichen Hoheit zu entziehen, auch darinnen von dem Reichs-Hof-Rath unterstützet würde, dahero sie baten, ein Reichs-Gutachten an Käyserliche Majestät zu erstatten, daß die von der Ritterschafft erhaltene Käyserl. Privilegia, und darinnen etwa juxta narrata supplicæ angeregte limites des Reichs-Ritterschafftlichen Corporis, gegen deren wahre Intention, und gegen die Jura derer gravirten Stände, nicht extendiret werden, sondern diese vielmehr, in specie aber die, so durch Reichs-Hof-Räthliche Mandata und Commissiones würcklich graviret worden, bey ihrer Landes-Hoheit rc. geschützet, auch alle in contrarium ergangene Decreta und Commissio-

nes auffgehebt werden möchten ꝛc. (1) Es wurde auch unter andern den 5. Septemb. 1708. in dem Reichs-Fürsten-Rath ein Votum also geschlossen: „Solchem allem nach ist man der ohnmaaßgeblichen Meynung, weilen gleichwol hiesiger Reichs-„Convent vermöge Kayserl. Wahl-Capitulation „art. 41. berechtiget ist, ein und andere Sachen der „klagenden Stände, wann schon dieselben auch „den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath betreffen, in „Deliberation zu stellen, man hätte auff gegenwär-„tige Sache consequentz halber & propter inde re-„sultans præjudicium irreparabile ein wachsames „Auge zu schlagen, und bey Jhro Käyserl. Majest. „die Westerwaldische Stände nicht einer blossen „und schlechten Recommendation pro justitia zu „vertreten, sondern gründlich und aus denen „Reichs-Fundamental-Gesetzen zu repræsentiren, „was es hiermit für eine eigentliche Beschaffen-„heit, und welchergestalt des Reichs-Hof-Raths „Jurisdiction hierinnen auff keine Weise fundiret „sey, als welcher niemand contra Privilegia Austre-„garum & litis pendentias in Camera unter seinen „voreilig gefährlichen Mandatis und ausserordentli-„chen Executions-Commissionen beschweren solle„ (2). Jndessen hab ich doch nicht gefunden, daß würcklich ein Reichs-Schluß in der Sache erfolget wäre.

(1) Staats-Sp. 1707. *Oct.* *p.* 48.
(2) *Elect. Jur. publ. tom.* 2, *p.* 935.

§. 38.

§. 38.

An. 1710. beschwerte sich die Reichs-Stadt Friedberg bey dem Reichs-Städtischen Collegio über einen von dem Reichs-Hof-Rath gethanen Spruch in dem zwischen ihr und der Burg Friedberg wegen der Frevel-Bussen alda anhängigen Procefs, und bate für die Stadt zu intercediren, daß sie in integrum restituiret, und das Urthel reformiret werde; Das Reichs-Städtische Collegium intercedirte auch würcklich für die Stadt (1), der Reichs-Hof-Rath aber fuhre dennoch fort, und die Stadt muste gehorchen (2). Friedberg wider den Reichs-Hof-Rath.

(1) vid. FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 17. *pag* 366. 402.
(2) conf. R. Hof-Raths-*Concl. passim.*

§. 39.

A. 1712. erneuerte der Reichs-Hof-Rath eine schon lange zuvor erkannte Commission zu Abtheilung der Löwensteinischen Evangelischen Graffschafft Wertheim zwischen denen Catholischen Herren Fürsten, und Evangelischen Graffen dieses Geschlechts, dagegen sich die Herren Graffen bey dem Corpore Evangelico beschwereten, welches auch den 28. Maji den Käyser abermals ersuchte, die gegen die vorhero viermal erkannte Käyserliche Commission zur General-Division der Gräfflich-Löwensteinischen Graff- und Herrschafften nachhero verordnete Special-Division der Graffschafft Wertheim Löwenstein wider den Reichs-Hof-Rath.

wieder auffzuheben, und als solches nichts halff, A. 1714. den 11. Dec. seine Bitte wiederholte, weilen aber die Käyserl. Commissarien dennoch in der Sache fortfahren wolten, schriebe das Corpus Evangelicum zu wiederhohlten mahlen an den Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Bareuth, bewegte auch endlich Denselben dahin, daß Er seinen Con-Commissarien An. 1715. selbst ersuchte, der Sache so lange Anstand zu geben, bis auf des Corporis Evangelici Schreiben von dem Käyser eine Antwort erfolgen werde. Es wurde aber die Commission Anno 1707. erneuert, doch dahin erläutert, daß nach der Theilung, oder auch mit und neben derselben, nicht weniger die übrige Löwenstein-Wertheimische Erbschaffts-Stücke untersucht werden solten, worauff beede Herren Commissarien die Commission übernommen (1.)

(1) conf. *FABRI* Staats-Cantzley *tom.* 19. *c.* 3. *p.* 271. *tom.* 25. *cap.* 5. *p.* 196. *tom.* 32. *c.* 2. *p.* 18. *Elect. Jur. publ. tom.* 4. *p.* 613. *tom.* 7. *p.* 850. *tom.* 8. *p.* 62. *tom.* 11. *p.* 844.

§. 40.

Chur-Brandenburg gegen das Cammer-Gericht.

An. 1713. liessen Ihro Königl. Majestät in Preussen dem Reichs-Convent hinterbringen, was massen das Reichs-Cammer-Gericht wider Sie, und für Braunschweig ein Mandatum wegen der Graffschafft Rheinstein erkannt hätte, und baten, Sie, in Krafft des Westphälischen Friedens, zu schützen, allenfals solchen Friedens-Schluß authentice zu erklären, und dem Cammer-Gericht aufzugeben

geben, bis dahin mit Aburtheilung der Sache an sich zu halten, wofern aber dieses nicht geschehe, protestirten Sie wider das Urthel, denuncirten dem Käyser und Reich litem, und würden sich schon bey Ihrem Besitz zu erhalten wissen rc. Es wurden auch nachmahls viele Schrifften pro & contra gewechselt, bis endlich den 24. Jul. 1716. die Sache durch ein Reichs-Gutachten dergestalten an das Cammer-Gericht verwiesen wurde, daß dasselbe, denen Reichs-Satz-und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, darinnen die Justitz verfügen solle, wobey es auch der Käyser liesse (1).

(1) *Elect. Jur. publ. tom.* 5. *p.* 474. *tom.* 9. *pag.* 144. 770. 865. *tom.* 10. *p.* 58. 366. 515. 789. Herr von SCHWEDER *l. c. tom. p.* 123.

§. 41.

Speyer gegen den Reichs-Hof-Rath.

Nachdem die Reichs-Stadt Speyer viele und schwere Klagen gegen den Herrn Bischoff zu Speyer, und daß solchem noch darzu von dem Reichs-Hof-Rath mit Mandatis unter die Arme gegriffen würde, bey dem Corpore Evangelico angebracht, bate dieses den 1. Dec. 1714. den Käyser, daß, weilen die Stadt durch der Bischöfflichen Regierung und übrigen dortigen Cleri habende unnachbarliche Irrungen, gegen die Rachtung und Friedens-Schlüsse, fast gantz unterdruckt, und mit erschleichenden Pœnal-Mandatis noch darzu beängstiget werde, so möchte der Käyser ernstlich befehlen, daß unter anderen die Mandata wieder aufgehoben würden; Daß es aber geschehen wäre, ist mir unbekannt,

dahero zuletzt das Corpus den Herrn Hertzog zu Würtenberg und Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel ersuchte, sich der Stadt anzunehmen, worüber aber das Corpus sehr mit dem Käyser zerfiele (1).

(1) Vid. Staats-Cantzl. *tom.* 25. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 28. *c.* 1. *p.* 2. *tom.* 29 *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 30. *c.* 4. *p.* 82. *tom.* 36. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 37. *c.* 1. *p.* 1.

§. 42.

Pfaltz-Birckenfeld gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1718. wolte der Herr Pfaltzgraff zu Birckenfeld wegen der Pfaltz-Veldentzischen Succession etwas an das Reich bringen, allein Chur-Mayntz schluge die Dictatur ab, unter dem Vorwand, daß es eine Rechtshängige Sache betreffe. Um das Jahr 1724. aber beschwerete der Herr Pfaltzgraff sich von neuem, und zwar nun bey dem Corpore Evangelico, über des Reichs-Hof-Raths Verordnungen, darinnen, in specie wegen der Graffschafft Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg, daß ihme Sachen aufgedrungen werden wolten, so vor seiner Zeit geschehen und weit über sein Vermögen seyen; Das Corpus bate darauf den 10. Jan. 1725. den Käyser, daß Chur-Pfaltz denselben vor Reichs-Constitutions mäßig erfolgter Interpretation des in dem Ryßwickischen Frieden wegen des Fürstenthums Veldentz enthaltenen Articuls, mit weitern Zumuthungen verschonen möge (1), der Proceß gienge aber dennoch fort, bis sich endlich beede Parthien miteinander verglichen.

(1)

(1) FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 46. *c.* 14. *p.* 505. *tom.* 47. *c.* 11. *pag.* 327. Herrn von SCHWEDERS *Theatr. Prætens. tom.* 2. *p.* 369.

§. 43.

Friedberg gegen den Reichs-Hof-Rath.

A. 1719. ersuchte die Reichs-Stadt Friedberg das Reichs-Städtische Collegium ihro behülfflich zu seyn, daß das von dem Reichs-Hof-Rath erkannte Rescript wegen Concurrentz der Burg Friedberg zu dem Friedbergischen Reichs- und Crayß-Sitz- und Stamms-Recht wieder aufgehoben werden möge, es scheinet aber so wenig etwas hierauf geschlossen worden zu seyn, als gewiß es ist, daß die Stadt auch hernach (da die Burg sothanen Recurs bey dem Reichs-Hof-Rath angezeigt, und die Stadt deßwegen zu bestraffen gebeten hat,) von dem Reichs-Hof-Rath zur Parition angehalten worden ist (1).

(1) FABER *l. c. tom.* 35. *c.* 8. *p.* 744. *tom.* 36. *cap.* 16. *pag.* 759. *Elect. Jur. publ. Suppl. P.* 2. *p.* 151. R. Hof-R. *Concl. tom.* 5. *p.* 115.

§. 44.

Sachsen-Eisenach gegen das Cammer-Gericht.

An. 1723. beschwerete sich der Herr Hertzog zu Sachsen-Eisenach bey dem Reichs-Convent, daß man Ihn, wegen der gegen ein Cameral-Urthel gesuchten Restitutionis in integrum, zum Juramento calumniæ anhalten wolle, und bate, ein Reichs-Gutachten an den Käyser abzustatten, daß dergleichen Zumuthungen abgestellet, und indessen die Execution sistiret werden möge. Nun bezoge sich

sich zwar das Cammer-Gericht in einem den 17. Sept. publicirten Urthel auf das Visitations-Decret d. d. 1713. 27. Nov. und dessen Beylage A. Eisenach hingegen wiederhohlte dannoch sein Gesuch bey dem Reichs-Tag; die Sache bliebe aber allda erliegen (1).

(1) vid. FABRI Stats-Cantzl. *tom.* 44. *c.* 17. *pag.* 649. *tom.* 45. *c.* 11. *p.* 554.

§. 45.

Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht.

Anno 1726. klagte die Gräfflich-Nassau-Saarbrückische Regierung zu Ottweiler dem Reich, daß das Reichs-Cammer-Gericht in jenes Hauses mit dem Closter Wadgassen habenden Streitigkeiten Nassau-Saarbrücken gegen alle Rechte und Reichs-Constitutiones, besonders aber den Westphälischen Frieden, gravirte, bate dahero, das Cammer-Gericht zu deren genauerer Beobachtung anzuweisen, und dessen bisherige widerrechtliche Verordnungen aufzuheben. Allein das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium wolte weder dieses, noch ein anderes darauff gefolgtes Memorial wegen des Käyserl. Commissions-Decrets vom Jahr 1715. und anderer vorgeblicher Ordnungen im Reich, zur Dictatur bringen; darüber sich dann die Nassau-Saarbrückische Regierung bey dem Corpore Evangelico beschwerete, und anführte, wie sie nicht finden könnten, daß Jhro Käyserl. Maj. Meynung dahin gehe, Ständen, so gegen die Reichs-Constitutiones graviret wären, den Recurs an

an Sie und das Reich zu benehmen, da vielmehr in erwehntem Commissions-Decret, absonderlich in denen Worten: „Gestalten Dieselbe auch eben so wenig ꝛc.„ das Gegentheil expresse versichert werde, man auch keine andere Ordnungen im Reich wisse, die in dergleichen Fällen sothanen Recursum behindern solten, ꝛc. Indem aber die Evangelische Gesandten zu Regenspurg Instruction in der Sache erwarteten, zeigte der Closterliche Anwald den von dem Herrn Graffen an das Reich genommenen Recurs bey dem Cammer-Gericht an, und bate, den Fiscal deßwegen gegen Ihn zu excitiren, es wurde auch im Octob. 1726. ein ferneres Cammer-Gerichtliches Urthel publiciret, worinnen es unter andern hiesse: "Dann ist gedachtem Notario Müller," mit Verwerffung unstatthafften inhærirens ange-" maßter Revision sein in Recessu unterm 30. Aug." nächsthin samt Beylag sub (198) beschehenes Be-" gehren, um des an die allgemeine Reichs-Ver-" sammlung von seinem Herrn Principalen genom-" menen Recursus halben, in dieser Sache ferner" nicht fortzufahren, als respective Reichs-Sa-" tzungs-widrig, irrig, auch diesem höchsten Reichs-" Gericht verkleinerlich, mit Vorbehalt deßhalben" vornehmender rechtlicher Ahndung, hiermit abge-" schlagen. ꝛc.„ Allein das Corpus Evangelicum verlangte dannoch von dem Chur-Mayntzischen Gesandten die Dictatur derer Nassauischen Memorialien, und da solcher nicht daran wolte, schrieben sie den 15. Mart. 1727. an den Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz selbsten, unter anderm in diesen Terminis: "Es begehret niemand zu läugnen, was massen"

„Ju

„Justitz-Sachen vor die Reichs-Versammlung re-
„gularirer nicht gehören, auch denen höchsten
„Reichs-Gerichten, so lange sie in ihren Schrancken
„beharren, geziemende Authorität verbleiben müsse;
„Es wird aber auch niemand behaupten können,
„daß das Cammer-Gericht infallibel sey, und wä-
„ren dahero freye Reichs-Stände sehr unglücklich,
„wann ihre edelste Jura dergestalt von desselben
„willkührlichen Verfahren und Aussprüchen de-
„pendirten, daß auf keinerley Art und Weise einzi-
„ge Rechenschafft, Rede und Antwort davon begeh-
„ret werden könte, und obschon ein oder anderer
„unter Ihnen sich contra Leges Imperii graviret zu
„achten grosse Ursach hätte, dannoch ad Comitia,
„folglich an Ihro Käyserl. Majestät und das gantze
„Reich, nicht recurriren dörffe. Absonderlich ley-
„de obgedachte Regul einen ohnwidersprechlichen
„Abfall, wann das Gravamen hujus vel illius Sta-
„tus Imperii, wie in casu præsenti, ein Gravamen
„commune omnium involviret, oder auch nur bis
„zu genauerer der Sachen Untersuchung probabi-
„liter zu involviren scheinet. Aus dem Käyserl.
„Commissions-Decret de anno 1715. aber ist (der
„sonsten in ein und andern Puncten bereits unterm
„23. Maji 1716. Ihro Käyserl. Majestät dargegen
„vom Corpore Evangelicorum allerunterthänigst
„vorgestellten Nothdurfft zu geschweigen,) eben-
„fals nicht zu erzwingen, daß Ihro Käyserl. Ma-
„jestät indistinctim in allen Justitz-Sachen den Re-
„cursum ad Comitia improbiren, weniger verlan-
„gen, daß Gravati nicht einmal angehöret, sondern
„sogleich und schlechterdings, selbst durch das
Reichs-

Reichs-Directorium alleine, abgewiesen werden" sollen. Ihro Kayserliche Majestät eiffern, Dero" preißwürdigsten Æquanimität und Reichs-Vä-" terlichen Fürsorge nach, allergerechtest über den" Mißbrauch, heben aber darum den rechten Ge-" brauch nicht auf, und müste der Ungrund einer" Sache sehr klar seyn, wann selbige nicht wenig-" stens eine nähere Erwägung und reiffe Delibera-" tion verdienete; Alsdann sich erst zeigen würde," ob sie der Gebühr nach von hier weg, und ans" Cammer-Gericht zurück zu verweisen, oder viel-" leicht in geziemenden Terminis, ein mit denen" Reichs-Verfassungen übereinkommendes beyfäl-" liges Reichs-Gutachten zu erstatten sey? Nego-" tia publica dürffen mittlerweile nicht leyden, son-" dern können noch allezeit causis vel negotiis pri-" vatis vorgezogen werden, auch selbst einzeler" Stände Angelegenheiten öffters, wann sie zumal," wie schon gedacht, gesamter Reichs-Stände ge-" meinschafftliches Interesse concerniren, in negotia" publica sich verwandeln. Nun ist aber allen und" jeden Reichs-Ständen höchlich daran gelegen," daß exempli gratia der Landes-Herr pendente" lite cum Vasallo & Subdito keinesweges sive dire-" cto, sive per indirectum, aus einer Possess von etli-" chen Seculis geworffen werde; Daß dieses oder" jenes Reichs-Gerichte keinesweges ein solches" nichts-würdiges Document in voraus zum funda-" mento decisionis annehme, und in dieser Absicht" auf dessen Edition dringe, welches weder seiner Na-" tur und Eigenschafft nach, noch wegen des demsel-" ben entgegen stehenden, von dem Cammer-Gericht"

„aber

„aber gänzlich aus den Augen gesetzten §. 25. Art.
„V. Instrum. Pacis Westphal. und Status anni de-
„cretorii 1624. dafür passiren kan; Daß das
„Cammer-Gericht keineswegs causas connexas von
„einander separiren, und einen Neben-Punct, der
„einzig und allein durch Entscheidung der Haupt-
„Sache seine Erledigung erhalten kan, zu erst de-
„cidire, ja gar den Landes-Herrn in die vermeynt-
„liche Schäden und Unkosten condemnire, und Exe-
„cution deßhalber verhänge, & similia, wie gleich-
„wol solches alles dem Hause Nassau-Saarbrü-
„cken in favorem seines Landsäßigen Closters
„Wadgassen, zu unpartheyischer Gemüther gröster
„Befremdung, dermalen wahrscheinlichem Anfüh-
„ren nach, widerfähret, als aus dessen Exhibitis
„sub A. B. C. D. & E. worauff wir uns Kürtze hal-
„ber hiermit beziehen, erhellet. Und wann auch
„schon, dem äusserlichen Verlaut nach, darwider
„eingewendet werden wolte, es sey in der Haupt-
„Sache noch nicht definitive erkannt, vielmehr
„könne das Hauß Nassau-Saarbrücken den
„Haupt-Proceß so leichtlich noch gewinnen als
„verlieren, oder doch widrigenfals so dann statt zu
„frühzeitigen remedii extraordinarii, remedia or-
„dinaria, in specie Revisionis, ergreiffen; So
„stehet doch selbigem, sich hierauff verweisen und
„vertrösten zu lassen, um so weniger zuzumuthen,
„als oberwehnter massen der Landes-Herr inzwi-
„schen wider den klaren Buchstaben derer Reichs-
„Gesetze, und namentlich des V. §phi letztern Reichs-
„Visitations-Abschieds, seine ohnleugbare Possess
„verlieret, und hingegen das Closter Wadgassen
durch

durch des Cammer-Gerichts favorable Interlocu-"
torias täglich verwegener gemacht, je länger je un-"
verschämter eine wenigstens in 200. Jahren ihm"
niemals zugestandene Immedietät affectirt, und"
wann es darbey gelassen würde, den Process, wie"
öffters geschiehet, zu æternisiren sich bemühen"
dürffte. Wer versichert auch den Landes-Herrn,"
daß Ihm post definitivam das Revisorium nicht"
ebenfals wiederum abgeschlagen werde, als bereits"
jetzo geschehen ist, ohngeachtet es von solchen Inter-"
locutoriis eingewendet worden, die nur allzuge-"
wiß vim definitivæ zu haben scheinen?.'

„Jedoch, gnädigster Chur-Fürst und Herr, wir"
sollen und dürffen uns bey denen materialibus cau-"
sæ billig nicht länger verweilen, weil es noch zur"
Zeit keineswegs darauff ankommt, sondern ge-"
genwärtiger der Sache Beschaffenheit nach, un-"
sers Ermessens, häuptsächlich, ja lediglich, die Fra-"
ge entstehet: Wann ein Stand des Reichs et-"
was an die Reichs-Versammlung gelangen läßt,"
wer super quæstione præjudiciali: Ob so dann der"
Recursus ad Comitia erlaubt oder nicht erlaubt, ge-"
gründet oder nicht gegründet sey, cognosciren solle?"
Und da seynd Ew. Chur-Fürstl. Gnaden von de-"
nen Reichs-Verfassungen viel zu genau informi-"
ret, bezeugen auch bey aller Gelegenheit viel zu ge-"
rechteste und æquitableste Sentiments, dann daß"
man nur muthmassen, geschweige glauben könne,"
als ob Ihro Chur-Fürstl. Gnaden, nach reiffer die-"
ses wichtigen Puncts Erwegung, Dero Mit Chur-"
Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs von so-"
thaner cognition zu excludiren, und durch Ver-"

„weigerung der Dictatur und Proposition ermeldte „quæstionem præjudicialem gleichsam in ultima & „suprema instantia allein zu decidiren gedächten. „Ist die Sache auf ein- oder andere Art klar, werden „auch sämmtliche übrige Reichs-Stände sich der „Billigkeit zu bescheiden wissen; Ist sie aber dun„ckel und zweydeutig, so erfordert sie ohne diß ge„ziemende Communication und fernere Uberlegung. „Euer Chur-Fürstliche Gnaden können bey Sich „selbsten vest persuadiret seyn, daß dieser und jener „casus zum Recursu ad Comitia sich nicht qualificire, „und dannoch die Majora gar leichtlich affirmative „ausfallen, welche sodann nothwendig wider Ew. „Chur-Fürstl. Gnaden Meynung den Schluß ma„chen müssen. Ja so wenig in einem solchen Fall, „da das Reichs-Directorium den Recursum ad Co„mitia für zuläßig, und das Gravamen fundirt zu „seyn erachtete, daraus folgen würde, daß alle übri„ge Status Imperii darmit verstanden wären, und „weiter nichts als die Abfassung und Expedition des „Reichs-Gutachtens übrig sey, sondern, dessen ohn„geachtet, Ihnen andere Gedancken zu hegen, und „majoribus, das Anbringen zu rejiciren, zweiffels„frey vorbehalten bleibet; So wenig mag vice versa „also argumentirt und geschlossen werden: Das „Reichs-Directorium findet den Recursum ad Comi„tia nicht zuläßlich und das Gravamen nicht fundirt, „ergo müssen auch die übrigen Stände des Reichs „derselben Meynung seyn, ergo weiß man schon, „wohin majora gehen, und darff die Sache nicht „einmal zu der Reichs-Versammlung Notitz brin„gen. Euer Chur-Fürstliche Gnaden geruhen gnä-

digst,

digst, zu erwägen, daß, um die Application darvon"
nur mit zwey Worten auf die jetzige Nassau-Saar-"
brückische Angelegenheit zu machen, sämtliche Ev-"
angelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände von"
Ew. Chur-Fürstl. Gnaden oder wenigstens Dero"
hiesiger Gesandschafft opinion schon würcklich vor-"
läuffig, und bis man die Sache pro & contra ge-"
nauer examiniren könne, dissentiren; Ja, wahr-"
scheinlichen Vermuthungen zufolge, unter denen"
Herren Catholischen, zumal das Cammer Gericht-"
liche Verfahren ihnen nicht weniger als denen Ev-"
angelischen nachtheilig ist, und ein gemeinschafftli-"
ches Interesse dißfalls handgreifflich fürwaltet,"
künfftighin, wo nicht alle, doch viele uns beypflich-"
ten werden, solte dann aber dieser Umstand alleine"
nicht erheblich genug seyn, Euer Chur-Fürstl. Gna-"
den dahin zu bewegen, Dero Directorial-Amt"
(dessen Functiones sich ohne diß nicht auf eigen-"
mächtige Vorurtheile und absoluta Decisa erstre-"
cken, sondern in davon weit-entferneten Verrich-"
tungen bestehen,) dem Hause Nassau-Saarbrü-"
cken, ja dem gantzen Reich, länger nicht zu versagen?"
Wie wir dann auch unsers Ortes die Nassau-"
Saarbrückischen best-gegründet scheinende Gra-"
vamina pro sola informatione oben zum theil ange-"
führet haben, übrigens aber noch zur Zeit gantz"
nichts positives darvon statuiren, sondern vielmehr"
lediglich wünschen, mit denen Herren Catholischen"
uns vertraulich daraus zu vernehmen, und so dann"
in re tam ardua & maximi præiudicii entweder"
Reichs-Constitutions- und Observantz-mäßig pro-"
grediendo causam communem zu machen, oder,"

„wann zuforderst der Sache ihr Recht geschehen,
„und selbige behörig untersucht worden, von ferne-
„ren Besorgnissen und Querelen (sintemal wir al-
„lenfals durch trifftige Rationes uns gantz gerne
„werden weisen lassen,) mit gutem Gewissen ab-
„strahiren zu können.

„Euer Chur-Fürstl. Gnaden mögen wir bey die-
„ser Gelegenheit zugleich nicht verhalten, wie unsern
„höchst-und hohen Herren Principalen, auch Obern
„und Committenten um so viel bedencklicher vor-
„kommt, und allerhand Nachsinnen verursachet,
„warum gegen das Hauß Nassau-Saarbrücken,
„mehrerer so alter als neuer Exempel vorjetzo nicht
„zu gedencken, so grosse Härtigkeit bezeiget wird,
„und demselben einmal über das andere vom
„Reichs-Directorio, so viel an ihm ist, die Thür zur
„Reichs-Versammlung verschlossen werden wil, da
„doch noch jüngsthin Chur-Pfaltz, oder unter dessen
„Namen der Graff von Wieser, mit seinen Memo-
„rialien so schleunigen und leichten Zutritt gefun-
„den, und Dero hiesige Gesandschafft selbige unver-
„züglich dictiret, ja so gar, zu was Ende ist leichtlich
„zu erachten, ein Attestat darüber von sich gestellet
„hat. Dann ob man gleich solche vorzügliche Will-
„fährigkeit damit zu beschönigen sucht, daß diejenige
„Sententz, worüber der Graff von Wieser sich be-
„schweret, von einer Reichs-Deputation gefället sey,
„folglich ehender, denn eine bey Reichs-Gerichten
„rechtshängige Sache ad Comitia gehöre; So
„scheinet doch diese gantze Ratio differentiæ derge-
„stalt problematica, & altioris indaginis zu seyn, daß
„wenigstens noch zur Zeit ohnmöglich etwas bündi-

ges daraus gefolgert werden kan, zumal besagter" Chur-Pfältzisch-oder Wieserischer Procefs eben-" fals beym Käyserlichen- und Reichs-Hof-Rath" anhängig ist, ja so gar nach schon vor etlichen sie-" benzig Jahren gefälleter Sentenz blos auf der Exe-" cution beruhet, auch Chur-Maynz selbsten ehemals" und in specie vermittelst einer am 17/27 Martii 1654." per Dictaturam publicam in Comitiis gethanen An-" zeige, daß, was Instrumentum Pacis Westphalicæ" zur Execution zu bringen, von denen Reichs-Depu-" tirten ausgesprochen worden, weder in Comitiis," noch sonsten irgendswo eine fernere Untersuchung" leyde, mit grossem Eifer behauptet, ingleichem ver-" muthlich ex hoc principio noch vor wenigen Jah-" ren dem Hoch-Fürstl. Hause Onoltzbach, als selbi-" ges in casu fere simili contra Bamberg an die" Reichs-Versammlung sich wenden wollen, die" Dictatur völlig abgeschlagen hat. Uns kommt" keinen Augenblick in die Gedancken, durch diese un-" sere Instantz dem hohen Chur-Hause Pfaltz oder" dem Graffen von Wieser zum voraus sein Recht" abzusprechen, sondern wir werden vielmehr, so viel" salva justitia geschehen kan, gerne zu ihrem Ver-" gnügen concurriren, und, was von uns dependi-" ret, willig darzu beytragen. Wir wünschen aber" nur, daß auch andere, die sich nicht minder gravirt" zu seyn erachten, und wenigstens so viel als Chur-" Pfaltz, oder der Graff von Wieser vor sich haben" (man wolte dann die dargegen eingestreuete sup-" posita inauditis & invitis reliquis Statibus für völ-" lig ausgemachte Principia und Leges fundamen-" les ausgeben,) gleichmäßiges Gehör finden, und,"

 „wie

„wie Sie ihre Zuflucht zu Ihro Käyserl. Majest. und
„gesammten Reichs-Ständen nehmen, also auch
„vom Reichs-Directorio alleine nicht abgewiesen
„werden möchten.

„Euer Chur-Fürstl. Gnaden haben schließlichen
„in der gantzen Welt den Ruhm, daß Sie sich die
„Conservation derer Reichs-Stände Hoheiten,
„Gerechtsame und Freyheiten Dero Chur-Fürstl.
„Regierung hindurch jederzeit sehr angelegen seyn
„lassen; Wie kan aber selbigem von Privatis ohn-
„verantwortlicher und verwegener zu nahe getre-
„ten werden, als wann ein Wetzlarischer Procura-
„tor wider einen Reichs-Stand, welcher von aller-
„dings widerrechtlich scheinenden Urtheln an Ihro
„Käyserl. Majestät und gesamte Reichs-Stände
„sich wendet, in seinem Recess den Reichs-Fiscal zu
„excitiren, das Cammer-Gericht aber in seiner dar-
„auff erfolgten Sentenz die Ahndung solchen Re-
„cursus expresse vorzubehalten und anzudrohen
„sich unterstehen dürffen? wie beydes aus ob in-
„ducirter Beylage sub D. genugsam am Tage liegt.
„Diese Umstände alleine erfordern, daß, wann auch
„Nassau-Saarbrücken sonst nicht plausible Ratio-
„nes vor sich zu allegiren wüste, die Sache in reiffe
„Erwegung gezogen und dem Cammer-Gericht
„Einhalt gethan werde, damit es sich nicht einen
„Weg bahne, die Reichs-Stände anfänglich nach
„Belieben zu graviren, nachgehends aber, zumal die
„schwächere, statt geziemender Remedur, so gar mit
„Straffen zu intimidiren.

„An Euer Chur-Fürstl. Gnaden gelanget dem-
„nach, im Namen und auff specialen Befehl Unserer
höchst-

höchst- und hohen Herren Principalen Unser respe-"
ctive geziemendes, gehorsamstes und unterthänig-"
stes Bitten und Ersuchen, Dero hiesige Gesand-"
schafft nunmehro gemessenst dahin zu instruiren,"
daß Selbige, wie in dergleichen Vorfallenheiten"
alle andere, also auch in specie die Nassau-Saar-"
brückische, entweder bereits eingereichte, oder erhei-"
schender Nothdurfft nach noch künfftig einzurei-"
chende an die Reichs-Versammlung gestellte Me-"
morialia sonder fernern Verzug und Ausrede ohn-"
gesäumt zur Dictatur, nicht minder in Ansage und"
Proposition bringe, ja überhaupt alles dasjenige"
darbey beobachte, was in dergleichen Fällen der"
Modus procedendi in Comitiis erfordert, damit in"
der Sache sodann endlich, was recht und billig ist,"
ergehen möge. Ein mehrers verlangen Wir"
abstrahendo von aller Partheylichkeit, nicht, hin-"
gegen wird die Gewährung unserer Bitte sowol"
Euer Chur-Fürstl. Gnaden zu fernerm Ruhm ei-"
nes unpartheyischen Betragens, und genauer"
Beobachtung Dero Directorial-Amts, als auch"
unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch"
Obern und Committenten zu besonderer Freund-"
schafft, Vergnügen und respective unterthänig-"
ster Danckbarkeit, nicht minder überhaupt zu auf-"
recht erhaltung derer Reichs-Stände Gerechtsa-"
me und Freyheiten, imgleichen guter Einigkeit und"
Vertrauens zwischen denen verschiedenen Reli-"
gions-Verwandten, endlich aber auch zu Verhü-"
tung mancherley sonst zu besorgender ja ohnaus-"
bleiblich zu erwartender Weiterungen und Ir-"
rungen ohnfehlbar gereichen. ꝛc. „ Es halff aber

 nichts,

nichts, und die Parthien verglichen sich bald darauf; Damit hatte auch diese Historie auff dem Reichs-Tag ihre Endschafft erreichet (1).

(1) Siehe von dieser Sache die Reichs *Famam Part.* 1. *p.* 289. 453. 586. *tom.* 2. *p.* 329. *tom.* 3. *c.* 41. *pag.* 445. *tom.* 9. *c.* 9. *p.* 247. *tom.* 12. *c.* 5. *p.* 208.

§. 46.

Worms gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1727. klagte die Reichs-Stadt Worms, daß die Catholische allda das Venerabile öffentlich und mit Solennitäten herum zu tragen anfiengen, machte auch die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig, allein derselbe sprach für die Catholische, dahero die Stadt bey dem Corpore Evangelicorum Hülffe suchte; Der Herr Chur-Fürst zu Trier, qua Bischoff zu Worms, aber beschwerete sich bey dem Käyser darüber, daß man an seiten der Stadt sowol, als des in diesem Klagwerck doch gar keine Judicial-Erkänntniß habenden Corporis der Augspurgischen Confessions-Verwandten das Werck gantz anderst vorzustellen und zu nehmen fortfahre, und bate, sie zu Abwartung der Sachen rechtlicher Discussion und Obrist-Richterlicher Erledigung coram foro competente anzuweisen. Das Corpus Evangelicum hingegen bate den 28. May 1729. 30. Dec. 1730. und 23. Julii 1732. den Käyser, des Reichs-Hof-Raths Conclusum zu casiren, und statt desselben wider den Catholischen Clerum ein Mandatum S. C. zu ertheilen. Es fiele darauff den 6. Octobr. 1732. eine favorable Resolution für die Stadt

aus, worauff der Herr Bischoff den in dem Anno decretorio gehabten Besitz darthun zu wollen, vorgab, welches nun zu erwarten stehet (1).

(1) Vid. *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 52. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 55. *c.* 2. *p.* 77. *tom.* 58. *c.* 2. *pag.* 36. *tom.* 59. *c.* 3. *p.* 135. *tom.* 60. *c.* 3. *p.* 284. *tom.* 61. *c.* 1 *p.* 1. *tom.* 62. *c.* 2. *p.* 66. *tom.* 63. *c.* 1. *p.* 1. Reichs-*Fama* *tom* 1. *p.* 517. *tom.* 2. *p* 519. *tom.* 5. *cap.* 11. *p.* 337. *tom.* 6. *c.* 50. *p.* 528. *tom.* 7. *c.* 12. *p.* 236. *tom.* 9. *cap.* 12. *p.* 269 *tom.* 12. *c.* 1. §. 1. *tom.* 14. *c.* 11. *p.* 376. *tom.* 17. *c.* 14. *p.* 273.

§. 47.

Leutkirchen gegen den Reichs-Hof-Rath.

An. 1728. klagte die Reichs-Stadt Leutkirchen dem Corpori Evangelico, daß sie von denen Catholischen, unter Assistentz des Reichs-Hof-Raths, sehr contra Instrumentum Pacis Westphalicæ & transactionem Biberacensem beeinträchtiget, ja gar von ihrem Statu pure Evangelico vertrieben werden wolte, bate also, für sie zu intercediren, und daß allenfalls die gantze Sache an den Reichs-Tag, wohin sie von denen Reichs-Deputatis ohne diß gewiesen worden, und also allda vorhin pendent seye, zu ihrer Untersuch- und Entscheidung remittiret werden möge; Und bald hernach ersuchte sie noch weiter, fals auf ihre puncto admissionis derer Catholischen ad honores & officia publica gethane Erklärung etwas widriges erfolgen solte, sich der Stadt anzunehmen, es wurde aber diese letztere von dem Reichs-Hof-Rath denen Catholischen nur zu ihrer Nachricht communicirt, und alsdann ward es stille (1).

(1) Vid *FABRI* Staats-Cantzl. *tom.* 54 *c.* 3. *p.* 45. Reichs-*Fama tom.* 3. *c.* 17. *p.* 267. 611. *c.* 30. *p.* 471. 759. *tom.* 5. *c.* 3. *p.* 83.

§. 48.

Hildesheim gegen den Reichs-Hof-Rath.

Ferner brachte An. 1728. die Stadt Hildesheim bey dem Corpore Evangelico an, daß auff eine von der Catholischen Clerisey und denen Catholischen Eingesessenen allda gegen sie geführte Klage, von dem Reichs-Hof-Rath sogleich, ohne sie gehöret zu haben, eine Inquisitions-Commission erkannt, die Haupt-Sache aber, und also der Ursprung des passirten, ausgesetzet worden seye, auch nicht gegen die Autores rixæ mit verfahren werden solle, welches um so ohnerträglicher seye, da die Sache wegen der beschehenen Pfand- und gegen-Pfandungen allbereits vor dem Cammer-Gericht anhängig seye. Es bate auch das Corpus Evangelicum unter dem 29. May den Käyser, die Verfügung zu treffen, daß dem Magistrat und Bürgerschafft zu Hildesheim, der Hildesheimischen Regierung und Clöster Denunciationes, Deductiones, Reflexiones, Probationes, Klagen und Klag-Libellen, oder wie solche Exhibita Namen haben, zuförderst ad respondendum & excipiendum communiciret, und Erstere mit ihrer dagegen einzuwendenden Nothdurfft, nach Maaßgebung der Reichs-Constitutionen und gemeinen Gesetze, genüglich gehöret, so dann die Sache beym Reichs-Hof-Rath durch Referenten von beyderley Religionen anderweitig vorgetragen und behutsam erwogen, auch, wann præviis hisce, dieselbe

zur

zur Jurisdictione ordinaria, und vor die Richtere erster Instantz sich nicht qualificiren, sondern eine so kostbare Commission über Verhoffen annoch nöthig seyn solte, solche nicht allein wider Magistrat und Bürgerschafft, sondern auch die Clöster, ihre Unterthanen und Helffers-Helffer, oder wer sonsten dabey implicirt, in hac causa privatorum sumptibus Impetrantium, oder wenigstens gegen hinlängliche caution de restitutione expensarum in casum succumbentiæ erkannt, ferner in progressu die Gebühr durchgängig beobachtet, und allenfalls das Verbrechen ein oder anderer Personen, und dadurch verwürckte Straffe nicht etwan dem gantzen Corpori, Collegio und Commun zur Last geleget, endlich mit Decretirung derer Commissionen sumptibus utriusque Partis überhaupt bey dem Reichs-Hof-Rath, wann nicht gantz besondere Umstände und Motiven solches erfordern, keine so grosse Facilität, denn bisheriger Erfahrung zufolge je länger je mehr sich zu Tage legen wolle, bezeuget werden möge. rc. Nun wurde zwar in dem von dem Reichs-Hof-Rath an den Käyser erstatteten Voto sothaner Fürbitte mit gedacht, allein in der darauff ertheilten Käyserlichen Entschliessung selbige gantz übergangen, und nur auff des einen Herrn Commissarii, des Hertzogs zu Wolffenbüttel, Particular-Intercession geantwortet, übrigens aber der Commission nochmals der Lauff gelassen, wie sie dann würcklich auch zum Stande und Ende kame, auff dem Reichs-Tag aber die Sache ersitzen bliebe (1).

(r) Siehe *FABRI* St. Cantzley *tom.* 52. *c.* 8. *p.* 215. *tom.* 53. *c.* 9. *p.* 113. Reichs-*Fama tom.* 3. *cap.* 5. *p.* 64. *tom.* 4. *c.* 9. *pag.* 270. *tom.* 6. *c.* 28. *pag.* 402. *tom.* 8. *c.* 10. *p.* 236.

§. 49.

Auffsäß gegen den Reichs-Hof-Rath.

Anno 1729. beschwerete sich eine Reichs-freye Wittwe von Auffsäß, Evangelischer Religion, daß ihr Schwager, Catholischer Religion, ihro ihr einiges Kind auf öffentlicher Strassen geraubet, darüber sie zwar bey dem Reichs-Hof-Rath geklagt hätte, aber ihr Kind nicht zurück erhalten könte, sondern daß die Sache in einen langwierigen Proceß verwickelt werden wolle, worauff das Corpus Evangelicum den 12. Jul. den Kåyser ersuchte, die erkannte Untersuchungs-Commission wenigstens so lange zu suspendiren, bis die Re-Exhibition des geraubten Kindes erfolget seye, dagegen diese durch geschärffte Verordnungen zu bewerckstelligen, auch der Mutter für die erlittene Real- und Verbal-Injurien, samt Schaden und Kosten, sattsame Satisfaction zu ertheilen, den Räuber aber die so notorie doppelt verwürckte Straffe des Land- und Religions-Friedbruchs wahrhafftig empfinden zu lassen, ꝛc. Es halff aber nichts, massen das Corpus den 6. Sept. 1730. dem Kåyser klagte, es habe, mit fortgesetzter Abweichung von der rechtlichen Glaise des Mandat-Processes, die arbitrarische Commission ihren Fortgang dannoch erreichen müssen, aber nichts gefruchtet, dahero sie ihre vorige Bitte wiederholten, um das Kind wenigstens an einem sichern dritten Evangelischen Ort, (mit erforderlicher Verpflegung

und Information versehen,) zu bewahren, ꝛc. Aber sowol dieses, als die besondere Vorstellungen einiger Evangelischen Potentzien an dem Käyserlichen Hofe waren vergeblich, dahero die Mutter sich von neuem an das Corpus Evangelicum wandte, welches auch die Sache in dem Vorstellungs-Schreiben vom 23. Jul. 1732. von neuem rege machte, doch meines Wissens, ohne Nutzen. (1)

(1) Conf. *FABRI* St. Cantzl. *tom.* 55. *c.* 1. *p.* 1. *tom.* 57. *c.* 3. *p.* 48. *tom.* 59. *c.* 2. *p.* 113. *tom.* 60. *cap.* 4. *p.* 349. *tom.* 61. *c.* 1. *p.* 92.

§. 50.

Salm gegen das Cammer-Gericht.

Anno 1743. klagte der Herr Fürst zu Salm, daß das Reichs-Cammer-Gericht in Revisions-Sachen von Hövelich contra Bronckhorst, nunc von Winckelhausen contra Salm ein Desertori-Urthel publiciret habe, da es doch auff eine authentische Interpretation des letzten Reichs-Abschieds ankomme, was dazu erfordert werde, wann die vorhero interponirte Revisiones noch jetzo gültig seyn sollen? Es wurde aber in einer andern Schrifft darauff geantwortet und behauptet, diese verlangende Interpretation sey vorlängst geschehen, und noch in dem Reichs-Gutachten vom 30. April 1706. erkannt (1). Die Sache kam auch darauff nicht weiter in Bewegung.

(1) *FABER l. c. tom.* 67. *c.* 12. *p.* 349. *tom.* 68. *c.* 5. *p.* 179. *R. Fama tom.* 19. *c.* 4. *p.* 360.

§. 51

§. 51.

Andere Exempel remissive.

Auch gehören mit hieher die schon oben vorgekommene Exempel von Sachsen-Gotha, Würtenberg, Castell, Sayn-Hachenburg, ꝛc.

§. 52.

Exempel der dritten Claß. Würtzburg gegen das Cammer-Gericht.

Die dritte Gattung von Recursen an den Reichs-Tag anlangend, so wandte sich A. 1701. der Herr Bischoff zu Würtzburg wegen eines mit dem Reichs-Cammer-Gerichts-Assessore Wigand vor eben diesem Cammer-Gericht habenden Processes zugleich an den Käyser und Reichs-Convent, weil er glaubte, das Cammer-Gericht habe seinem Beysitzer in dem Procefs (der aber noch nicht zu End ware,) zu viel favorisirt, und bate, die Sache von Wetzlar zu avociren, wogegen sich aber das Cammer-Gericht sehr setzte (1): Allein der Käyser rescribirte den 7. Julii 1701. an dasselbe: „Obwolen Wir einige an mehrgemel-„detes Unser Käyserl. Cammer-Gericht erwachsene „Processe ohne höchst-dringende Ursache zu sistiren „nicht gemeynet seynd; So können Wir doch „in dieser Sache, da des Bischoffs Andacht sich ge-„gen dasselbe insgesamt directe beschweret, und sei-„ne Beschwerde als ein wegen der Consequentz ge-„meines Gravamen bey gegenwärtiger Reichs-„Versammlung schon angebracht, die mehreste „Stände auch ihre Displicentz darüber zu erkennen „geben, dieselbe nicht ohngehört lassen. Befehlen

Euch

Euch derohalben hiemit gnädigst, Uns über dieser" Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen" Bericht, samt denen Ursachen, warum ihr auf des" Bischoffen und so vieler Stände Ahndung dem" Gravamini, so gar leicht hätte geschehen können" und sollen, nicht abgeholffen? förderlichst einzu-" schicken, und inzwischen mit aller fernerer Ver-" fahr biß auf Unsere anderweite Verordnung ein-" zuhalten. rc. (2) Weilen aber das Cammer-Gericht dannoch in der Sache fortfuhre, klagte der Herr Bischoff von neuem, sowol bey dem Käyser als dem Reich, und bate, die Sache als ein allgemeines Gravamen der Reichs-Stände zu consideriren, Sie, mit cassation des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, zu avociren, und an ein oder ander forum competens zu verweisen (3), worauf endlich den 18. Apr. 1704. der Schluß in beeden höhern Reichs-Collegien dahin ausfiele: Daß der Wigand dem Herrn Fürsten wegen verletzten Fürstl. Respects Satisfaction zu geben hätte, dieser punctus læsi Respectus Principalis aber und die deßwegen Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden gebührende Satisfaction mit der am Käyserl. Cammer-Gericht angebrachten Haupt-Sache an eine Commission für dißmal, absque ulla consequentia, dergestalt zu verweisen seye, daß diese der zu præstiren habender billiger Satisfaction halber Fürsehung thun, die Haupt-Sache hingegen untersuchen, die Güte tentiren, und in deren Entstehung, cum voto ad Cæsarem & Imperium referiren solte. Wobey jedoch expresse von Reichs wegen reserviret worden, daß dieser gegenwärtige Schluß dem Käyserlichen und Reichs-Cammer-

Gericht

Gericht an der von Käyserl. Majestät und gesammten Ständen des Reichs per Leges pragmaticas sorgsam und wohlbedächtlich zugelegten Authorität, Gewalt und Respect, wie auch denen Reichs-Constitutionibus, sonderlich dem Recessui Imperii novissimo, Westphälischen Friedens-Schluß und Käyserl. Wahl-Capitulation nicht nachtheilig seyn, præjudiciren oder im geringsten derenselben Inhalt derogiren solle rc. (4). Der Käyser hingegen wolte in dem Commissions-Decret vom 4. Apr. 1705. die Sache an die Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation verweisen (5). Allein das Reich beharrete in dem Reichs-Gutachten d. d. 1706. 23. Jul. darauf, man möchte die Sache durch eine Reichs-Commission vornehmen lassen (6), hinwiederum vermeynte der Käyser in dem Commissions-Decret vom 17. Februar. 1707. der Satisfactions-Punct, welchen der Herr Bischoff zu Würtzburg urgire, seye vor die Visitation zu verweisen, weilen der Wigand selbsten per exceptionem contra Commissarios von dem seinethalben abgefaßten Reichs-Gutachten abgewichen seye, und die Sache durch ermeldte Visitation, welche damals nicht so nahe zu seyn geschienen, ehender, als durch dergleichen Commission, würde abgethan werden können. Falls jedoch beede Theile solche lieber an besagte Commission remittirt sehen, und man an Seiten der Reichs-Versammlung annoch darzu einrathen werde, würde der Käyser sich davon eben so wenig absondern, als Ihme nicht entgegen seyn lassen, daß die Ihm movirte Quæstio Status und andere eintreffende Puncten der Reichs-Visitation übergeben, und mit unter denen allerersten

Materien

Materien vorgenommen werden (7); Das Reich aber liesse sich in dem Reichs-Gutachten vom 16. Apr. 1707. nicht deutlich heraus (8), doch finde ich, daß die Sache der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation überlassen worden seye (9).

(1) Staats-Sp. 1701. *Jul. p.* 29.
(2) *ibid. Sept. p.* 37.
(3) St. Spieg. *l. c.* 1702. *Maj. p.* 41. *Jul. p.* 29.
(4) St. Sp. 1704. *m. Mart. p.* 58.
(5) *ibid.* 1705. *Apr. p.* 43.
(6) *l. c.* 1706. *Aug. p.* 26.
(7) *ibid.* 1707. *Febr. p.* 56.
(8) *l. c. Apr. p.* 28.
(9) *ibid.* 1709. *Jun. p.* 21. Mehrers davon siehe in dem offt citirten Mon. Staats-Spiegel *passim.* in *FABRI* Staats-C. *tom.* 6. *c.* 10. und *tom.* 7. *c.* 2.

§. 53.

Exempel der vierten Claß. Münster wider das Cammer-Gericht.

Von der vierten oben angezeigten Art des Recurses an den Reichs-Tag, seynd mir, nebst der obangeführten Busecker-Thal-Sache, nachstehende Exempel bekandt. Anno 1700. wandte sich der Herr Bischoff zu Münster wegen eines bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider Ihn und für den Graffen von Limburg-Styrum puncto Immedietatis der Herrschafft Gehmen ausgefallenen Urthels an den Reichs-Convent, und verlangte, entweder die ordinaire Revisiones wieder in den Gang zu bringen, oder Ihm eine Extraoadinari-Revision und bis zu deren Erledigung effectum suspensivum, zu gestatten (1), wogegen sich aber nicht nur der Herr Graff (2), sondern auch das

Cammer-Gericht selbsten (3) setzten: Es wurde auch kein Reichs-Schluß darauf abgefasset (4).

(1) Mon. Staats Sp. 1700. *Febr. p.* 40.
(2) *ibid. Apr. p.* 37.
(3) *l. c. Jun. p.* 28.
(4) add FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 5. *c.* 5. *pag.* 144. (siehe aber, was ich oben §. 2. not. 1. bemercket,) Herrn von SCHWEDERS *Theatr. Prætens. tom.* 1. *pag.* 837.

§. 54.

Münster wider das Cammer-Gericht.

Anno 1705. suchte der Herr Bischoff zu Münster, nebst dessen Dom-Capitul und Ritterschafft abermalen bey dem Käyser um Revision eines bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider Sie und für die Erb-Männer zu Münster ausgefallenen Urthels an, weilen aber die ordentlichen Cammer-Gerichts-Visitationes, und damit auch die Revisiones, schon lange ins stecken gerathen, so verlangten Ihro Käyserliche Majestät von dem Reich ein Gutachten, was zu thun seye? und befahlen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, indessen mit der Execution inne zu halten (1). Das Reich hielte dafür: Es wäre zwar denen Revisionen bey dem Reichs-Cammer-Gericht der Effectus suspensivus, nach genugsam præstirter Caution, nicht beyzulegen, weil aber die Revision suchende nicht darzu gelangen könten, so solte, ohne Abbruch derer Reichs-Satzungen, und aus sonderbaren dabey vorgekommenen Considerationen und Umständen, ohne einige Consequentz oder künfftiges Exempel, eine extraordinari in

Sechs

Sechs Personen aus beyderley Religions-Verwandten Ständen bestehende Revisions-Commission ernannt werden, welche in Wetzlar forderist die Güte tentiren, in deren Entstehung aber die vor dem Reichs-Cammer-Gericht verhandelte Acta, sumptibus Impetrantis, revidiren, und längst innerhalb zwey Jahren sprechen solte, widrigenfals das Cameral Urthel zur Execution zu bringen seye. Uberhaupt aber solten, nach geendigter Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, von Chur-Mayntz die zu der ordinairen Revision benannte Stände, nach dem künfftig noch in etwas zu ändern seyenden Schemate, von neuem convocirt und erinnert werden, ohnausbleiblich zu erscheinen, oder der in denen Reichs-Gesetzen darauf geordneten, oder auch wol gar einer geschärffteren, Straffe zu gewärtigen (2). Der Käyser ließ es sich auch wohl gefallen, und bezeugete, daß Er gerne sähe, daß das zu ändern vorhabende Schema zum Stande komme (3). Allein es gab hernach bey dieser Deputation in der Erb-Männer-Sache paria Vota, da dann der Kayser vermeynte, Er wolte den Ausschlag durch seine bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation vorhandene Commission geben lassen (4), hingegen hielte das Chur-Fürstl. Collegium dafür, es möchte noch ein Deputatus adjungirt, auch die von Münster vorgeblich gefundene neue Documenta untersucht werden, das Fürstlich- und Städtische Collegium aber waren der Meynung, daß das Cameral-Urthel nunmehro als bestättiget anzusehen seye, welch letzterem auch der Käyser beytrate. Der Herr Bischoff brachte zwar die Sache Anno 1715.

von neuem an das Reich; allein der Käyser empfunde es übel, und befahl seinem Principal-Commissario, zu verhindern, daß es auf dem Reichs-Tag nicht repropomirt würde, erinnerte auch den Herrn Bischoff ernstlich, zu gehorchen, worzu sich dann dieser endlich einiger massen erklärte, und ist es indessen von dem Handel still (5).

(1) Mon. Staats-Sp. 1705. *Sept. p.* 78.
(2) *ibid.* 1706. *Maj. p.* 4.
(3) *l. c. Jul. p.* 68.
(4) *ibid.* 1708. *Febr. p.* 66.
(5) Mehreres von dieser Materie findet sich in FABRI Staats-Cantzl. *tom.* 11. *c.* 7. *p.* 239. *tom.* 12. *c.* 9. *p* 690. *tom.* 15. *c.* 4. *p.* 276. *tom.* 16. *c.* 10. *p* 525. *tom.* 27. *c.* 3. *p.* 288. *Elect. Jur. publ. tom.* 1. *p.* 719. 767. *tom.* 2. *p.* 255. 291. 801. *tom.* 3. *p.* 72. 283. *tom.* 8. *p* 175. *tom.* 9. *p.* 395. Herr von SCHWEDER *loc. cit. p.* 840.

§. 55.

Nassau-Saarbrücken gegen das Cammer-Gericht.

Anno 1706. bate der Herr Graff zu Nassau-Saarbrücken, der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar aufzugeben, daß sie die Revision des Anno 1629. 7. Jul. in Sachen Lothringen contra Nassau-Saarbrücken, die Metzische Mann-Lehen Saarwerden, Bockenheim und Wiebersweiler, 2c. betreffend, ausgefallenen Reichs-Cammer-Gerichts-Urthels übernehmen solten (1). Es ist aber, meines Wissens, nichts darauf resolviret worden.

(1) Monatl. Staats-Sp. 1707. *Febr. p.* 18.

§. 56.

Anno 1737. führte der Herr Land-graff Wilhelm zu Hessen-Cassel, und Graff zu Hanau gegen das Cammer-Gericht, in specie gegen den Herrn Cammer-Richter und den von ihm gesetzten Senat, bey dem Reichs-Convent sehr grosse Beschwerden wegen eines das zwischen Chur-Maynß und Hanau gemeinschafftliche Frey-Gericht zu Welmißheim betreffenden Urthels. Weilen aber Chur-Maynß das Heßische Exhibitum nicht annehmen, noch dictiren wolte, so nahmen die Evangelische insgesamt Heßische Parthie, worüber grosse Bewegungen auf dem Reichs-Tag entstunden, deren Ausgang erwartet wird.

Hessen-Hanau gegen das Cammer-Gericht.

§. 57.

Endlich so habe ich auch noch folgende Exempel angetroffen, von denen mir aber nicht bekandt ist, zu welcher Classe sie eigentlich zu zehlen seyen? Als in Appellations-Sachen derer Gebrüdere Fuchsen von Bimbach contra von Wolffsthal, gewisse Bambergische Lehen zu Eschenau und Weßheim betreffend, bey dem Reichs-Hof-Rath ein dem Bambergischen Lehen Hof nachtheiliges Conclusum ausgefallen, brachte der Herr Chur-Fürst zu Maynß, qua Bischoff zu Bamberg, die Sache Anno 1699. an das Reich, und obschon von Seiten Würßburg und anderer

Vermischte Exempel. Bamberg wider den Reichs-Hof-Rath.

dagegen remonstriret worden, daß es eine Justitz-Sache wäre, so ad Comitia nicht gehöre, so hat doch Bamberg, mittelst einiger denen Gesandschafften communicirten Remarquen dagegen behauptet, daß solche Sache, als eine gemeine Beschwerde derer Reichs-Stände, an den Reichs-Tag zu ziehen seye, würde auch nicht davon ausgesetzet haben, wann es bey dem Reichs-Hof-Rath sich mit dieser Sache nicht von selbsten ergeben hätte. So vieles habe ich hievon in der hier oben angeführten Heßischen Deduction wegen des Busecker-Thals gefunden.

§. 58.

Chur-Cölln wider ; ;

Eben allda wird auch eines Chur-Cöllnischen Recursus an den Reichs-Tag, in Sachen Caspar Dietrichs von Plettenberg wider dessen Bruder, wegen eines Fideicommissi in denen so genannten Lehnhäusischen Gütern gedacht, davon mir aber ausser deme sonsten auch nichts bekandt ist.

§. 59.

Der Kayser beschweret sich über den Recurs an den Reichs-Convent.

Endlich so ist noch beyzufügen, daß, neben dem, was bey Gelegenheit der Rittbergischen Sache geschehen, der Kayser Anno 1715. sich ausdruckentlich gegen den in Justitz-Sachen von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent nehmenden Recurs in folgen-

dem

dem Commissions-Decret (dessen schon hin und wieder in diesem Capitel Meldung geschehen ist,) beschweret hat (1):

(1) *Electa Jur. publ. tom.* 9. *p.* 62.

„Der Röm. Käyserl. Majestät würcklicher Geheimter Rath, und zu dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg verordneter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, Tit. Herr Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim, rc. Lässet derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten aus Käyserlich-allergnädigstem Befehl unverhalten: Obwolen von Ihro Käyserl. Majestät glorwürdigsten Herren Vorfahren am Reich, wie auch von Deroselben Selbsten die heilsame Gerechtigkeit einem Jeden, sowol hohen als niedrigen Standes, jedesmal sorgfältigst gerne ertheilet worden; So hätten Dieselbe dennoch zu Dero nicht geringen Verwunderung verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß einige Reichs-Stände, oder Ihre Unterthanen in Dero Namen, oder für sich selbsten, in gantz besondern, offt geringen, Rechts- und Streit-Sachen, welche zwischen Gegentheilen bey Dero Reichs-Hof-Rath, denen Satzungen gemäß, anhängig gemacht gewesen und noch seynd, sich von solchen, gegen die Rechten und gerichtliche Ordnungen, ab- und mit einseitigen Vorstell- und unbefugten Klagen alsdann zu der allgemeinen Reichs-Versammlung, oder Dero besondern Gliedern, offters gewen-

„det haben, wann wider dieselbe Richterliche Gesetz-
„und Ordnungs-mäßige Bescheide, Urthel und
„Verhängnissen ergangen seynd, oder zu besorgen
„waren, worauf es dann bey bemeldter allgemeinen
„Reichs-Versammlung, oder einigen da befindli-
„chen Räthen, Bothschafften und Gesandten, so weit
„getrieben und gekommen seye, daß selbige sammt
„und sonders in ein und andern dergleichen, obschon
„nur Parthey-Sachen und besondern Streitigkei-
„ten mit solchen gemeinsamen Schlüssen, oder be-
„sondern Vorschrifften hervor gegangen, welche
„nicht in denen Schrancken ehrerbietsamer Vor-
„stellung-oder Vorschrifften, sondern in mehrmali-
„gen Vorwürff-und Eingriffen, nicht ohne Anzüg-
„lichkeiten, und gleichsam mit Abhandel-und Ur-
„theil-Sprechung, verfasset, und durch öffentlich-
„oder besondere, in solchen Fällen so unzuläßig-als
„ungewöhnliche Berathschlagung und Dictaturen
„gemein gemacht, so fort auch an Jhro Käyserliche
„Majestät öffent-oder heimlich an Dieselbe abge-
„lassen worden. Nun erinnern Jhro Käyserliche
„Majestät sich allergnädigst gar wohl des Amts,
„der Pflicht und Verrichtung eines allgemeinen
„Reichs-Tages, oder dessen besondern Bevollmäch-
„tigten, als auch deren Fällen, in welchen solche An-
„zeigen Statt und Platz haben; Alldieweilen aber
„durch sothane würckliche Unternehmungen und
„bißherige Vorwürffe allzuweit gegangen würde,
„so hätten Dieselbe die Sachen und alle deren Um-
„stände, auch die Absichten derer, welche solche Din-
„ge ins besondere am mehresten regen und hegen,
„nebst dem Verfahren Dero Käyserl. Reichs-
Hof-

Hof-Raths ordentlich untersuchen, und Ihro all" solches ausführlich gehorsamst vortragen lassen," mithin allergnädigst reifflich erwogen, von denen" vielen Beschuldigungen aber nichts, sondern aus" denen ordentlich allerseits verhandelten Rechts-" Nothdurfften und Schrifften, auch beederseitigen" Vor- und Anbringen das gerade Widerspiel und" mehrern theils befunden, daß durch solche Einmi-" schung das Recht selbsten nur gehemmet, dessen" ordentlicher Lauff und Vollzug verlängert, wo" nicht gar verewiget, Mühe und Kosten denen" Partheyen vergrössert, Dero Käyserliche Reichs-" Hof-Rath, mithin Ihro Käyserl. Majestät selbsten" neue Sorgfalt, Mühe und Arbeit wegen Abfassung" derer von demselben allergnädigst erforderter, und" von Deroselben in genaue Erforschung gezogener" Gutachten, folgsam die Vorstell- Ermäßig- und" Erklärung dessen rechtlichen Verfahrens verursa-" chet, auch denen vielen anderwärtigen, sonst nöthig-" und überhäufften Verrichtungen, die Zeit genom-" men, dann die Reichs-Abschieds-mäßige Appella-" tions und Revisions- auch andere ordentliche" Hülff- und Mittel Rechtens ausser Acht und Ord-" nung gesetzt, anbey in mehrere Wege Dero Käy-" serlich-allerhöchst-Ritterlichen Amt ungegründeter" Dingen widerstrebt, oder vorgegriffen worden, zu" geschweigen, daß nicht zu begreiffen seye, wie ge-" gen Ihro Käyserl. Majestät, da Dieselbe selbsten," vermöge Dero Käyserl. Wahl-Capitulation Art." 16. §. **Wir wollen** 2c. denen Käyserl. höchsten" Reichs-Gerichten keinen Einhalt thun, noch von" andern solches mittel- und unmittelbar gestatten"

„können, sollen noch wollen, nun durch andere so-„thane unverantwortliche Hemmung ordentlich „erkannter Urtheilen und Rechten ohne Grund und „Noth einseitig gewagt und unternommen werden „dörffte, gestalten nun, bevorab von den Augspur-„gischen Glaubens-Bekänntniß-Verwandten, eine „weile her vielfältig geschehen, und bey Ihro Käy-„serl. Majestät auf Antworten fast mit Hefftigkeit „getrieben worden.

„Ihro Käyserl. Majestät vermöchten eben so „wenig abzusehen, wie der Chur-Fürsten, Fürsten „und Stände fürtreffliche Räthe, Bothschafften „und Gesandte an und auf einen nicht zu Verhö-„rung der Partheyen, Erkennung Urtheils und „Rechts, oder Abthuung gerichtlicher Sachen ver-„pflichteten, sondern zur Berathschlagung der öf-„fentlichen Geschäfften und Nothfällen des Vater-„landes, der Reichs-täglichen allgemeinen Eigen-„schafft nach, lediglich gewidmeten Ort und Ge-„walt, sich in die besondere Rechts-Händel mit so „vielfältigen und gleichsam Definitiv-Sprüchen ein-„mischen, und zumalen nur auf eines Theils An-„bringen, ohne die Gegen-Parthey gehöret, oder die „völlige Handlung gesehen, und recht oder gericht-„lich, wie sich von Rechts-und Gewohnheit wegen „gebührte, erwogen zu haben, in denen Reichs-Col-„legiis, oder besondern Zusammenkünfften der Ca-„tholischen oder der A. Conf. Verwandten, einigen „und zwar solchen Schluß darüber fassen mögen, „wodurch Deroselben, als allerhöchsten Richter im „Reich, in lautern Rechts-Händeln ausserordent-„liches Ziel und Maas vorgeschrieben, folglich die

Richt-

Richtschnur derer auf einen ordentlichen Reichs-"
Tag gehöriger Geschäfften übertreten, mithin und"
endlich die Art der höchsten Reichs-Gerichten um-"
gekehrt, und bey nahe aus lediglichen Rechts-"
gantze Glaubens-Sachen und Geschäfften ge-"
macht und eingeführt werden wollen.

„Gleichwie aber Jhro Käyserl. Majestät nun
nebst deme, was Deroselben geschiehet, und Die-"
selbe weder in Jhro selbsten, noch in den Jhrigen"
um das Reich insgesammt, noch um dessen beson-"
dere Reichs-Tags-oder Glaubens-Verwandten"
verdienet zu haben, Sich nicht zu entsinnen wissen,"
derley so weit gehend, und des Vaterlandes"
Grund-Gesetze, dessen Regierungs-Form, Einig-"
keit und innerliche Ruhe und Wesenheit bey nahe"
untergrabende Dinge solcher massen fortschleichen"
zu lassen, gegen GOTT, das Heil. Reich und De-"
ro Nachkömmlinge nicht würden verantworten"
können, zumalen Dieselbe alles dieses von selbst"
gerne überhoben seyn möchten, auch dißfals in"
bisheriger Langmuth würden fortgedauret haben,"
wann nicht die Fälle so vielfältig verdoppelt, die"
Antworten sorgfältig getrieben, und bey gegen-"
wärtiger Welt und Zeiten, so schlimm- als äusser-"
ste Nachfolgen sich am Tage und Werck zugleich"
legten; Als thun Jhro Kayserliche Majestät"
zu Abwendung fernern solch schädlichen An-"
massens und Unheyls, und damit Dieselbe für an-"
dern unbilligen Vorkehr-und Anthungen entho-"
ben seyn möchten, nicht nur allein die im Jahr"
1712. durch Dero höchst-ansehnliche Principal-"
Commission ausgedruckte Gemüths-Meynung"
hier-

„hiermit wiederhohlen, sondern auch in allergnä„digster Erwegung, seithero die damalige besondere „wohlgemeynte Vorstell- und Erinnerungen den ab„gezielten Zweck keineswegs erreichet haben, hiemit „der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände fürtreffliche „Räthe, Bothschafften und Gesandte erinnern, „sich oberwehnter Unternehmungen ihrer Weis„heit und der Sachen Eigenschafft nach sowohl, „als aus geziemender Ehrerbietung und Ver„trauen gegen den von GOtt angesetzten Obersten „und nachgeordneten allerhöchsten Richter im „Reich, sonderlich aber aus Liebe zu der Gerech„tigkeit selbst, fürohin um so mehr zu enthalten, „und Ihro Käyserl. Majestät bey Dero obhaben„den schweren Regierungs-Last und Reichs-Vä„terlichen Obsorgen, oder Dero Käyserl. Reichs„Hof-Rath auf solche einseitige Vorgeb- und „Einstreuungen mit unbegründeten unverdienten „Vorwürffen, oder Ziel und Maaß setzenden, und „denen ihrer Art nach auf einen Reichs-Tag nicht „gehörigen Dingen zu verschonen, als Dieselbe „ohnedem nicht unterlassen, Dero allerhöchste son„derbare Sorgfalt darinn unaufhörlich zu setzen „und zu bezeugen, daß die Gottgefällige und ge„mein-nützig unpartheyische Gerechtigkeit, ohne „Unterschied der Personen und Sachen, bey Dero „Käyserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Ge„richt, zufolge der heylsamen gemeinen und Reichs„Rechten, unabläßig besorget, eingesehen und er„theilet werde, gestalten Dieselbe auch eben so we„nig die an Ihro in vorkommenden Reichs-Hän„deln etwa beliebige Vor- und Bittschrifften, ihrer

und der Sachen gründlich und bescheidentlichen" Art und Beschaffenheit nach, auf einigerley Weise" zu hindern, oder zu untersagen, als auf den Fall, da" Deroselben einig erhebliche Beschwerde wider" Dero höchste Reichs-Gerichte, oder deren besonde-" re Glieder, mit rechtem Grund geziemend beyge-" bracht werden wolten, darunter denen Reichs-" Ständen, oder sonst jemanden Ziel und Maaß oder" Einhalt zu geben seyn, sondern keineswegs erman-" geln werden, solchenfals befindenden Umständen" nach das gehörige allergnädigst gerne zu verfü-" gen, 2c. 2c.

„Die Käyserl. höchst-ansehnliche Principal-" Commission verbleibet damit der Chur-Fürsten," Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen," Bothschafften und Gesandten, mit freundlich-" geneigt-und gnädigem Willen beständig wohl zu-" gethan. Signatum Wien den 14. Monaths-Tag" Augusti im Jahr 1715.

(L.S.) Maximilian Carl,
Fürst zu Löwenstein-
Wertheim.

§. 60.

Des Corporis Evangelici Vorstellung dagegen.

Das Corpus Evangelicum aber thate hierauff dem Käyser den 23. Maji 1716. eine Vorstellung, welche also lautet: (1)

„Aus

„Aus Euer Käyserl. Majest. unterm 14. Au-
„gust. verwichenen Jahres an gesammtes Reich er-
„gangenen allergnädigsten Commissions-Decreto
„haben der Augspurgischen Confession-Verwand-
„ten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey für-
„währender Reichs-Versammlung anwesende
„Räthe, Bothschaffter und Gesandten, nicht ohne
„sondere Bekümmerniß ersehen, was für Beschul-
„digungen, vermuthlich auf ungleiche Vorstellung,
„zum theil gegen alle Stände des Reichs insge-
„sammt, mehrentheils aber gegen die Augspurgi-
„schen Confessions-Verwandten besonders, in dem
„geführet worden, ob wäre es (1) bey gegenwär-
„tig allgemeiner Reichs-Versammlung, oder bey
„einigen alda sich befindlichen Gesandten so weit
„gekommen, daß selbige so gar in Justitz- und Par-
„they-Sachen entweder mit solchen gemeinsamen
„Schlüssen, oder besondern Vorschrifften hervor
„gegangen, welche da nicht in den Schrancken ei-
„ner ehrerbietsamen Vorstellung sondern mehr-
„mal in Vorwürffen und Eingriffen, nicht ohne
„Anzüglichkeit, und gleichsam mit Abhandel- und
„Urtheil-Sprechungen, nicht allein verfasset, son-
„dern auch (2) hernach entweder durch öffentliche
„oder besondere in solchen Fällen unzuläßig- und
„ungewöhnliche Berathschlagungen und Dictatu-
„ren gemein gemacht, so fort auch an Ihro Käyserl.
„Majest. entweder öffentlich oder heimlich derge-
„stalten abgelassen würden, daß (3) Ihro Käyserl.
„Majestät solche Sachen und deren Umstände,
„nebst denen dabey mit unterlauffenden Absichten
„derer, welche solche Dinge ins besondere und am

meh-

mehresten treiben, sich auch benebst gegen das Ver-"
fahren Dero Reichs-Hof-Raths beschweren, un-"
tersuchen lassen, da sich dann nicht allein das Wi-"
derspiel, sondern mehrentheils dieses befunden, wie"
durch dergleichen Einmischungen das Recht selbst"
gehemmet, dessen Lauff verlängert, wo nicht gar"
verewiget, die Reichs-Abschieds-mäßige Appella-"
tiones ausser Augen gesetzet, und dabey dem Käy-"
serl. allerhöchsten Richter-Amt dergestalt wider-"
strebet und vorgegriffen würde, daß (4) nicht zu"
begreiffen, wie, da Ihro Käyserl. Majest. vermöge"
ihrer Wahl-Capitulation, denen Käyserl. höchsten"
Reichs-Gerichten selbsten keinen Eingriff thun sol-"
len, andere durch unverantwortliche Hemmung"
ordentlich erkannter Urtheilen, ohne Grund und"
Noth, solches einseitig wagen und unternehmen"
dürfften ; Inmassen dergleichen, bevorab bey"
denen Augspurgischen Confessions-Verwandten,"
eine Weile her vielfältig geschehen, und fast mit"
Hefftigkeiten auf Antwort getrieben worden seye;"
Ihro Käyserl. Majestät könten (5) nicht absehen,"
wie die Gesandten auf einem nicht zu Verhörung"
der Partheyen, Erkennung Urthels und Rechts,"
sondern zu Berathschlagung der öffentlichen Ge-"
schäfften und Nothfällen des Vaterlandes ledig-"
lich gewidmeten Reichs-Tags sich in besondere"
Reichs-Händel gleichsam definitive einmischen"
und zumalen nur auf eines Theils Anbringen in"
denen Reichs-Collegiis, oder besondern Zusam-"
menkünfften der Catholischen oder Augspurgischen"
Confessions-Verwandten, solche Schlüsse fassen"
mögen, wodurch Ihro Käyserl. Maj. als allerhöch"
„sten

„sten Richter im Reich, ausserordentlich Ziel und
„Maaß vorgeschrieben, folglich die Richtschnur
„derer auf einen Reichs-Tag gehörigen Geschäff-
„ten übertreten, mithin die Art der höchsten Reichs-
„Gerichte umgekehret, und beynahe aus lediglichen
„Rechts-Sachen Glaubens-Sachen und Geschäff-
„te gemacht werden wolten; Und was über obi-
„ges auch Ihro Käyserl. Majestät sonsten unter an-
„dern wegen Dero in das Reich ergangenen Reli-
„gions-Edicts etwa noch ferner erinnern und aller-
„gnädigst benachrichtigen lassen wollen. Aller-
„massen nun obermeldten Evangelischen Gesand-
„ten zuförderst gantz unwissend, daß etwas ausser
„dem schuldigen geziemenden aller-devotesten Re-
„spect geschehen seyn solte, woran sie Zeit Lebens nie
„einigen Theil nehmen würden noch könten, son-
„dern in denen an Euer Käyserl. Majest. von Zeit
„zu Zeit, sowol in Politicis als Ecclesiasticis abge-
„lassenen allerunterthänigsten Schreiben nichts an-
„ders gethan, als was dero höchst-und hohe Her-
„ren Principalen, auch Obern und Committenten
„Ihnen gnädigst und gnädig anbefohlen; Also
„hat man auch obgedachtes Euer Käyserl. Majest.
„Commissions-Decret an sämmtliche höchst-und
„hohe Herren Principalen, Obern und Committen-
„ten gehorsamst eingeschicket, und darauf den ge-
„messenen gnädigst-und gnädigen Befehl erhalten,
„Euer Käyserl. Majest. in allertieffestem Respect
„vorzustellen, daß ob man zwar quoad (1.) nicht
„gemeynet, dasjenige allhier zu untersuchen, oder
„Euer Käyserl. Majestät deßhalben zu behelligen,
„was etwa in dergleichen oder andern Fällen, nach

vor-

vorher gegangener Collegialischer Deliberirung"
geschehen, geschlossen und an Ew. Käyserl. Majest."
dem Reichs-Stylo gemäß abgelassen worden;"
Dieweilen aber gleichwolen die in obigem Käy-"
serl. Commissions-Decret enthaltene, allem Ver-"
muthen nach von Dero Reichs-Hof-Rath, doch"
ohne Grund suppeditirte Beschuldigungen haupt-"
sächlich und in specie auf die Evangelischen Stän-"
de und Dero Comitial-Gesandten gerichtet zu seyn"
anscheinen wil: So können diese in tieffester"
Devotion nicht bergen, daß, wie obverstandener"
massen von Ihnen ohne special gnädigst und gnä-"
digen Befehl hierunter nichts gethan worden,"
also Ihnen dergleichen Beschuldigungen billig um"
so tieffer zu Hertzen gehen müssen, als Sie sich nicht"
zu erinnern wüsten, daß in Dero von Zeit zu Zeiten"
allerunterthänigst abgelassenen Bitt- und Vorbitt-"
Schreiben solche Expressiones mit eingeflossen wä-"
ren, welche dem allerhöchsten schuldigen Käyserl."
Respect auff einige Weise zuwider geloffen, am"
allerwenigsten aber könnte man sich erinnern, wor-"
innen Euer Käyserl. Majest. in ein- oder dem an-"
dern ungeziemende Vorwürffe geschehen seyn sol-"
ten. Dann ob es wohl an dem, daß man sich sei-"
nes wohlbefugten, und bis dahero ohne contradi-"
ction hergebrachten, auch in denen Reichs-Satzun-"
gen klar fundirten Juris interveniendi & interce-"
dendi für diejenige Stände, so sich etwa in ein-"
und anderm, tam circa Ecclesiastica quam Prolitica,"
für gravirt gehalten, und sich deßwegen ad Comitia,"
oder ad Corpus Evangelicum gewandt, in den aller-"
submissisten Terminis bedienet, sich dessen auch fer-"

„ners noch also zu bedienen berechtiget zu seyn er„achtet, nebst dem aber auch um allermildeste Kay„serliche Erläuterung über den in dem Baadischen „Frieden abermal enthaltenen beschwerlichen drit„ten Religions-Articul allerunterthänigst Ansu„chung gethan, und sich deßhalben an Euer Käyserl. „Majestät (als welche bey sothanen Friedens-Tra„ctaten sowol derer Catholischen als Evangelischen „Reichs-Ständen Interesse modo æquali Reichs„Väterlich beobachten zu lassen, öffters allergnädigst „versichert,) allergehorsamst gewendet; So haben „doch die Augspurgische Confessions-Verwandte „keinesweges vermuthen können, daß man Ihnen „die hierunter nach Anleitung der Reichs-Satzun„gen zu ihrem allerhöchsten Oberhaupt genommene „allerunterthänigste Zuflucht also übel, und gleich„sam in Ungnaden würde haben auslegen können, „zumalen da solches, wie gesaget, in denen Reichs„Satzungen klar fundiret ist, und von vielen Secu„lis her bey billigen Dingen in unbedencklicher Ob„servantz gewesen, und Euer Käyserl. Majest. selbst „Dero Oesterreichischen Land-Ständen derglei„chen unschuldige Intercessiones und gehorsamste „Bitte um Erläuterung auff ein oder das andere „nicht zu versagen, am allerwenigsten aber derglei„chen für unbefugte Eingriffe zu halten pflegen, auch „bey genauer Untersuchung nimmer finden wer„den, daß der Augspurgischen Confessions-Ver„wandte Stände bey einer einigen Sache sich *in* „*merita causæ* dergestalten gemischet, daß sie denen„selben mit Abhandel- und Urthel Sprechung ein„gegriffen, sondern daß ihr einziges Absehen dahin

gerichtet ist, daß die höchste Reichs-Gerichte in den"
Schrancken ihres Amts, welches allein in applica-"
tione der Reichs-Satzungen ad factum speciale in"
besondern Procesſ-Sachen bestehet, verbleiben,"
nicht aber diese überschreiten, und die Stände in"
modo procedendi gegen die heylsame Constitutio-"
nes beschweren. Die Particular-Berathschlagun-"
gen und Zusammenkünffte, welche quoad 2dum so-"
wol Catholisch- als Evangelische, und zwar jegliche"
über die sie allein angehende Dinge, nicht ad detri-"
mentum Reipublicæ, sondern bloß und allein zu"
Conservation eines jeglichen Rechten, in Corpore"
halten, ꝛc. Was aber quoad 3tium von Euer Käy-"
serl. Majest. für Absichten verstanden werden, wel-"
che Sie durch Ihren hochpreißlichen Reichs-Hof-"
Rath untersuchen lassen, davon ist wenigstens de-"
nen Evangelischen nichts bekandt, Sie haben keine"
andere, als miteinander in Fried und Ruh, auch in"
Genuß gleiches Rechts, zu leben, und also mit ein-"
müthiger und mehrerer Zusammensetzung für Ew."
Käyserl. Majest. und das allgemeine Vaterland"
dasjenige zu thun, wozu alle Stände insgesamt"
und jeder ins besondere, ohnedem pflicht-schuldigst"
verbunden. Von Beschuldigungen gegen Euer"
Käyserl. Majest. wäre Evangelicis abermal nicht"
das geringste bekandt, dergleichen auch zu thun Ih-"
nen niemalen zu Sinn gestiegen, daß Sie aber, wo"
Sie in ihren so theuer erworbenen Privilegiis per"
modum procedendi sich gekränckt zu seyn mit"
Fundament erachteten, Euer Käyserl. Maj. aller-"
unterthänigst Vorstellung thun, dazu vermeynen"
Sie ex ipsa forma Reipublicæ unwidersprechlich"

„befugt zu seyn, dadurch Sie aber 4to den Lauff des „Rechtens, gegen Jemanden, wer der auch sey, we„der zu hemmen, noch zu verhängen, am allerwenig„sten aber zu verkehren gedencken ; Es findet sich „aber auch hingegen in keiner einigen Reichs-Con„stitution verbothen, denen Mit-Ständen in billi„gen Sachen auf ihr Ansuchen mit unterthänigsten „Intercessionalien und Vorstellungen bey dem ge„samten allerhöchsten Oberhaupt an die Hand zu „gehen. Man wil zwar die Præsumtion vor die „höchsten Reichs-Gerichte in seiner Maaß gern gel„ten lassen, daß dieselbe aber nicht schlechterdings „infallible seynd, solches läge durch die vielfältige „Reformationes, Visitationes und andere Anwei„sungen genungsam vor Augen, dahero die Stän„de, nach dem Exempel ihrer Vorfahren, hierunter „und wegen gleicher unpartheyischer Administra„tion der Justitz ein Auge mit zu schlagen, sowol recht „als nöthig haben, bevorab, wann etwa ein oder dem „andern Stand des Reichs in seinen wohl herge„brachten Gerechtsamen überhaupt, und dem Juri „primarum Instantiarum, vel omnimodæ Jurisdi„ctioni circa Ecclesiastica insonderheit, zu nahe ge„treten werden wil. Das wahre Mittel, Euer „Käyserl. Maj. solches öfftern wider Willen gesche„henen Anlauffens zu überheben, würde seyn, wann „die höchste Reichs-Gerichte, mit Hindansetzung „des unzeitigen Religions-Eifers, nach der Cam„mer-Gerichts-Ordnung, Reichs- und Visitations„Abschieden, auch Westphälischen Friedens-Schluß „und Käyserl. Wahl-Capitulation, sowol bey Er„kennung der Processe und Mandaten, nach denen

dazu

dazu qualificirten Fällen, Solennien und Erforder-" nissen, durch genaue Beobachtung der wohlherge-" brachten Freyheiten, Austräge, erster Instantien," Litispendentien und andern Gerechtsamen, tam in" Ecclesiasticis, quam in Civilibus & Criminalibus," als auch durch unpartheyische Beförderung aller" Processe, ohne Unterscheid der Personen, wie es die" Reichs-Satzungen haben wollen, insonderheit auch" die darin erforderte Adjunctionen wegen der Re-" und Correferenten und Einrichtung der Bescheide," Interlocuten und Urtheilen, nach Maaßgebung der" gemeinen Rechten, Reichs-Grund-Gesetzen, und" eines jeden Orts löblichen Gebräuchen, Statuten" und Privilegien, durchgehends gantz gleiche Justitz" administriret, und bey Dero Reichs-Hof-Rath" was an denselben von Euer Käyserl. Majest. aus" beywohnender Liebe zur Gerechtigkeit und Reichs-" Väterlicher Vorsorge unter dem 14 Jan. 1714." allergnädigst erlassen worden, besser und richtiger," als bißhero, nachgegangen würde. Wann die-" ses geschähe, und nicht, wider den buchstäblichen" Inhalt der Reichs-Gesetze und Ordnungen, Unter-" thanen evociret, unstatthaffte Consuetudines und" Observantzien allegiret und eingeführet, ja gar ein-" seitige Explicationes und Interpretationes, ohne" Euer Käyserlichen Majest. und des Reichs Vor-" wissen, über den Inhalt des Westphälischen Frie-" dens-Schlusses und anderer Reichs-Constitutionen" gemachet, sondern die Religions Parität besser be-" obachtet, secundum Statum annorum regulativo-" rum verfahren, nicht ohne Noth in klaren Sachen" paria gemacht, und, wann dieses ja seyn müste, die"

„Sache, vermöge Instrumenti Pacis Westphalicæ, „ad Comitia remittiret würde, so würde man Sei„ten des Evangelischen Corporis, wie Euer Käyserl. „Majest. in der That allergnädigst ersehen würden, „dieselbe mit allerunterthänigsten Intercessionen und „Vorstellungen zu behelligen, oder Dero höchst„wichtigste Regierungs-Geschäffte durch derglei„chen Parthey-Sachen zu unterbrechen sich gar „nicht erkühnen, noch darzu einiges Belieben tra„gen. Unsere höchste und hohe Herren Principalen, „auch Obere und Committenten, sind auch keines„wegs gemeynet, den Lauff der heylsamen Justitz „hindern zu lassen, vielmehr ist Ihr einiger Wunsch, „daß allen und jeden, ohne Ansehen der Person und „im Reich etablirten Religion, wie es die Reichs„Satzungen vermögen, gantz gleiches unparthey„isches Recht wiederfahre. Sie müssen aber, so „gerne Sie es auch überhoben wären, bedauren, „daß vielfältig von dieser Richtschnur abgewichen „wird, und Sie, Stände, weil Sie dagegen kein „ander Mittel übrig haben, sich Gewissens-halber „und wegen aufrecht erhaltung der so theuer erwor„benen Gerechtsamen gezwungen finden, Euer Käy„serl. Maj. darüber allerunterthänigste Vorstel„lung zu thun, dahero Ihnen nicht anders als höchst„schmertzlich fallen kan, daß der Reichs-Hof-Rath „durch solche Vorbildungen bey Euer Käyserlichen „Majest. zu veranlassen suchet, daß denen Ständen „des Reichs dieses allerunterthänigste Mittel, ihren „Recurs zu Euer Käyserl. Majest. allergerechtesten „Einsicht zu nehmen, schwer zu machen, ja endlich „gar abzukürtzen zu intendiren scheinet, zu dem

Ende auch der Stände hiesigen Gesandten mit"
Käyserl. Ungnaden und Ahndung, um die Hände"
sincken zu lassen, gleichsam gedrohet werden wol-"
len, wie dann die Unterlassung dieser geziemenden"
Vorstellung und Intercessionen der Justitz ein meh-"
rers Nachtheil und anderes Unheyl nach sich ziehen"
muß, als alle Vorstellungen und Intercessiones der"
Stände, als dadurch Euer Käyserl. Majest als"
höchster Ober-Richter Anlaß bekommen, die höch-"
sten Reichs-Gerichte Reichs-Constitutions-mäßig"
in den Schrancken ihres Amts (welches wie ober-"
wehnet, in Justitz-Sachen allein in applicatione der"
Reichs-Satzungen ad factum speciale bestehet) zu"
halten und sie anzuweisen, daß sie die Reichs-"
Grund-Gesetze nicht aus den Augen setzen, sondern"
darnach pflichtmäßig richten müssen, als wodurch"
die merita causæ an sich selbst nicht im geringsten"
alteriret, noch die lites verewiget werden, sondern"
denen Partheyen aller Widerspruch vielmehr"
gäntzlich benommen, und Dero allerhöchsten Rich-"
terlichen Amt ein grösserer Nachdruck gegeben"
wird. Euer Käyserl. Maj. wil man dißmal nicht"
beschwerlich fallen, mit Wiederholung aller der Ex-"
empel, da die höchsten Reichs-Gerichte in causis Re-"
ligionis & Ecclesiasticis, nach Anweisung der"
Reichs-Gesetze, bevorab des Westphälischen Frie-"
dens nicht verfahren, noch auch mit einer ordentli-"
chen Vorstellung, wie Krafft des Westphälischen"
Friedens-Schlusses, in denen Religions- und Resti-"
tutions Sachen verfahren werden solle; Es kan"
aber erfordernden Falls beydes zu seiner Zeit dar-"
gethan werden, da sich dann aus der Gegeneinan-"

„Verhaltung am allerbesten zeigen wird, daß der „Evangelischen Stände dißfals angeführte Be„schwerden nicht ohne Grund, und Sie, Stände, „gar nicht gemeynet sind, aus ledigen Rechts-Gang- „Glaubens-Sachen zu machen. Wann Euer „Käyserl. Majest. nur dabey in allergerechteste Er„wägung zu ziehen geruhen, daß nicht allein Reli„gions-Sachen seyn, wo directe von der Religion, „von Theologischen Fragen, von Kirchen und „Schulen und dergleichen gehandelt wird, sondern „auch, wo die Religion nur indirecte interessiret ist, „und Schaden leyden kan, aus welchem Fundament „allein im Oßnabrückischen Friedens-Schluß ver„ordnet ist, daß in der Stadt Augspurg in causis „Religionem, sive directe, sive indirecte concer„nentibus keine pluralitas votorum statt findet, „Art. 5. §. 9. und in allen Aemtern die Parität genau „beobachtet werden solle. §. 8. ibid. Item, daß so„wol bey allen Ordinari-als Extraordinari Reichs„Deputationibus, als auch bey denen vom Reichs„Hof-Rath erkannten Commissionen §. 51. wie „nicht weniger in denen höchsten Reichs-Gerichten „selbst bey denen Referenten und Urtheil-Spre„chern die Paritas Religionis observiret, §. 53. 54. „und wann paria vota heraus kommen, daß alle Ca„tholische auf einer-und die Augspurgische Confes„sions-Verwandten auf der andern Seite stehen, „und in dergleichen Fällen mehr, die Sachen ad Co„mitia universalia remittirt werden sollen, §. 56. „Welche Paritas utriusque Religionis so gar bey „Bestellung der Reichs-Generalität und Kriegs„Räthen, und zwar urgentibus ipsis Catholicis,

De-

Oesterreich und Bayern, nöthig zu seyn behauptet"
worden, wovon die Reichs-Fürsten-Raths-Proto-"
colla vom 16. Decembr. 1671. und vom 27. 29. 30."
Mart. 1. 10. 12. 15. 17. April st. vet. Anno 1672."
mit mehreren zeugen, dessen allen es nicht bedürfft"
hätte, (massen es an sich selbst lauter causæ civiles"
seynd) wann die causæ Religionis in so enge"
Schrancken beschlossen wären, als Euer Käyserl."
Maj. Reichs-Hof-Rath es vermeynen wil. Und"
werden Euer Käyserl. Majest. nach Dero welt-ge-"
priesenen Æquanimität und Justitz-Liebe, der Aug-"
spurgischen Confessions-Verwandten Chur-Für-"
sten, Fürsten und Ständen zu keiner Ungnade deu-"
ten, daß Sie diese Frage, ob dieses oder jenes Causa"
Religionis sey oder nicht? der Dijudicatur oder"
Decision der höchsten Reichs-Gerichten nicht un-"
terwerffen können, sintemal diese nurbesagte"
Reichs-Gerichte keine andere Jurisdiction haben,"
als über die Stände in particulari, und deren unter"
sich habenden Streit-Sachen, keineswegs aber"
über die gesammte Status in Corpore seu totius Im-"
perii, seu Catholicorum, seu Evangelicorum, als"
von welcher Macht, daß sie ihnen gegeben seyn solte,"
in allen Reichs-Satzungen kein jota zu finden, viel-"
mehr aber das Gegentheil daraus offenbahrlich zu"
schliessen, daß Krafft des mehr allegirten Friedens-"
Schlusses Art. 5. §. 52. in Religions- und andern"
Sachen, da die Stände in partes gehen, nicht ein-"
mal das gantze Reich per viam Decisionis, sondern"
allein per amicabilem Compositionem verfahren,"
und die Streitigkeiten beylegen kan, an welcher"
klaren Befugniß ihnen Augspurgischen Confessions-"

„Verwandten, so viel gelegen ist, daß Sie solches „ohnmöglich aus Händen lassen, und Richterlicher „Entscheidung unterwerffen, noch auch (5) das „Principium annehmen können, welches der Reichs-„Hof-Rath zu etabliren suchet, ob müsten auf einer „allgemeinen Reichs-Versammlung keine andere, „als Staats-Sachen tractiret werden, weil demsel-„ben die kundbare Observantz aller Zeiten von An-„fang des Teutschen Reichs bis auf diese Stunde „und der augenscheinliche Inhalt so vieler Reichs-„Abschiede und Satzungen offenbarlich wider-„spricht, als in welchem nicht allein vielfältig von „Verbesserung des Justitz-Wesens ingemein gehan-„delt wird, sondern auch in mehr-angeführtem Frie-„dens-Schluß Art. 5. §. 56. ausdrücklich verordnet „ist, quod non solum, ubi dubia circa interpreta-„tionem constitutionum, sed etiam in dijudicandis „causis inter partes ex paritate Assessorum utrius-„que Religionis contrariæ oriuntur Sententiæ, ad „Comitia Imperii universalia remitti debeant, son-„der Zweiffel zu dem Ende, daß sie alda entschieden „werden sollen, welche remissio in berührtem Fall „nicht allein in ipsa sententia definitiva, sondern „auch, den bewährtesten Cameralisten nach, in De-„cretis ad Supplicationes statt findet.

„Es würde alhier zu weitläufftig fallen, wann „man die Materie, wie weit die Stände auf Reichs-„Tägen die Administration der Justitz mit zu respi-„ciren haben, gehörig ausführen wolte, kan aber „künfftig, im Fall es alhier bey der Reichs-Ver-„sammlung vorkommen, oder sonsten erfordert wer-„den solte, geschehen; indessen wil man anjetzo nur

noch dieses mit wenigen in allerunterthänigstem"
Respect berühren, daß auch die Parthey-Sachen"
unter denen Ständen des Reichs, nicht allein in so"
weit, als man zusiehet, daß die höchsten Judicia ihre"
gesetzte Schrancken nicht überschreiten, sondern"
auch in wichtigen Fällen quoad ipsam Decisionem"
causæ principalis, ejusque executionem mit gutem"
Grunde als Staats-Sachen consideriret, mithin"
vor den Reichs-Tag gezogen werden können, wie"
dann in vorigen Zeiten allemal geschehen, daß die"
Römische Käysere der Stände Sachen, wo es an"
ihre vom Reich habende hohe Regalien, Freyheiten"
oder Lehen gegangen, mit Zuziehung gewisser Chur-"
und Fürsten, oder auch auf offenen Reichs-Tägen"
selbst, in allerhöchster Person verhöret und entschie-"
den, und das darum, weil die Stände des Reichs"
allemal bey den Käysern in besonderer Considera-"
tion, und nicht wie blosse Privat-Partheyen geach-"
tet gewesen, und aus dergleichen Sachen im Rö-"
mischen Reich leicht andere Weiterungen entste-"
hen können, welches dann auch die gantz unge-"
zweiffelte Ursach ist, daß noch diese Stunde der"
Reichs-Hof-Rath pro ratione allegiret, wann er"
in schweren wichtigen Sachen nicht so gleich für"
sich selbst zu sprechen, sondern erst ein Votum an"
Euer Käyserl. Maj. zu erstatten, und Dero aller-"
höchsten erleuchteten Ermessen anheim zu stellen"
pfleget: Ob der Zustand auch also beschaffen"
daß keine gefährliche Weiterungen zu besorgen, und"
vorgeschlagener massen zu progrediren sey? Da"
sie sonst von einig anderm Rath keine Dependentz"
haben. Es erkennen nächst diesem die Evangelische"
„Stän-

„Stände mit allerunterthänigstem Danck, daß
„Euer Käyserl. Maj. denenselben nicht allein in de-
„nen wider die höchste Reichs-Gerichte mit Grund
„beygebrachten Beschwerden einige Maase zu geben
„allergnädigst nicht gemeynet seyen, sondern auch,
„nach dem Exempel ihrer glorwürdigsten Vorfah-
„ren am Reich, auf beschehenes allerunterthänigstes
„Anlangen, denen bißhero hin und wieder gemein
„gemachten Läster-Schrifften, auch Schänden und
„Schmähen von denen Cantzeln, und dadurch un-
„ter denen Ständen angezettelten, auch mehr und
„mehr eingerissenen Mißtrauen und Uneinigkeit,
„vermittelst Dero in das Reich publicirten Reli-
„gions Edicti, also Reichs-Väterlich steuren und
„begegnen wollen; ꝛc. Welches wir Euer Käyserl.
„Maj. der Augspurgischen Confessions-Verwand-
„ten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen hier an-
„wesende Räthe, Bothschaffter und Gesandte, Nah-
„mens Dero allerseits gnädigst- und gnädigen Her-
„ren Principalen, auch Obern und Committenten al-
„so unterthänigst vorzustellen, den expressen gemesse-
„nen Befehl erhalten, Sie also hierdurch geziemend
„zu vollziehen keinen Anstand nehmen mögen, anbey
„zu Käyserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden in
„allertieffester Submission sich empfehlend.

Euer Käyserl. Majestät

Regenspurg, den 23. Maji
1716.

Allerunterthänigst-treugehorsamste, der Evangeli-
schen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu
gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte
Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

(r) Vid. *Elect. Jur. publ. tom.* 9. *p.* 253.

§. 61.

§. 61.

Wann wir nun alles dieses zusammen nehmen, so erhellet daraus so viel, daß der Käyserl. Hof den Recurs an den Reichs-Convent in Justitz-Sachen, die vor denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig seynd, durchgehends zu mißbilligen scheine, und ob zwar in dem beygebrachten Käyserl. Commissions-Decret denen Ständen frey gelassen wird, ihre Beschwerden gegen die höchste Reichs-Gerichte bey dem Käyser anzubringen, so wil es doch, nach dem übrigen Zusammenhang und dem Bezeigen des Käyserl. Hofes bey denen auf dem Reichs-Tag seithero vorgekommenen Fällen, das Ansehen haben, daß der Käyser solches nur von Beschwerden einzeler, nicht aber von gemeinschafftlichen aller Stände, oder eines gantzen Corporis desselben verstehe. Wenigstens wird, wann dieses Recht denen Ständen auch in thesi eingeräumet wird, selbiges doch allemal einen Stein des Anstosses geben, so offt ein Fall vorkomt, da es solle in Ubung gebracht werden, zumalen wann es den Reichs-Hof-Rath betrifft. Es suchet auch der Käyserl. Hof es auf alle Weise zu verhindern, daß dergleichen Sachen entweder nicht ad Dictaturam publicam, oder doch nicht in Uberlegung und zum Schluß gebracht werden, und wo er dieses je nicht hindern zu können vermeynet, und sich besorget, der Schluß möchte nicht nach seinem Willen ausfallen, suchet er die Sache lieber durch Vorschlagung anderer Mittel in andere Wege einzuleiten, wie an der Saltzung- und Lichtenbergischen Sache zu ersehen ist. Des Käysers.

§. 62.

§. 62.

Derer höchsten Reichs-Gerichte.

Von denen höchsten Reichs-Gerichten ist mir zwar nicht bekandt, daß selbige sich ehedessen in dergleichen Fällen anders als passiv verhalten, und des Ausgangs erwartet hätten, wenigstens haben sie es bey blossen Vorstellungen und Rechtfertigungen ihres Verfahrens gegen dem Reich bewenden lassen; Allein, nachdem sie sehen, daß der Käyserl. Hof je länger je mehr dergleichen Recurse mißbilliget, und sich selbigen widersetzet, so seynd sie auch weiter gegangen, und bezeugen nunmehro so gar in ihren Bescheiden und Urtheln offentlich ihren Widerwillen dagegen, ja drohen gar mit Ahndungen, welches die Evangelische Stände billig als etwas sehr unleydentliches angesehen haben.

§. 63.

und der Reichs-Stände, besonders derer Evangelischen Meynung von dieser Materie.

Die Reichs-Stände hingegen, besonders die Evangelische, haben zwar auch schon bey vielen Gelegenheiten geäusfert, daß sie den Recurs von den höchsten Reichs Gerichten an den Reichs-Tag nicht als einen gemeinen und ordentlichen Weg ansehen, noch selbigen in allen und jeden Rechts-Sachen für erlaubt halten, indessen nehmen sie doch von dieser Regul aus (1) diejenige Processe, welche zugleich als Staats-Sachen angesehen werden können, (2) wann die höchste Reichs-Gerichte die ihnen angewiesene Schrancken übertreten, zumalen wann (3) das, worüber sich eine Parthie beschweret, in der Consequentz noch mehrere, oder gar alle Stände des Reichs mit berühret und angehet.

Drittes Capitel.

Einwürffe wider die Rechtmäßigkeit des Recurses von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Einleitung. §. 2. Zerschiedene Qvellen derer Zweiffel wider den Recurs. §. 3. Gründe wider denselben. a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte. 1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet. §. 4. 2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte. §. 5. 3) Man solle die alda Rechtshängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen. §. 6. 4) Denen durch das Cammer-Gericht Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung. §. 7. So auch denen über den R. Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphälischen Friedens. §. 8. Argumentum ab Analogia Revisionis, deren Surrogatum die Supplication ist. §. 9. Stellen der R. Hof-Raths-Ordnung. §. 10. Und Wahl-Capitulation. §. 11. 5) Der R. Fürsten-Rath trauet nicht, sich der Revisionen anzumassen. §. 12. 6) Die Visitationes derer Reichs-Gerichte seynd statt des Recurses. §. 13. Obj. Sie seyen nicht im Gang.

Wird beantwortet. §. 14. 7) Der Recurs nimmt denen höchsten R. Gerichten viele Zeit. §. 15. b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages. 1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimmt. §. 16. 2) Diese würden sehr gehindert. §. 17. 3) Schwürigkeit, die nöthige Acta zu bekommen. §. 18. 4) Schwürigkeiten, wann man sie auch hat. §. 19. 5) Gefahr, wann man auf einseitige Vorstellungen spricht. §. 20. c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet. §. 21. 2) Noch in dem Reichs-Herkommen. §. 22. 3. Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret. §. 23. 4) Der Kayser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch. §. 24. 5) Der Recurs hat grosse inconvenientien. §. 25. 6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeit. §. 26. Special-Grund wider den ersten Fall. §. 27. Wider den zweyten. §. 28. Wider den dritten, §. 29. und den vierdten.

§. 1

§. 1.

Einleitung.

Gleichwie bißhero, wann etwas für oder wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an die Reichs-Versammlung geschrieben worden ist, die von mir oben gemachte zerschiedene Gattungen dieses Recurses nicht von einander unterschieden worden seynd; Also hat man auch solchen Recurs überhaupt aus einerley Gründen entweder zu billigen, oder zu mißbilligen gesucht; Nun ist es zwar an dem, daß solches meistens wohl angehet, es ist aber doch auch gewiß, daß es bey einigen Gattungen des Recurses entweder besondere Zweiffel, oder auch besondere Gründe, die Zweiffel auffzulösen, giebet; Ich will dahero jenes zuerst anführen, und so dann auch dieses nachhohlen.

§. 2.

Zerschiedene Qvellen derer Zweiffel wider den Recurs.

Die Zweiffel, warum kein Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent statt habe, rühren sowol aus Betrachtung der Natur und Beschaffenheit theils derer höchsten Reichs-Gerichte, theils des Reichs-Tages, als auch aus andern bey dieser Sache sich findenden Bedencklichkeiten und Umständen her.

§. 3.

Was die höchste Reichs-Gerichte betrifft, so ist (1) einmal richtig, und kan von niemand geläugnet werden, daß dieselbige eben zu dem Ende in Teutschland angeordnet seynd, damit die un- und mittelbare Personen in denen dahin sich qualificirenden Fällen und Instantien einander alda und sonsten nirgend anderstwo belangen sollen. Ja die Stände verbinden selbsten den Käyser in seiner Wahl-Capitulation *Artic. 16.* nicht nur, daß er wolle die Justitz beym Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht (von andern Gerichten oder Orten, wo man Recht suchen könne, weiß also die Wahl-Capitulation nichts,) unpartheylich administriren lassen, sondern auch, Er wolle weder Selbst dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten. Wer kan aber nun sagen, daß dem Lauff der Justitz an diesen höchsten Reichs-Gerichten kein Einhalt geschehe, wann deren Urtheile auf dem Reichs-Tag wollen untersucht, oder wohl gar umgestossen, und die von ihnen zum Besten des obsiegenden Theils anbefohlene Execution aufgeschoben, oder gar wieder cassiret wird?

Gründe wider denselben (a) in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte, (1) Die Reichs-Gerichte seynd zu Verwaltung der Justitz bestellet.

§. 4.

(2) Da der Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht ohnstreitig höchste Reichs-Gerichte seynd, auch in der Käyserl. Wahl-Capitulation *Artic. 18.*

(2) Es seynd höchste Reichs-Gerichte.

also benennet werden, so scheinet es mit der Natur eines höchsten Gerichtes durchaus nicht bestehen zu können, daß dessen Aussprüche dannoch einer andern und höheren Beurtheilung unterworffen seyn sollen.

§. 5.

(3) Man solle die alda Rechts-hängige Sachen nirgends sonsten anhängig machen.

(3) In dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 166. heißet es: „Ebenmäßig sollen hinführo in denen an „Unserm Käyserl. Cammer-Gericht „Recht-hangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen „und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, „Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension „und Auffschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Verordnung selbsten „zugelassener Rechts-Mitteln, nicht ausgewürckt, „und die Sache dadurch, oder in einigen andern „Weg, ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theil in eine nahmhaffte Pœn von zehen „Marck Goldes, halb Unserm Fisco, und halb der „beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen, con„demnirt, und nichts desto weniger, was solcher gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auff „ungestümme, oder sonst verdrehete Process, von „Uns und Unserm Reichs-Hof-Rath, oder sonst erlangt wäre, oder künfftig erlangt würde, für krafftloß gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, „wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und, was „also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht

bracht werden.„ Und daß alles dieses den Reichs-Hof-Rath eben sowol angehe, daran wird kein des Teutschen Staats-Rechts-Verständiger zweiffeln, und giebt es der Text selbsten.

§. 6.

(4) Denen durch das Cammer-Gericht Beschwerten seynd gantz andere Mittel vorgeschrieben. Stellen der Cammer-Gerichts-Ordnung.

(4) Ist in denen Reichs-Gesetzen deutlich versehen, was für Remedia gegen die Urtheile und Bescheide derer höchsten Reichs-Gerichte statt haben sollen; Diese bestehen aber bey dem Cammer-Gericht nach dessen Ordnung *Part. 3. tit. 52. & 53.* (1) in der Restitution, welche bey dem Cammer-Gericht selbsten gesucht werden muß, (2) in der Revision, welche zwar durch derer Reichs-Stände Räthe, aber nicht auff dem Reichs-Tag, sondern bey denen Cammer-Gerichts-Visitationen, geschehen, und bey solcher Visitatorum Erkänntniß es nach *Tit. 53. §. 7.* ungeweigert, ohn weiter appelliren, suppliciren und revidiren bleiben, auch mit der Execution fortgefahren werden solle, so dann und (3) in dem Remedio Syndicatus, womit es gleiche Bewandniß hat; Sonsten solle, nach *Tit. 51.* von denen Urtheilen am Käyserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder suppliciren Macht haben.

§. 7.

So auch denen über den Reichs-Hof-Rath Klagenden. Stelle des Westphälischen Friedens.

Was aber den Reichs-Hof-Rath betrifft, so ist ebenfals forderist aus dem Oßnabrückischen Frieden bekandt, daß darinnen art. 5. §. 55. ne partes ibidem (vor dem Reichs-Hof-Rath) litigantes *omni* Remedio suspensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitatæ das Remedium Supplicationis beliebet worden ist. Ist nun aber also dieses, nebst der Restitution, daran niemand zweiffelt, (welche aber allezeit vor eben dem Richter gesucht werden muß, wo die Sache anhängig ist,) das einige Remedium gegen die Reichs-Hof-Raths-Urtheile und Bescheide, so kan ja abermalen kein Recurs an den Reichs-Convent darneben Platz haben.

§. 8.

Argumentum ab Analogia Revisionis, deren Surrogatum die Supplication ist.

So ist auch nach erstbesagtem Oßnabrückischen Frieden *loco* der bey dem Cammer-Gericht üblichen, durch deputirte Reichs-Stände übernehmenden Revisionen das beneficium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath eingeführet. Gleichwie man aber bey dem Cammer-Gericht sich nicht von denen Deputatis an den gantzen Reichs-Convent wenden darff, also muß auch, wann die Supplication *loco* Revisionis seyn solle, nothwendiger weise von derselben und dem Reichs-Hof-Rath ein gleiches gesagt werden. Und gewiß, dieser Einwurff machte mir Anfangs bange,

daß

daß ich dachte: Bey dem Cammer-Gericht stehet endlich denen Reichs-Ständen das Revisions-Recht derer Urtheile und Bescheide, worüber geklaget wird, zu, mithin lässet es sich allerdings hören, daß man, zumalen jetzo, da die Revisiones cessiren, an selbige recurriret; Allein bey dem Reichs-Hof-Rath ist es anderst, dieser revidiret seine Urtheile selbst, und die Gravati müssen bey dem Käyser alleine, und nicht bey dem Reichs-Convent suppliciren. Was nun da zu thun, und wie kan dann ein Recurs an den Reichs-Convent statt haben? Doch dieses wollen wir hernach sehen.

§. 9.

Stellen der R. Hof-R. Ordnung.

Ermeldten Zweiffel bestärcket auch die provisorie von dem Reich angenommene neueste Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit. 5. §. 7.* alwo es heißet: „Dafern sich nun ein- oder ander Theil durch die am Käyserl. Hof gefällete Urthel gravirt zu seyn vermeynen, und dannenhero entweder per viam Nullitatis, Syndicatus, Restitutionis in integrum, oder sonst einig ander im Recht zugelassenes Mittel, dadurch die Urtheil infirmiret werden könte, vor und an die Hand nehmen wolte, das solte ihm, vermög des Münsterischen Friedens-Schlusses, *art. 5. §. 20. vers. quoad Processum &c.* per viam Supplicationis zu thun erlaubt seyn.„ Und §. 19. heißet es noch deutlicher: „Was auch einmal in gemeldtem Unserm Reichs-Hof Rath, in contradictorio Judicio cum causæ cognitione und mit Unserm Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt und beschlossen

„ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und von „niemand anders von neuem in Cognition gezo„gen, noch dessen Execution gehindert werden. „Bey welch letzterer Stelle zwar die Evangelische verlanget, daß die Worte: „Und mit Unserm „Vorwissen,„ aussenbleiben solten, gegen das übrige aber so gar nichts eingewandt haben, daß sie vielmehr selbsten erinnert, daß statt der Worte. „Von niemand anders,„ gesetzet werden möchte: „nir„gend anders, es sey dann durch den bemeldten „Weg der Supplication (1).

(1) HENNIGES *in Meditat. ad Instrum. Pac. Specim.* 5. *Mantiss.* 2. *pag.* 804.

§. 10.

Und Wahl-Capitulation.

Ja die Reichs-Stände haben sich solches selbsten in der Käyserl. Wahl-Capitulation art. 16. von dem Käyser in diesen Formalien ausbedungen: „Was auch ein„mal in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath „oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio „cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise „abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es fer„derist allerdings verbleiben, und nirgend anders, „es seye dann durch den ordentlichen Weg der in „offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und „nach dessen *Art.* 5. §. *quoad Processum judiciari„um &c.* anstellender Revision oder Supplication „von neuem in Cognition gezogen, die am Käyserl. „Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und „noch in unerörterten Rechten schwebenden Sa„chen von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-

Rath

Rath erfordert, noch von Uns aufgehoben und"
dargegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise"
rescribiret, auch, was künfftig dargegen vorgenom-"
men, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht"
gehalten werden."

§. 11.

Es ist ferner bedencklich, was in einem gewissen, allem Ansehen nach nicht von einem Privat-Scribenten, vor der Wahl des Röm. Königs Josephs verfertigten Auffsatz (1) über den *art. 16.* des Projects einer beständigen Käyserl. Wahl-Capitulation gelesen wird, nemlich: „3tio ist zu Regenspurg in dem Fürsten-Rath bey diesem Articul auch die Quæstio moviret worden: Ob nicht denen in Comitiis" versammleten Reichs-Ständen die Revision der" am Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath aus-" gesprochenen Urtheln competiren und zustehen" könne? Aber hierinnen ist nichts decidiret" worden. Wird vielleicht wol bey der Cammer-" Gerichts-Ordnung sein Verbleiben haben, zu-" malen ohne dem denen Ständen in Justitz-Sa-" chen eigentlich keine Cognitio zukommt, ob selbi-" ge schon dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-" Rath Leges vorschreiben können.„

5. Der R. Fürsten-Rath trauet nicht, sich der Revision anzumassen.

(1) Beym HENNIGES *l. c. Specim. 7. Mantiss.* 19. *p. m,* 223.

§. 12.

6. Die Visitationes derer Reichs-Gerichte seynd statt des Recurses.

(6) Eben zu dem Ende, worzu der Recurs an den Reichs-Tag genommen werden wil, seynd in denen Reichs-Gesetzen die Visitationes derer höchsten Reichs-Gerichte angeordnet, nemlich dahin zu sehen, daß dieselbe in ihren gebührenden Schrancken bleiben, und nach denen ihnen vorgeschriebenen Gesetzen richten. Ja die, so Beschwerden wider ein Reichs-Gericht haben, werden ausdrücklich angewiesen, solche bey denen Visitatoribus anzubringen. Dann in der Cammer-Ger. Ordn. *Part. 1. Tit. 50. §. 5.* heisset es: „Wo auch einiger Chur-Fürst, Fürst, „oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte, so Ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht „begegnet wäre, sol und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commissarien auf den „ersten Martii zuschicken, und zu erkennen geben, „die sollen samt andern Visitatoren derhalben Befehl haben, gebührlich Einsehens und Reformation zu thun." So lange also diese Reichs-Gesetze gelten, so lange kan kein Recurs an den Reichs-Convent statt haben, und so lange muß man sich des vorgeschriebenen ordentlichen und keiner andern nirgendswo gegründeter Mittel bedienen; Zu was würden auch sonsten die Visitationes derer höchsten Reichs-Gerichte nöthig oder nützlich seyn? So dann haben nicht alle Stände ein Recht denen Visitationen mit beyzuwohnen, und dergleichen Beschwerden mit zu untersuchen, sondern bey dem Cammer-Gericht haben es nur gewisse Stände, und

bey

bey dem Reichs-Hof-Rath Chur-Mayntz (nach dem Westphälischen Frieden und der Käyserlichen Wahl-Capitulation) alleine.

§. 13.

Obj. Sie seyen nicht im Gang; Wird beantwortet.

Wil man einwenden: Diese Visitationes seyen ja nicht in dem Gang; So kan man antworten: Wer ist Schuld daran, als die Reichs-Stände selbsten? Warum vergleichen Sie sich nicht darüber, was Chur-Mayntz bey Visitirung des Reichs-Hof-Raths beobachten solle? Warum bringen Sie das Schema nicht zum Stande, wer der Cammer-Visitation beyzuwohnen habe? Warum kan Sie niemand (wie noch in dem Reichs-Abschied de An. 1654. und Reichs-Gutachten de An. 1706. geklagt wird) zu denen Visitationen bringen? Erkennen Sie doch in erst-berührtem Gutachten selbsten, daß um dieses Umstands willen, man durchaus nicht von der Vorschrifft der Reichs-Gesetze abweichen solle.

§. 14.

7. Der Recurs nimmt denen Reichs-Gerichten viele Zeit.

(7) Es verursachen auch dergleichen Recurse denen höchsten Reichs-Gerichten viele Mühe, und nehmen ihnen manche Zeit, die auf andere Processe, worinnen die Parthien nach einem Spruch seufftzen, nützlicher angewendet werden zu können scheinet; Dann es erfordern entweder Ihro Käyserl. Majest. eines solchen angeklagten Reichs-

Reichs-Gerichtes Bericht von der Sache Beschaffenheit, oder das Reichs-Gericht erstattet dergleichen auch wol freywillig, um sein Verfahren zu rechtfertigen, und einen nachtheiligen Schluß zu hintertreiben; Ja Käyserl. Majest. selbsten werden mit dem Vortrag solcher Dinge belästiget.

§. 15.

(b) Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tags.

(1) Derselbe ist zu Staats-Sachen bestimmt.

So viel nun auch ferner die Beschaffenheit unserer Teutschen Reichs-Täge betrifft, so ist (1) bekandt, daß selbige um derer Staats- und das allgemeine Wohlseyn des gesammten Vaterlandes betreffende Angelegenheiten willen angeordnet seynd, wie dieses niemand in Zweiffel ziehen wird; Nun wird aber eben so wenig jemand sagen können, daß Parthie-Sachen und Processe zwischen zweyen oder mehrern über Privat-Gerechtsamen ꝛc. streitenden Parthien unter die Staats-Sachen gehören; Ist aber dieses nicht, so gehören sie auch nicht auf die Reichs-Täge.

§. 16.

(2) Diese würden sehr gehindert.

Nimmet man vollends die Beschaffenheit des gegenwärtigen Reichs-Tags zu Regenspurg darzu, wie wenig offt in langer Zeit gethan, und in einem oder mehrern Monathen, ja viertel- halben- und gantzen Jahren kaum ein einiges, oder etliche Reichs-Gutachten zu Stande gebracht werden; wie auch die allerwichtigste Staats-Angelegenheiten, darauff offt ein

grosser

grosser Theil der Wohlfarth Teutschlandes beruhet, in geraumer Zeit, alles Bemühens und Treibens des Käyserl. Hofes, derer Directoriorum, oder auch noch über dieses ein- und anderer Gesandtschafften ohnerachtet, dannoch zu keinem Schluß gebracht werden können, so ist leicht zu erachten, was alsdann erst geschehen würde, wann auch die vor denen Reichs-Gerichten anhängig gemachte Sachen alda solten können angebracht werden, und daß alsdann vollends sich alles stecken würde.

§. 17.

(3) Schwürigkeit, die nöthige Acta zu bekommen.

So dann ereignen sich auch noch andere nicht geringere Schwürigkeiten, dann ohne die Acta und beeder Theile Verfahren, auch des Reichs-Gerichts, so den Spruch hat ergehen lassen, Rationes Decidendi eingesehen zu haben, kan ohnmöglich ein gründliches Urthel abgefasset werden; Wer wil aber denen höchsten Reichs-Gerichten zumuthen, daß sie die Acten abfolgen lassen, und ihre Rationes Decidendi herausgeben, da sie nirgend in denen Reichs-Gesetzen darzu verbunden seynd? Und wann man sie auch durch einen neuen Schluß fürs künfftige darzu verbinden wolte, würde auch wol der Käyser einen dergleichen Schluß genehm halten? Gewißlich, beedes wird nimmermehr geschehen.

§. 18.

(4) Schwürigkeiten, wann man sie auch hat.

Und wann auch dieses nicht wäre, und man könte die Acten &c. herbey bekommen, so ist bekandt, wie voluminos solche offt seynd, und daß bey manchem

Process

Proceſs ſie kaum ein Pferd wegziehen würde; Wer ſolle nun dieſelbe leſen? Etwa die Geſandte zu Regenſpurg, welche am beſten Zeit darzu zu haben ſcheinen? Alleine, was ereignen ſich auch da für Anſtände; Sollen alle dieſelbe leſen? oder nur etliche? und die übrige letzten Falls dieſen bloshin Glauben beymeſſen? Iſt auch aller Geſandten Thun, mit Rechts-Händeln umzugehen, und haben ſie alle die Formalitäten des Proceſſes gelernet? Man ſolte faſt glauben, je ein gröſſerer Staats-Mann jemand iſt, deſto weniger habe er Zeit und Luſt gehabt, ſich in ſolchen Dingen umzuſehen? Endlich, würden auch wol die meiſte Principalen die Gedult haben, dergleichen Sachen ſich vortragen zu laſſen? Und was viele andere Bedencklichkeiten mehr ſeynd.

§. 19.

(5) Gefahr, wann man auf einſeitige Vorſtellungen ſpricht.

Wolte man aber, (wie der Käyſerl. Hof ſich beſchweret, daß es bishero offters geſchehen ſeye,) nur auf einſeitige Memorialien einen Schluß von Reichs- oder Corporis oder Collegii wegen in einer dergleichen Rechts-Sache abfaſſen, ſo iſt ja etwas ſehr leichtes, daß darunter aus Ermangelung gnugſamer der Sachen Einſicht, und weilen man der Vorſtellung des einen Theils, (welcher ſein Verfahren oder Anforderung allezeit auf der ſchönen und ihm fürträglichen Seite vorzuhalten, ohnermangeln wird,) zu leicht geglaubet, ſowol denen Gerechtſamen des Gegentheils zu nahe getreten, als auch ein höchſtes Reichs-Gericht unverſchuldeter Dingen in

den

den Verdacht eines widerrechtlichen Verfahrens gebracht werden könte.

§. 20.

(c) Allgemeine Gründe wider den Recurs.

(1) Er ist nicht in denen Reichs-Gesetzen gegründet.

Doch es seynd noch mehrere und sehr starck scheinende Einwürffe, welche die Sache überhaupt angehen, zurück. Dann (1) wird für sicher angegeben, daß kein Reichs-Gesetz vorhanden seye, welches dergleichen Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent billigte, ja sie seyen vielmehr, wie bereits ausgeführet worden ist, demselbigen schnurstracks entgegen.

§. 21.

(2) Noch in dem Reichs-Herkommen.

(2) Eben so wenig kan man sich, wie es scheinet, auf ein Reichs-Herkommen steiffen; Dann ob zwar die Reichs-Stände bey vielen Gelegenheiten dergleichen Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent gebilliget, und Schlüsse auf solcherley Gesuch abgefasset haben, so ist doch entweder keine oder eine abschlägige Käyserl. Entschliessung darauff erfolget, und also die Sache ins stecken gerathen, mithin in so ferne das Herkommen wider den Recurs, oder wann auch in einigen Fällen, z. E. in dem Wigandischen, und in der Münsterischen Erb-Männer-Sache, sowol von dem Käyser als Reich dem Recurs Platz gegeben worden, so ist es doch unter solchen Einschränckungen, und mit solchem Vorbehalt geschehen, daß es abermalen das

Ansehen gewinnen wil, es seye wenig Trost daraus für die Vertheidigere des Recurses, davon ich handele, zu schöpffen.

§. 22.

(3) Die Stände haben sich selbst dagegen erkläret.

(3) Haben sowol die gesammte Evangelische, als auch zerschiedene, theils der mächtigsten einzelen Stände, welche ihren Recurs an den Reichs-Tag genommen, selbsten erkannt und bekannt, daß dergleichen Recurs von denen Urtheilen und Bescheiden derer höchsten Reichs-Gerichte an den Reichs-Convent überhaupt, oder doch ordentlicher Weise, unerlaubt seye: Gestehet man aber auch nur das letztere, so scheinet es ganz und gar mit diesem Recurs gethan, und eben so schwer zu seyn, entweder aus denen Reichs-Gesetzen, oder aus dem Reichs-Herkommen, einen Abfall von der Regel, als die Regel selbsten, erweisen zu können. Ja haben die Stände so gar geschlossen, daß nicht einmal erlaubt seyn solle, statt der stillstehenden ordentlichen Reichs-Visitation um eine ausserordentliche zu bitten, so können sie noch vielweniger gut heissen, wann man den Recurs so gar an den Reichs-Convent selbsten nehmen wil.

§. 23.

(4) Der Käyser und die Reichs-Gerichte verwerffen ihn auch.

(4) Noch deutlicher aber haben (wie wir oben vernommen,) sowol Ihro Käyserl. Majestät, als beede höchste Reichs-Gerichte, sich gegen dergleichen Recurse erkläret, und selbige so gar denen

nen Reichs-Constitutionen entgegen erachtet, daß man es denen Parthien verwiesen, und sich die Ahndung gegen dieselbige vorbehalten hat.

§. 24.

(5) Der Recurs hat grosse Inconvenientzien.

(5) So scheinet auch das gemeine Beste um deßwillen unter denen Recursen an den Reichs-Convent zu leyden, oder doch grosser Gefahr ausgesetzt zu seyn, weilen solcher gestalten die Processe auf die lange Banck geschoben, und fast verewiget werden, auch etwas sehr hartes ist, wann ein Theil, der (meistens nach langem Warten und mit grossen Kosten) bey einem Reichs-Gericht ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, daß er sich alsdann erst mit neuen schweren Kosten und grossem Zeit-Verlust, auch vor dem Reichs-Convent einlassen, und von neuem sein erstrittenes Recht auf das schlüpfferige gesetzt sehen solle, und fället auf diese Art einem grossen Stand, der es aushalten kan, leicht, eine schwächere Parthie, so es mit ihme zu thun hat, müde zu machen, und sie, wenigstens per indirectum, zu einem ihro nachtheiligen Vergleich zu nöthigen.

§. 25.

(6) Sonderlich wegen besorglicher Partheylichkeiten.

So ist auch (6) von dem Reichs-Convent, dem Ansehen nach, die doch bey Rechts-Sachen unumgänglich erforderte Unpartheylichkeit nicht, oder doch nicht in einem solchen Grad zu hoffen, als bey einem Reichs-Gericht, zumalen wann eine dergleichen an den Reichs-Convent gebrachte Sache

einen mächtigen Stand betrifft, der selbsten viele Stimmen hat, oder dessen Bluts-oder Bundes-Verwandte doch dergleichen haben, oder der sonsten in grossem Ansehen in dem Reich, oder bey seinen Religions-Genossen stehet, welches alles bey einem Reichs-Gericht hinweg fällt, welches, gleichwie es weder Nutzen noch Schaden davon hat, es spreche wie es wolle, also auch ohne Zweiffel gerader hindurch gehet.

§. 26.

Special-Grund wider den Ersten Fall.

So viel von dem Recurs an den Reichs-Tag überhaupt. Was nun aber den oben gesetzten ersten Fall betrifft, wann nemlich eine Parthie dem Reichs-Gericht, worüber es sich beschwehret, in der Sache, darüber man streitet, entweder gar keine, oder doch dermalen keine Gerichtbarkeit eingestehet, so ist noch in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 37. und 40. dem Reichs-Cammer-Gericht deutlich eingestanden, daß es den Puncten competentiæ fori selbsten erörtern, und darinnen sprechen darff.

§. 27.

Wider den zweyten,

In dem zweyten Fall ist das Verfahren eines Reichs-Gerichts entweder so beschaffen, daß es in der Haupt-Sache einen durch das Definitiv-Urthel unwiderbringlichen Schaden verursachet oder nicht: Ist dieses, so haben nicht einmal die ordentliche Remedia

dagegen

dagegen statt, geschweige ein solch odioses, ausserordentliches; Wäre aber jenes, so scheinet es nach denen bißhero überhaupt wider den Recurs angeführten Gründen, man müsse die in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Wege gebrauchen.

§. 28.

Von dem dritten Fall ist die gemeine Lehre, daß kein höchstes Reichs-Gericht in Corpore recusiret werden könne, eben darum, weil es höchste Gerichte seynd, und es sonsten einen progressum in infinitum abgeben würde. (1) Und ob zwar nicht zu läugnen ist, daß in der Wigandischen oben erzehlten Sache von dem Käyser und Reich ein anderes beliebet worden, so geschahe es jedoch unter der deutlichen sehr verclausulirten Bedingung, daß sothaner Schluß dem Cammer-Gericht und denen Reichs-Gesetzen unnachtheilig seyn, auch gantz zu keiner Consequentz gereichen solte, mithin scheinet derselbe abermalen mehr wider, als für, den Recurs zu seyn.

Wider den dritten,

(1) Dn. de LUDOLFF *in Jure Camer. p. 12. n. 11.* mit denen alda angeführten.

§. 29.

Endlich den vierdten Fall betreffend, so wil entweder die Parthie, der Reichs-Convent solle selbst in der

und den vierdten,

Sache sprechen, oder nur, er solle die ordentliche Remedia gangbar machen: Jenes scheinet, nach allen bishero angeführten Gründen, platterdings wider alle Verfassung derer Reichs-Gerichte und Reichs-Täge in Teutschland zu streiten; Dieses hingegen ist kein eigentlicher Recurs, und wird, wann z. E. eine Parthie nur bäte, die ordentliche Cammer-Gerichts-Visitationes wieder in den Gang zu bringen, von niemand widersprochen, oder als unerlaubt angesehen werden; Wolte aber Jemand auch nur um eine ausserordentliche Reichs-Visitation ansuchen, würde solches nach dem oben angeführten in der Münsterischen Erb-Männer-Sache gemachten Reichs-Schluß nicht angehen.

Vierdtes Capitel.

Beantwortung derer Einwürffe wider den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. Beantwortung a) der Gründe wider den Recurs in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte; des 1sten, §. 3. des 2ten, §. 4. des 3ten, §. 5. des 4ten in Ansehung des Cammer-Gerichts. §. 6. Obj. 1. Die Cammer-Gerichts-Ordnung. Wird beantwortet. §. 7. Obj. 2. Reichs-Abschied de A. 1654. Wird beantwortet. §. 8. Obj. 3. Reichs-Gutachten de An. 1706. Wird beantwortet.

§. 9. Antwort auff den 4ten Einwurff in Ansehung des R. H. Raths. §. 10. Antwort auff den 5ten Grund contra Recursum. §. 11. Auff den 6ten §. 12. Auf den 7den §. 13. Beantwortung b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages: Des 1sten, §. 14. Des 2ten, §. 15. Des 3ten, §. 16. Des 4ten. §. 17. Des 5ten §. 18. Beantwortung c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs des 1sten und 2ten. §. 19. Des 3ten. §. 20. Des 4ten. §. 21. Des 5ten. §. 22. Des 6ten §. 23. Beantwortung des Special-Grundes wider den ersten Fall §. 24. Wider den 2ten. §. 25. Wider den 3ten, §. 26. und den 4ten.

§. 1.

Und so siehet diesemnach die Sache auf der einen, und zwar derjenigen Seite aus, nach welcher es scheinet, der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent seye unerlaubt, und wider die völlige Staats-Verfassung, und alles Herkommen in dem Teutschen Reich. Nun ist es aber Zeit, daß wir auch die andere Seite betrachten, und forderist anführen, was man auf die bishero pro negativa angeführte Gründe versetzen kan. Transitio.

§. 2.

So viel nun den oben in Ansehung derer höchsten Reichs-Gerichte Natur gemachten ersten Zweiffel betrifft, so muß die Regel allerdings vest bestehen bleiben: Die höchste Reichs-Gerichte sollen die Justitz ver- Beantwortung (a) der Gründe wider den Recurs in Ansehung

der höchsten Reichs-Gerichte; Des ersten.

walten. Allein, leydet diese Regel keine Ausnahm? Warum muß dann der Reichs-Hof-Rath in allen wichtigen Dingen Gutachten an den Käyser erstatten, und dessen Entschliessung als den Spruch in der Sache passiren lassen? Sagst du: Weilen der Käyser des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richter ist; So antworte ich: Die Ausnahm bleibt doch bestehen; Dann wann der Käyser von einem Reichs-Hof-Raths-Gutachten abgehet, so ist ja sothanes Gutachten nur ein blosses Votum consultativum, und der Reichs-Hof-Rath muß dessen, was doch bey denen Gerichten das essentielleste ist, entbehren; es administriret auch alsdann nicht sowol der Reichs-Hof-Rath die Justiz, als vielmehr der Käyser selbsten. Ferner müssen ja die höchste Reichs-Gerichte in zerschiedenen unläugbaren Fällen, z. E. wann die beederley Religions-Verwandten in partes gehen, 2c. bey dem Käyser und Reich sich Bescheids erholen, oder die Parthien zu solchem Ende an selbige verweisen. Und so handelt auch die Wahl-Capitulation nur von der Regel, und wil nur, der Käyser solle niemand im Reich gestatten, dem Lauff der Justiz Einhalt zu thun, nicht aber wann das Reich selbsten, nebst Ihme, dem Oberhaupt, etwas vor sich ziehen wollen. Endlich so kan man in dem Verstand, wie es die Wahl-Capitulation ohne Zweiffel nimmt, keinen Einhalt nennen, wann der Käyser und das Reich untersuchen: Ob

ein

eine ihnen vorgelegte Klage, daß ein höchstes Reichs-Gericht die ihm anvertraute Justitz-Administration mißbrauchet habe, gegründet seye oder nicht?

§. 3.

Des zweyten,

ad (2) Wann man nicht mit Worten spielen, sondern auf die Sache selbsten sehen wil, so ist dieser Zweiffel bald gehoben: Dann von dem Reichs-Cammer-Gericht ist es ja klar und unwidersprechlich, daß die Reichs-Stände befugt seynd, seines Characters eines höchsten Reichs-Gerichts ohnerachtet, dessen Urtheile, und Bescheide zu revidiren, und nach Befinden zu reformiren; Und der Reichs-Hof-Rath ist dem Cammer-Gericht nur gleich, nicht aber mehr als dasselbe: Was nun dieses kan und muß geschehen lassen, und verbleibet doch dabey ein höchstes Reichs-Gericht, das kan auch dem Reichs-Hof-Rath nicht verkleinerlich, noch seiner Natur eines höchsten Reichs-Gerichts entgegen seyn.

§. 4.

Des dritten,

ad (3) Wann man die Reichs-Deputations-Acta vom Jahr 1644. und was Anno 1654. auf dem Reichs-Tag in puncto Justitiæ verhandelt worden ist, einsiehet, so wird sich ohne allen Zweiffel daraus erge-

ergeben, daß auff den Fall, von welchem wir handeln, nicht gedacht worden, sondern die Absicht nur dahin gegangen ist, wann eine Sache vor dem Reichs-Cammer-Gericht rechtshängig seye, so solle kein Theil sich weder an den Reichs-Hof-Rath, noch an das Käyserl. Ministerium wenden, und an einem dieser Orte etwas ausbringen, wodurch der Cammer-Gerichts-Process gehemmet würde. Es zeugen auch von der Richtigkeit dieser Auslegung die oben-angeführte viele Exempel, da die Stände, (welche ja diesen §phum abgefasset,) selbsten zerschiedene vor dem Reichs-Cammer-Gericht anhängige Sachen dennoch angenommen, und Reichs-Gutachten darüber erstattet, und also, was ihre Meynung bey dieser Stelle gewesen seye, durch die That selbsten bezeuget haben. So dann und (2) (welches hiebey und in folgendem allezeit als ein Haupt-Grund beyzubehalten ist,) handelt diese und alle andere dergleichen Stellen nur von Processen, welche blos allein die Privat-Gerechtsamen derer streitenden Parthien zum Vorwurff haben; Wann aber ein Spruch zwar in einer Privat-Sache ergehet, aber würcklich und wahrhafftig auch andern, oder wohl vielen Ständen zum Nachtheil gereichet, z. E. wann ein höchstes Reichs-Gericht über die Gültig- oder Ungültigkeit einer Ehe erkennet, oder auff ein von denen vorigen Käysern der Reichs-Ritterschafft ertheilte, von denen Ständen des Reichs aber je und allewegen angefochtene, und wieder zu cassiren verlangte

Frey-

Freyheit spricht, u. d. so ist er unter diesen allgemeinen Procefs-Regeln nicht begriffen. Daß dieses der Sinn des Käysers und derer gesammten Stände des Reichs seye, haben beede mehrmalen deutlich mit Worten und Wercken bekandt und erkläret, wie unten mit mehrerem wird dargethan werden; Da nun aber diesen zusammen das Recht zustehet, die Reichs-Gesetze authentice zu erklären, so sehe ich nicht, wie etwas erhebliches dagegen könne eingewendet werden.

§. 5.

Des vierten in Ansehung des Cammer-Gerichts.

ad (4) Der von dem Cammer-Gericht hergenommene Schluß ist vielmehr ein starcker Grund für den Recurs; Dann es bleibet doch allemal so viel unwidersprechlich, daß die Revisiones derer Cammer-Gerichts-Urtheile durch die Reichs-Stände übernommen werden, mithin diese befugt seynd, die Particular-Beschwerden derer einzelen Parthien anzunehmen und zu untersuchen; Daß es aber ordentlicher weise durch Deputirte geschiehet, thut zur Haupt-Sache nichts, indem dieses nur um mehrerer Beqvemlichkeit willen, und um den Zweck desto leichter zu erhalten, verordnet ist, gleichwie auch sonsten vielfältig ein und andere Justitz-Sachen, sonderlich der Punct wegen Verbesserung des Cameral-Processes, zu einer Zeit Deputirten Reichs-Ständen überlassen, zu an-

derer aber auf völligem Reichs-Tag vorgenommen worden ist. Und muß dieses alles um so mehr statt haben, da die ordentliche Revisiones bey dem Cammer-Gericht schon über 150. Jahre ins stecken gerathen seynd, und also sowol die Parthien, so sich beschweret befinden, um diese Rechts-Wohlthat, als auch die Reichs-Stände um solch ihr ansehnliches Recht bey dem Cammer-Gericht kommen würden, wo dieser Recurs nicht gestattet werden wolte.

§. 6.

Obj. (1) Die Cammer-Ger. Ordnung, wird beantwortet.

Zwar scheinet es, daß diesem bereits in der Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten Part. 3. Tit. 53. §. 8. vorgebogen worden seye, indem auff den Fall, wann die Revision aus Mangel nicht Erscheinens der Commissarien oder Räthe, oder daß sie mit solcher Revision nicht fortführen, ihren Fortgang nicht erreichen würde, bloß denen Parthien, welche es an gebührender Sollicitation nicht haben ermangeln lassen, zu gutem verordnet ist, daß die Execution nicht solle vorgenommen werden, und die Revision dennoch bey der nächsten Zusammenkunfft ihren Fortgang haben: Allein wer ließ sich damals nur traumen, daß man in mehr als 150. Jahren zu keiner Revision gelangen würde? Dieses setzte man wol als einen Fall, der sich ereignen könte, daß etwa die Visitation, bey deren

die Revisiones zugleich vorgenommen werden, ein oder ander Jahr unterbleiben würde, aber an die jetzige Umstände hat gewiß niemand gedacht, noch viel weniger ist denen Parthien, die, aus Ermangelung der Visitationen, keine Revision erhalten können, benommen oder verbothen, sich an statt der Deputirten nun an die gesammte Reichs-Stände zu wenden.

§. 7.

Obj. (2) Reichs-Abschied de An. 1654.

Sagst du: Es seye doch in dem letzten Reichs-Abschied de anno 1654. §. 124. denen Cammer-Gerichtlichen Revisionen so gar der Effectus suspensivus benommen, und in devolutivum verwandelt, auch, wie es auf den Fall, da die Visitationes und Revisiones wegen ein- oder andern Standes Aussenbleiben sich stecken wolten, §. 129. Fürsehung gethan worden, und doch habe man es im übrigen bey der Cammer-Gerichts-Ordnung gelassen, und auff den Fall, da die Revisiones noch länger unterbleiben würden, kein anderes remedium extraordinarium angeordnet. Ich antworte: Man siehet aus §. 129. deutlich, daß die Reichs-Stände, nachdem wegen der Cammer-Gerichtlichen Visitationen und Revisionen von neuem ernstliche Fürsehung gethan worden, den Fall nicht haben vermuthen wollen, daß solche Verordnung ohne Würckung bleiben

Wird beantwortet.

bleiben werde, mithin hat man auch nicht nöthig gehabt, zu sagen: Wie es solchen Falls solle gehalten werden? Nachdem er sich aber nun doch zugetragen, so ist die Antwort, welche allererst wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung gegeben worden, auch hieher zu wiederhohlen.

§. 8.

Obj (3) Reichs-Gutachten, de Anno 1706.

Endlich so scheinet das allergröste Gewicht pro negativa zu geben, daß das in der bekannten und oben berührten Erb-Männer-Sache unter dem 30. April 1706. abgefaßte Reichs-Gutachten, (da es doch damalen nur um Erkennung einer Extraordinari-Reichs-Revisions-Deputation zu thun war,) nachdrücklich verordnet: „Als hat man dafür gehalten, daß „in keine Weise rathsam seyn würde, von denen „einmahl errichteten Reichs-Schlüssen, sonderlich dem de anno 1654. und dessen Inhalt, „bevorab was der Revision halber heylsam und „bedächtlich darin verordnet, abzuweichen, son„dern daß dabey in allem vest und unverbrüch„lich zu bestehen sey; Weilen aber die in ge„dachtem Recessu, mit Auffhebung des Effectus „suspensivi, nach præstirter gnugsamer Caution, „vom Reich beliebte Revision nach obangezoge„nem Recessu Imperii de anno 1654. bis hie„her bekanntlich noch nicht zum Stande kom„men, mithin die Partheyen ihre erlangte Revisio-

visiones nicht ausführen, noch das gesuchte"
endliche Recht in Judicio revisorio erlangen"
können, solches aber billig einem jeden ange="
deyhen zu lassen, alle Mittel vorgekehret wer="
den möchten; So ist beschlossen worden, daß,"
obgemeldter massen, ohne Abbruch der Reichs="
Satzungen, und aus sonderbaren dabey vor="
kommenden Considerationen und Umständen,"
ohne einige Consequentz, oder künfftiges Exem="
pel, eine extraordinari in 6. Personen aus bey="
derley Religions-Verwandten Ständen be="
stehende Revisions-Commission - - zu er="
theilen seye - - - - Damit aber andere"
Parthien, so gleichfals in Revisorio miteinan="
der verfangen, ihres Rechtens dadurch nicht"
frustriret würden, indem das in denen Reichs="
Satzungen, sonderbar in öffters erwehntem"
Recessu Imperii novissimo de anno 1654. heyl="
samlich bestellte Judicium revisorium, auff be="
schehene Chur-Mayntzische Reichs-Constituti"
ons-mäßige Convocation, von einigen Ständen"
nicht beschickt worden; So hat man pro ca-"
sibus futuris ferner dafür gehalten, daß, obschon"
ein solches allergnädigst verlangtes Gutachten,"
welches in dergleichen künfftigen Fällen durch="
aus zur Nachricht Käyserlicher Majestät die="
nen könte, wegen sich in einer jeden Sache öff="
ters hervor thuenden Umständen, auch Unter="
schied der Sachen selbsten, zu erstatten, nicht"
wohl möglich seye, Ihro Käyserliche Majestät"
dennoch allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet,"
zu ersuchen wären, Sie allergnädigst geruhen"
„möchten,

„möchten, von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden „zu Maynß allergnädigst zu verlangen, daß sie, „nach geendigter extraordinari Reichs-Visitations-„Deputation in denen Cameral-Differentzien, „Ihrem Justitz-liebenden Eyfer nach, die in erst-„angeführtem Recessu Imperii novissimo benennte „Stände, nach dem künfftig in etwas noch zu „ändern seyenden Schemate, abermal auff ein „neues convociren, und dadurch die werthe Ju-„stitz denen Partheyen befordern helffen möch-„ten; Die in dem jetzt-angezogenen und zu „ändern vorhabenden Schemate benennt-oder „noch hinzukommende Stände selbsten aber wä-„ren zu erinnern, auff sothane hiernächstige Con-„vocation, unausbleiblich sich einzufinden, und im „widrigen nicht zu erwarten, daß die in Constitu-„tionibus enthaltene Pœn an denen Saumselig-„und Ausbleibenden zur Execution gebracht, und „befindenden Dingen, geschärfft werde, ꝛc.„

Wird beantwortet.

Allein dieses von Ihro Käyserlichen Majestät ratificirte Reichs-Gutachten beweiset vielmehr das Gegentheil: Dann (1) haben ja die Reichs-Stände nicht nur, sondern auch Käyserliche Majestät selbsten, den in dieser Sache an den Reichs-Convent genommenen Recurs gebilliget, indem Sie eine ausserordentliche Revisions-Commission ernannt, (2) sagen Sie nicht: Daß dieser Recurs zu keiner Folge gereichen, noch künfftighin angezogen werden solle, sondern es wird dieses nur von Anordnung einer Extraordinari-Revisions-Commission gesagt, vielmehr be-

behalten (3) die Stånde, indem sie kein Haupt-Gutachten, wie in allen dergleichen Fållen zu verfahren seye, erstatten wollen, bevor, Particular-Casus anzunehmen, und nach denen bey jedem derselben sich befindenden Umstånden sich allemal eines gewissen zu entschliessen, welches (4) um so nöthiger ist, als auch aus denen damalen beschlossenen Anstalten zu Wieder-Herstellung derer Cammer-Gerichts-Visitationen bißhero nichts worden ist. Ubrigens, und wann ich also den Recurs von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Tag, um bey diesem Revision zu erhalten, vertheidige, so ist es keinesweges so gemeynt, als ob die Revision auff dem Reichs-Tag selbsten solte vorgenommen werden, sondern das Reich solle nur (wie in der Wigandischen- und Erb-Månner-Sache geschehen ist,) sagen: Ob die Revision solle vorgenommen werden? von wem? und wie? Es wåre dann eine Sache, welche ihrer Folge wegen in die Staats-Verfassung des Reichs einschlüge, und eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Stånde beträffe, da freylich ein anderes zu sagen ist, und es darauff ankommt: Wie die Stånde es damit gehalten wissen wollen?

§. 9.

Antwort auf den vierdten Einwurff in

So viel aber den Reichs-Hof-Rath betrifft, will ich mich nicht weitlåufftig dabey auffhalten, daß man

sagen

Ansehung des Reichs-Hof-Raths.

sagen, und aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen (1) erweisen kan, daß in dieser Stelle nicht von allen Rechts-Mitteln wider die Reichs-Hof-Raths-Urtheile, sondern nur von Remediis suspensivis die Rede seye, (wie dann auch die Restitutio in integrum dagegen statt hat, deren doch hier nicht gedacht ist, welche auch nicht, wie sich einige fälschlich einbilden, per modum der statt der Revision angeordneten Supplication gesuchet wird,) daß also, wo man nur dem Recurs an den Reichs-Convent keinen Effectum suspensivum beylegte, diese Stelle demselben nicht in dem Wege stünde. (2) Die Stelle aus der Wahl-Capitulation anbelangend, so gehet entweder selbige, wie gar wahrscheinlich ist, nur darauff: Der Käyser solle die vor dem Reichs-Hof-Rath anhängige Sachen nicht vor seinen geheimen Rath, oder andere Ministros oder Deputationen, 2c. ziehen, und selbige über die Reichs-Hof-Raths-Sprüche erkennen lassen; Oder ist sie allgemein, so stehet das heylsame, obgleich verdrießliche, und dahero in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung aussen gelassene Wörtgen: *debita* und ordentlicher Weise darinnen: Wann also eine Parthie klagte, es wäre ihre Sache nicht cum *debita* causæ cognitione und ordentlicher Weise verhandelt worden, so wäre das Reich, dieser Stelle ohnerachtet, wohlbefugt, sich des Grundes oder Ungrundes dergleichen Klage zu erkundigen. (3) So ist auch hier zu wiederhohlen, was bey dem Cammer-

Cammer-Gericht gesagt worden, nemlich, daß alle diese Stellen nur von denen Rechts-Mitteln in blossen Parthie-Sachen handeln.

(1) vid. e. gr. CORTREJUS *ad Pac. Relig. pag.* 418.

§. 10.

Antwort auf den fünfften Grund contra Recursum.

ad (5) Dieses Raisonnement ist (1) zum theil offenbahr falsch; Dann der Verfasser spricht denen Ständen die Cognition oder Revision bey dem Cammer-Gericht ab, welche dieselbe doch unwiedersprechlich haben. (2) Ware die Frage von allen und jeden Revisionen in allen, auch blossen Privat- und Parthie-Sachen, welches sich der Reichs-Convent nach denen bißherigen Reichs-Gesetzen, bey dem Reichs-Hof-Rath freylich nicht anmassen kan. (3) Heißt es nur: Es seye in der Sache nichts decidiret worden, und das, was in dieser Stelle dem Recurs am meisten entgegen zu stehen scheinet, ist nur ein **vielleicht** und blosse Muthmassung.

§. 11.

Auf den 6ten.

ad (6) Diejenige, welche sich in der Materie von dem Recurs an den Reichs-Convent, davon wir reden, auff die Visitationes derer Reichs-Gerichte beruffen,

um solchen Recurs entweder zu verfechten, oder anzufechten, die haben keinen rechten Begriff von diesen Visitationen; Dann diese seynd keineswegs zu Untersuchung derer Acten, oder Examinirung derer die merita causarum betreffenden Beschwerden, (ausser wo Revision gesuchet worden ist, welches aber nicht hieher gehöret,) sondern, wie die Cammer-Gerichts-Ordnung (1), so viele Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Visitations Abschiede und Memorialien, auch das wegen der letzteren Visitation erstattete Gutachten bezeugen, zu Untersuchung derer bey denen Personen, womit die höchste Reichs-Gerichte besetzt seynd, oder welche daran processiren, advociren, procuriren, oder diesen Gerichten sonst bedienet seynd ꝛc. wie auch derer bey dem gerichtlichen Process überhaupt sich äusserenden Mängel, derer von denen Reichs-Gerichten an das Reich gebrachten Zweiffel, Anfragen und Beschwerden ꝛc. angeordnet, und von solcherley Materien ist also auch die angeführte Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung zu verstehen, bey welchen Umständen dann unnöthig ist, etwas weiteres auff das oben hievon vorgebrachte zu versetzen.

(1) *Part.* 1. *Tit.* 50. §. 2. *&c.*

§. 12.

Auff den 7den. Auff den (7den) Grund dörfften vermuthlich die Reichs-Stände antwor-

worten: Sie wåren eben sowol mit diesen Dingen bemühet, und würden Sie und ihre Gesandten die Zeit ebenfals lieber und mit Nutzen auff was anders verwenden, allein, da könten die höchsten Reichs-Gerichte selbsten, und nicht die Stånde, dafür; Dann wo jene denen Parthien keine erheblich-scheinende Ursach sich zu beschweren gåben, so würden auch die Stånde des Reichs sich von selbsten niemals in dergleichen mengen, gleichwie Sie aber auch hingegen eine Parthie, welche sich über ein höchstes Reichs-Gerichte beschweret, und zwar solcher gestalten beschweret, daß über dem ertheilten Spruch, oder gebrauchenden Art, eine Sache zu verhandeln, leicht auch andere Stånde mit leyden würden, nicht hülffloß lassen, und sich zugleich selbsten ein Nachtheil zuziehen lassen könten.

§. 13.

Beantwortung b) der Gründe wider den Recurs in Ansehung des Reichs-Tages: Des 1sten,

Was ferner die von der Beschaffenheit eines, und besonders des gegenwårtigen, Reichs-Tages wider den Recurs an denselbigen hergenommene Gründe anbelangt, so hat der vordere Theil des ersten Einwurffs in dem Reichs-Herkommen seine vollkommene Richtigkeit, und zwar als eine Regel, die zwar auch je zuweilen ihre

Abfälle gelitten hat, welche aber ohne Noth und ohne einen Grund in denen Reichs-Gesetzen, oder dem Reichs-Herkommen zu haben, nicht zu vermehren seynd. Allein daraus folget nur, daß also in denenjenigen Sachen, welche nicht als Staats-Affairen angesehen werden können, der Recurs an den Reichs-Tag nicht statt finde, daß aber alle vor denen höchsten Reichs-Gerichten anhängige Dinge dergleichen seyen, wird kein unpartheyischer Mensch behaupten. Z. E. da der Reichs-Hof-Rath den Streit wegen der Landes-Folge in der Reichs-Affterlehnbahren Graffschafft Rittberg gleich in erster Instantz vor sich gezogen hat, so war ja nicht nur Hessen-Cassel, sondern die gesammte Stände des Reichs dabey interessiret, und es kam auff die Præjudicial-Frage in thesi an: Ob ein Reichs-Gericht in Fällen, da es um die Landes-Folge in einem Reichs-Affter-Lehen zu thun ist, gleich in erster Instantz sprechen könne? oder ob nicht vielmehr die Sache in erster Instantz vor des unmittelbaren Lehn-Herrns Lehn-Hof gehöre? Wann eben dieser Reichs-Hof-Rath denen Herren Graffen von Castell das Besteurungs-Recht in einem ehedessen von einem Reichs-Ritterschafftlichen Mitglied zu Lehen getragenen, nach dessen Absterben aber dem Lehn-Herrn heimgefallenen und consolidirten Lehen abspricht, so seynd ja nicht nur die Herren Graffen von Castell, sondern alle Reichs-Stände, welche dergleichen Reichs-Ritterschafftliche Mitgliedere zu Vasallen haben, dabey interessirt,

essirt, weilen der Spruch aus einem Grund ge-
het, welcher, wann er gültig ist, wider alle gel-
ten müste, die sich in gleichen Umständen befin-
den. Da aber die Reichs-Stände das letztere
läugnen, so haben Sie ja die gröste Ursach, vor-
zubiegen, daß durch einen dergleichen Spruch
nicht ein Ihnen allen schädlicher Eingang ge-
macht, und dessen Grund, wann man dazu stille
sässe, hernach um so viel stärcker gegen Sie be-
hauptet werden möge. Wer kan läugnen, daß
es eine Staats-Sache seye: Ob sich die Ge-
richtbarkeit des Reichs-Hof-Raths so-oder so
weit erstrecke oder nicht? Ob ein Regalien be-
treffender Käyserlicher Freyheits-Brieff gültig
und denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seye
oder nicht? &c. Und so ist es auch mit denen
übrigen oben formirten Gattungen des Recur-
ses beschaffen, wann nemlich ein höchstes Reichs-
Gericht gar und gäntzlich recusiret werden wil,
oder wann man bey dem Reich anfragt:
Wo man in seinen Angelegenheiten rechtliche
Hülffe suchen solle, da die ordentliche Hülffs-
Mittel nicht gebraucht werden können? &c. Ja
der wider den Recursum ad Comitia so sehr ey-
ferende Herr Cammer-Gerichts-Assessor von
LUDOLFF muß doch (1) selbst bekennen:
Imo & illud largior, dari causas, quarum de-
cisio & executio certo respectu in publicas ra-
tiones universales ingreditur, atque eatenus Ju-
stitiæ causas ad Negotia Conventuum Imperii de-
ferri posse & per Leges aliquando debere.

(1) *in Jur. Cameral. p. 19.*

§. 14.

Des 2ten, ad (2) Daß es mit dem Reichs-Tag die Beschaffenheit in Teutschland hat, wie es solche dermalen hat, ist zwar betrübt, und leydet freylich der Staat und das gemeine Beste auff allerley Art darunter; Allein dieses ist nur ein Grund, dahin zu sehen, daß dem Westphälischen Frieden endlich einmal nachgelebt, und die bisherige Fehler der Reichs-Versammlung nachdrücklich abgestellet werden, aber es reichet nicht hin, deßwegen Sachen, die sonsten von rechtswegen an den Reichs-Tag gehören, davon wegzuweisen, sondern, wann je über einer solchen Materie etwas anders liegen bleiben muß, so dencke man, wie man ohne hin offt dencken muß: Transeat cum ceteris erroribus, quos habemus bene multos. So ist auch mancher dergleichen Punct, darinnen der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent ergriffen wird, viel wichtiger als solche, so auff dem Reichs-Tage sonst vorkommen. Z. E. die Reichs-Ritterschafftliche Anspruch auff das Besteurungs-Recht derer, ihrer Meynung nach, von Rechtswegen zu der Ritter-Cassa collectablen Güther beträgt, nach ihrer Rechnung, nur bey einem einigen Fürstlichen Hauß etliche Millionen Gulden, und was wird es nicht bey so vielen andern aus gleichem Grund in Anspruch genommenen Reichs-Stän-

den

den zusammen ausmachen? Einmal, eine solche Sache verdienet noch wohl eine Reichs-Tägige reiffe Uberlegung.

§. 15.

ad (3) Hiebey müssen wir einen Unterscheid zwischen denen Gattungen des Recurses machen: In manchen bedarff es gemeiniglich nicht viele Acten, sondern es kommt allemal auff eine Præjudicial-Frage an: Ob in thesi und überhaupt, ohne Absicht auff den streitigen Particular-Fall, die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte in einem so oder so beschaffenen Fall gegründet seye oder nicht? Ob dieses oder jenes zum Grund des Verfahrens des Reichs-Gerichtes liegende Principium dem Teutschen Staats-Recht gemäß seye oder nicht? u. d. m. Wo aber auch Acta erfordert werden, ist die Frage: Ob der Recurs statt habe oder nicht? Ist dieses, so braucht man keine Acten; Ist aber jenes, so haben ja der Käyser und das Reich über die einig und allein von Ihnen dependirende und unter Ihnen stehende Reichs-Gerichte hoffentlich noch so viel Gewalt und Mittel, daß Sie Acten herbey schaffen könten; Wil aber der Käyserliche Hof nicht darzu behülfflich seyn, so ist es eine andere mit dieser Materie nichts zu thun habende Frage.

Des 3ten.

§. 16.

Des 4ten, ad (4) Hierauff ist abermalen zu antworten: Die meiste Sachen, so an den Reichs-Tag gelangen, seynd so beschaffen, daß es auff eine strittige Frage aus dem Teutschen Staats-Recht ankommt, über welcher sich der Käyser und das Reich miteinander vergleichen müssen, mithin bedarff es nicht vieler Acten, oder wo je auch durch die Parthien selbsten viele Wechsel-Schrifften an das Reich gebracht werden, wie z. E. kürtzlich in der Rochefortischen Sache geschehen ist, so wird wohl *denen* Ständen, welche sich der Sache annehmen, und ihre Meynung darüber eröffnen wollen, heimgestellet werden müssen, wie Sie es anzugreiffen gedencken? Es lässet sich auch offt aus sehr vielem dergleichen Schreibewerck das den eigentlichen Zweck berührende durch eine geschickte Hand (dergleichen zu haben von allen Reichs-Ständen die Vermuthung ist,) gantz kurtz zusammen- und einen gründlichen Entschluß darauff abfassen; Uberhaupt aber ist es eine Exception de Jure tertii, welche bekanntlich nicht Stich hält.

§. 17.

Des 5ten. ad (5) Die Sachen, worinnen man den Recurs an den Reichs-Convent, oder

oder auch nur an ein Corpus oder Collegium desselbigen nimmt, werden publice dictiret, und bald genug, wie überall im gantzen Röm. Reich, also sonderlich auch denen Parthien, welche es angehet, imgleichen denen höchsten Reichs-Gerichten bekannt, es verlauffen auch meistens einige, oder viele Monathe, oder auch etliche Jahre, biß die Gesandten zu Regenspurg auff ihre erstattete Berichte die nöthige Verhaltungs-Befehle bekommen, und biß die Sache überlegt und abgeschlossen wird, die Schlüsse zwischen denen Reichs-Räthen ausgewechselt und verglichen werden, ꝛc. Wann nun der beklagte Theil vermeynet, die Sache seye von dem Kläger nicht so vorgestellt, wie sie sich würcklich verhalte, so kan er ja, wie ohne hin allemal zu geschehen pfleget, seine Vorstellungen thun; Unterlässet er es aber, so hat er es sich selbsten beyzumessen. Ja, wann auch ein Schluß würcklich abgefasset, oder wol gar schon von dem Käyser genehm gehalten worden ist, stehet dennoch jederman frey seine Nothdurfft noch weiter vorzustellen, und da man auff dem Reichs-Tag nicht wie bey Gerichten verfähret, mithin keine Fatale oder Termine zu beobachten, keine Contumacial-Bescheide, Præscriptiones, u. d. zu besorgen seynd, und man, um ein favorableres Reichs-Gutachten zu erhalten, an keine gewisse, ihre besondere Eigenschafften habende Rechts-Mittel gebunden ist, so hat ja abermals sowol die Gegen-Parthie, als das beklagte Reichs-Gericht keine

keine Ursach, sich über dergleichen Recurs zu beschweren, und zu besorgen, es möchte ihrer ohngehört etwas zu ihrem Nachtheil verfüget werden.

§. 18.

Beantwortung (c) der allgemeinen Gründe wider den Recurs, des 1sten,

Was nun endlich auch die gegen den Recurs an den Reichs-Convent auffgeworffene gemeine Zweiffel anbelangt, so wird sich ad (1) hernach ergeben, daß allerdings die Käyserl. Wahl-Capitulation dem Recurs deutlich das Wort rede. Und gesetzt, es wäre auch derselbe in keinem Reichs-Gesetze gegründet, so ist doch genug, wann erwiesen wird, wie unten geschehen soll, daß es Reichs-Herkommens seye, und der Käyser nebst denen Ständen des Reichs, mithin allerseits hiebey eigentlich Interessirte, den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent in gewissen Fällen für erlaubt halten, und so ist also vorläuffig auch ad (2) geantwortet.

und 2ten.

§. 19.

Des 3ten,

ad (3) Es ist nichts neues auch unter denen Ständen des Reichs, daß, wann etwas wider einen derselben gehet, er es für unerlaubt ansiehet, da er hingegen zu anderer

derer Zeit, wann er sein Votum in einer dritten Sache, darinnen er unpartheyisch ist, giebet, dessen Rechtmäßigkeit mit allen Kräfften behauptet. Wann man aber die Fälle nimmt, worinnen der Recurs so gar auch von ein- oder anderm ohninteressirten Stand ist mißbilliget worden, so wird sich finden, daß die Haupt-Ursach allemal gewesen ist, weilen man des klagenden Standes Beschwerde nicht für gegründet gehalten hat. Uberhaupt kommt es hiebey nicht auff die Meynung eines oder des andern Standes ins besondere an, sondern was alle in Corpore davon halten, da dann bald wird dargethan werden, daß sie in denen Fällen, worinnen ich den Recurs für erlaubt achte, gleiche Gedancken geheget, und allerdings geglaubet und behauptet haben, daß die Regel, ordentlicher Weise seye dergleichen Recurs verbothen, Abfälle leyde.

§. 20.

ad (4) Von Ihro Käyserlichen Majestät und Dero Herren Vorfahren will ich ebenfals das Gegentheil von deme, was hier eingestreuet wird, erweisen; Die höchste Reichs-Gerichte aber werden ohne Zweiffel sich nach dem Käyser und Reich richten, und, was diesen beliebet, auch sich gefallen lassen müssen. Es kommt auch nicht darauff an: Ob und daß sie sich unterfangen, derglei- Des 4ten.

chen Recurs zu verweisen, sondern mit was Recht es geschehen, und haben wir ja gehöret, wie unleydentlich dem gesammten Evangelischen Corpori dergleichen Unternehmen gewesen seye.

§. 21.

Des 5ten ad (5) Daß allerley Mißbräuche bey dem Recurs an den Reichs-Tag nicht nur vorgehen können, sondern vielleicht auch vorgegangen seyn mögen, begehre ich nicht zu läugnen; Es ist aber bekannt, daß der besorgliche, oder auch würckliche Mißbrauch einer Sache den rechten Gebrauch derselben nicht auffhebe, zumalen da das Hauptwerck hier nicht auff den Recurrentem, sondern auff das gesammte Reich ankommt, welches, wo es einen bey der Sache sich äusserenden Mißbrauch verspühret, dem Recurs keinen Platz giebet. Wann ferner bey einer Sache die Gerechtsamen vieler Stände des Reichs interessiret seynd, und es auff Veststezung eines Principii ankommt, nach welchem künfftig hin in mehreren wichtigen Fällen muß gesprochen werden, so ist die Zeit, welche man sich darzu nimmt, nicht übel angewandt, und so lange solche Untersuchung des Spruches oder Verfahrens des beklagten Reichs-Gerichts noch nicht geschehen ist, kan auch der andere Theil mit Bestand Rechtens von keinem Sieg sprechen. Das übrige seynd Fatalitäten, welche

welche man in Gedult tragen muß, und so sauer solche dem einen Theil geschehen, eben so sauer und noch saurer würde es denen Ständen seyn, wann Sie, damit jener dergleichen Beschwerlichkeiten überhoben bleiben möchte, um ihre Gerechtsamen entweder würcklich kommen, oder doch zu kommen in Gefahr kommen solten.

§. 22.

ad (6) Wer will alles in der Welt gleich und eben machen? Und will man solche Gedancken von denen Ständen des Reichs haben, so hat man ja hinwiederum in denen Actis publicis ebenfals häuffige Klagen, daß es bey denen höchsten Reichs-Gerichten auch nicht zugehe, wie im Stande der Unschuld: Man lese nur, was zu Anfang des jetzigen Jahr-Hunderts von denen Cammer-Gerichts-Personen selbsten auff dem Reichs-Tag und an dem Käyserlichen Hof gegeneinander angebracht worden ist, und die Reichs-Instruction vom 15. August. 1706. für die damalige Extraordinari-Cammer-Gerichts-Visitation thut vorgekommener oder noch vorkommender Verbrechen, Corruptionen, Mißbräuche, Defectuum und anderer Mängel Meldung, und haben ja um dergleichen Ursachen willen in vorig- und jetzigem Jahr-Hundert zerschiedene Personen bey denen höchsten Reichs-Gerichten ihre Stellen

Des 6ten.

Stellen eingebüsset, daß also in diesem Fall die Expensen (wie man zu sagen pflegt,) wohl werden können compensiret werden.

§. 23.

Beantwortung des Special-Grundes wider den ersten Fall.

Den gegen den ersten Special-Fall unsers Recurses gemachten Zweiffel anbelangend, so ist es zwar an deme, daß ein Richter ordentlicher Weise super competentia selbsten sprechen darff, nemlich in dem Fall, wann die eine Parthie sich nur über ihren Gegentheil beschweret, daß selbiger die Sache vor einem Gericht anhängig machen wolle, wohin sie nicht gehöre; Allein es erkennet z. E. der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLFF (1) selbsten, diese Regel habe viele Abfälle, worunter er zehlet, wann einem Richter der gantze Grund seiner Gerichtbarkeit strittig gemacht wird. Wann also z. E. ein Stand des Reichs sich beschweret, ein Reichs-Gericht wolle in Geistlichen-Ehe-Peinlichen-u. d. Dingen sprechen, da es doch in solcherley Fällen keine Gerichtbarkeit habe, so ist nach dieses berühmten Rechts-Gelehrten und anderer von ihm angeführter nicht weniger den Ruhm einer gründlichen Rechts-Wissenschafft besitzender Männer (2) billigem Ermessen ein solches Gericht, welches in diesem Fall eine Parthie wird, nicht befugt, in seiner eigenen

eigenen Sache einen Spruch ergehen zu lassen, sondern der Ober-Richter muß die Sache entscheiden: Nun haben aber die höchste Reichs-Gerichte niemand anders über sich, als den Käyser und das Reich, und zwar beede zugleich und gemeinschafftlich, folglich müssen ja nothwendiger Weise auch diese den Ausspruch in der Sache thun. Und auff diese Weise stehet uns auch der Reichs-Abschied de Anno 1654. durchaus nicht in dem Weg.

(1) *in Observat. forens.* 85. *pag.* 216. Ein gleiches sagt der Cammer-Gerichts-Assessor LAUTERBACH in dem *Colleg. Pandect. Lib.* 2. *Tit.* 5. §. 6.

(2) E. gr. MEVII *Decis. Part.* 1. *Dec.* 131. *n.* 1. allwo er schreibt: Quando contra substantiam Jurisdictionis excipitur & in quæstionem venit, an aliqua sit ejus, qui citavit, Jurisdictio, Superioris Judicis est cognitio. ZANGER *de Except. Part.* 1. *Cap.* 1. *n.* 446.

§. 24.

Wider den 2ten.

Wäre ferner jemand durch ein Interlocut &c. zwar, seiner Meynung nach, beschweret, doch daß durch das Urthel in der Haupt-Sache dem wieder abgeholffen werden könte, so würde freylich ordentlicher Weise kein Recurs statt haben; Allein, da es

es eine mögliche Sache ist, daß jemand durch ein solches Interlocut könte beschweret werden, hierauf aber der Handel erliegen bliebe, und zu keinem Definitiv-Ausspruch zu gelangen wäre, so wüste ich nicht, warum solchen Falls, wann nur die Sache sich sonsten zum Recurs qualificiret, derselbige nicht statt haben solte, zumalen, wann man bey dem Gericht an behörigen Vorstellung- und Betreibungen es nicht hat ermangeln lassen. Ist aber der durch ein Interlocut oder anderes gerichtliches Verfahren zugefügte Schade gar nicht mehr zu redressiren, so ist um so viel weniger Zweiffel dabey, daß, cœteris paribus, der Recurs statt habe.

§. 25.

Wider den 3ten,

Weiter, gleichwie die Regul, daß kein Reichs-Gericht in Corpore recusiret werden könne, vest bleibet, also bestättiget das angeführte Exempel in der Wigandischen Sache allerdings, daß auch diese Regul nicht ohne alle Abfälle seye, indem ja sonsten das Reich auch diesen Casum nicht hätte vor sich ziehen können; Es wollen also alle angehängte Clausuln nichts weiter, als verhüten, daß man aus dergleichen besondern Fällen keine Regul mache, und sie auch auff Sachen ziehe, worauff sie nicht applicable seynd.

§. 26.

Endlich, so zeiget die Wigandische Sache abermalen, daß es gantz nicht etwas unerhörtes, oder der Teutschen Staats-Verfassung widriges seye, daß das Reich eine Sache, darinnen der Recurs von einem Reichs-Gericht an den Reichs-Convent ist genommen worden, so gar vor sich ziehe, um in der Haupt-Sache selbst (es geschehe nun von dem Reich in Corpore, oder denen dasselbe vorstellenden deputirten Ständen,) zu sprechen. So dann ist schon oben gezeiget worden, aus was für einem nachmals unerfüllt gebliebenen Supposito das Reich von keinen ausserordentlichen Visitationen habe etwas wissen wollen: Gleichwie aber zu eben der Zeit und in eben dem Gutachten, worinnen dieses enthalten ist, dennoch Münster eine dergleichen ausserordentliche Commission ist verwilliget worden; Also dörffte, aller damals angehängten Verwahrung ohnerachtet, wann sich ein wichtiger dergleichen Fall ereignet, dennoch so leicht, als mit der grösten, von denen Ständen jenesmals selbst und überhaupt erkannten Billigkeit, wiederum mit einer solchen ausserordentlichen Commission willfahret werden.

und den 4ten.

Fünfftes

Fünfftes Capitel.

Gründe für den Recurs von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent und auseinanderwicklung derer Fälle, worinnen er statt hat oder nicht.

Inhalt.

§. 1. Transitio. §. 2. 1ster Grund, die Reichs-Stände helffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machen. §. 3. Einwürffe dagegen §. 4. 2ter Grund. Der Reichs-Stände Concurrentz bey Besetzung etc. der Reichs-Gerichte. §. 5. Einwürffe dagegen. §. 6. 3ter Grund §. 7. Einwürffe dagegen. §. 8. 4ter Grund. Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie. §. 9. Einwürffe dagegen. §. 10. 5ter Grund. Der Käyser habe versprochen, wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen. §. 11. Einwürffe dagegen. §. 12. Ubrige Gründe pro recursu. §. 13. Meine eigene Gedancken. Der Recurs hat nicht statt in Privat-Strittigkeiten. §. 14. Beweiß. §. 15. Ausnahm, wann besondere Umstände dabey vorhanden seynd. §. 16. Der Recurs hat aber statt, wann eine Sache mehreren Ständen, als solchen, gemein ist. §. 17. Beweiß 1. Aus der Wahl-Capitulation. §. 18. Einwürffe dagegen. §. 19. 2ter Beweiß, aus dem Geständniß des Käysers §. 20. Derer gesammten Reichs-Stände. §. 21. 3. Aus der Natur der Sache. §. 22. Wie, wann gezweiffelt wird, ob mehrere Stände interessirt seyn? §. 23. Auf den ersten Special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet. §. 24. Beweiß. §. 25. Objection des Westphälischen Frieden. §. 26. Wird beantwortet §. 27. Der Recurs hat 2tens statt, wann die höchste Reichs-Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen §. 28. 3tens Wann über der ersten Instantz gestritten wird §. 29. Einwurff:

Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye? §. 30. Wird beantwortet. §. 31. 4tens Der Fall, wann gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet. §. 32 Beweiß davon §. 33. 5tens So auch, wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen ist. §. 34. 6tens Von dem Fall, wann ein dergleichen Urthel Nullitäten beschuldiget wird. §. 35. 7de Fall, da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret. §. 36. 8tens, Ob ein gantzes Reichs-Gericht recusiret werden könne? §. 37. 9ter Fall, wann man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels verlanget. §. 38. 10tens Oder nur bittet, die ordentliche Remedia gangbar zu machen. §. 39. Ob der Recurs auch nur an ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye? §. 40. Was er helffe im ersten Fall Im zweyten. §. 41. Im dritten und vierdten. §. 42. Des Herrn von **Ludolfs** Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

§. 1.

Nachdem nun die wider den Recurs gemachte Einwürffe aus dem Wege geräumet seynd, so ist übrig, daß ich auch die Gründe zeige, mittelst deren die Rechtmäßigkeit des quæstionirten Recurses in gewissen zu specificirenden Fällen behauptet wird: Und zwar will ich forderist anführen, was andere vor mir zu solchem Ende vorgebracht haben, sodann aber meine eigene Gedancken beyfügen.

Transitio.

§. 2.

1ster Grund, Die Reichs-Stände hülffen die Ordnungen der Reichs-Gerichte machen.

Erstlich, also wird zu Behauptung des Recurses gemeldet, die Stände des Reichs hätten die dem Reichs-Cammer-Gericht vorgeschriebene Ordnung mit errichten helffen, und nach selbiger solle sich auch der Reichs-Hof-Rath in allen Stücken richten, ja die Stände sollen, Krafft der Käyserlichen Wahl-Capitulation, auch mit zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gezogen werden, mithin könten Sie darnach sehen: Ob die Reichs-Gerichte sich in diesen ihnen angewiesenen Schrancken halten oder nicht?

§. 3.

Einwürffe dagegen.

Dagegen aber wird eingewandt: (1) Es concurrirten auch in vielen Provintzien Teutschlandes die Land-Stände zu Errichtung der Land- oder Hof-Gerichts- und andern dergleichen Ordnungen, indessen könne doch deßwegen jemand, so sich durch den Ausspruch eines solchen Gerichts beschweret befinde, sich nicht an die Land-Stände wenden. (2) Höchstens könne man nur daraus folgern, daß sie Theil an der Visitation haben, welche aber nur die Abstellung derer Gebrechen, ꝛc. und nicht die Untersuch- und Verbesserung derer Urtheile begreiffe. (3) Wann dieser Grund gülte, würde

auch

auch denen mittelbaren Parthien der Recurs an den Reichs-Convent gestattet und zugesehen werden müssen, daß auch diese nicht wider die Gebühr bedränget würden, welches doch niemand zugeben werde.

§. 4.

2ter Grund: Der Reichs-Stände Concurrenß bey Besetzung &c. der Reichs-Gerichte.

Zweytens, führet man an: Die Stände concurrirten nicht nur bey Besetzung des Reichs-Cammer-Gerichts, sondern visitirten es auch, bestellten und visitirten dessen Cantzley, u. s. w. auch hätten dieselbe wegen Besetzung des Reichs-Hof-Raths sich zerschiedenes ausbedungen, und als solchem nicht nachgelebet worden, ihn recusirt, imgleichen wegen der Art daran zu verfahren, Bestellung der Cantzley, beeder Visitation &c. ebenfalls zerschiedene ansehnliche Gerechtsamen: mit einem Wort sie hätten, neben dem Käyser, nicht nur die Ober-Auffsicht, sondern auch die Ober-Herrschafft, über dieselbe.

§. 5.

Einwürffe dagegen:

Gegen diesen Grund kommen abermalen die vorigen Einwürffe vor, denen man noch beyfügen kan: Die Stände des Reichs könnten sich nicht eines mehrern anmassen, als Ihnen die Reichs-Gerichte zulegten; Nun werde Ihnen zwar wohl die

Concurrentz respective bey Besetzung, Visitirung ꝛc derer Reichs-Gerichte zugestanden, hingegen gedächten die Reichs-Gesetze nichts von einem denen Parthien vorbehaltenen Recurs an die Reichs-Stände, vielmehr hätten Sie ja selbsten die Gesetze mit errichten helffen, worinnen allen, die sich durch ein Reichs-Gericht beschweret zu seyn erachteten, ohne allen Unterschied des Standes einerley, aber gantz andere Wege und Remedia vorgeschrieben seyen.

§. 6.

3ter Grund. Drittens, heisset es: *Die Wahl-Capitulation sage, man solle nur in dem Fall sich bey dem Reichs-Hof-Rath mit dem Remedio Supplicationis begnügen, wann etwas cum debita causæ cognitione und ordentlicher Weise verhandelt worden seye; wo also dieses nicht geschehen, seye man auch nicht an jenes Rechts-Mittel verbunden.*

§. 7.

Einwürffe dagegen. Hierwider kan nun eingewendet werden: Es stehe doch auch nirgends, daß in dem Fall, wann ein Reichs-Gericht unordentlich verführe, ein Recurs an den Reichs-Tag, oder ein ander Mittel statt haben solle, es gebe auch ein Tertium, nemlich, daß alsdann die sonst ungewöhnliche Remedia Nullitatis und Syndicatus, oder auch der Recurs

an

an den Käyser, als des Reichs-Hof-Raths obristes Haupt und Richtern offen stehe.

§. 8.

4ter Grund. Das Justitz-Wesen ist eine Comitial-Materie.

Der vierdte von andern gelegte Grund ist: Das Justitz-Wesen und was dabey zu erinnern, abzustellen und zu verbessern seyn möchte, seye nicht nur ein fast auff allen Reichs-Tägen von dem Käyser selbsten an die Stände gebracht- und von diesen überlegt- und abgeschlossener Punct gewesen, wie die Reichs-Abschiede in grosser Menge bezeugten, sondern es verweise auch der Oßnabrückische Friede solchen *art. 8. §. 3.* auf den Reichs-Tag, wie dann selbst auff dem jetzigen mit gutem Belieben des Käysers vieles von denen Ständen in dergleichen geschlossen worden.

§. 9.

Einwürffe dagegen:

Aber auch gegen dieses wendet man ein: Wann man eben diese Reichs-Abschiede, nebst denen Käyserlichen Propositionen und Reichs-Tags-Actis, Protocollis, Reichs-Gutachten u. d. nachschlage, so werde sich nirgend finden, daß Judicial-Händel von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent wären gezogen, oder allda angenommen und entschieden worden, sondern der Reichs-Stände Reichs-Tägliche Gerechtsamen

und Pflichten circa punctum Justitiæ bestehen nach ermeldten Reichs-Tags-Actis und Reichs-Abschieden bloß darinnen, daß sie helffen die Reichs-Gerichte anordnen, in Gang bringen, darinnen erhalten, ihnen Gesetze vorschreiben, solche nach befindender Nothdurfft ändern und verbessern, auch Commissarien anordnen, welche von Zeit zu Zeit nachsehen: Wie die Reichs-Gerichte ihren Pflichten nachkommen?

§. 10.

5ter Grund. Der Käyser habe versprochen, wichtige Justitz-Sachen mit denen Reichs-Ständen zu überlegen.

Der fünffte pro Recursu angeführte Grund ist: Der Käyser habe, ad intentionem Instrumenti Pacis Westphalicæ *art. 5. §. 55.* versprochen, in wichtigen Sachen, so von hohem præjuditz und weitem Aussehen seyen, mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Raths zu pflegen, und ohne Dieselbe hierinnen nichts vorzunehmen, mithin müsse solches auch in wichtigen Justitz-Sachen geschehen, wo es um Land und Leute zu thun seye, auch andere Stände besorgt seyn müsten, daß, wo wider einen ihrer Mit-Stände so oder so verfahren würde, auch Sie bey dem Ihrigen nimmer sicher seyn dörfften.

§. 11.

Einwürffe dagegen.

Dem hält man entgegen: Der Westphälische Friede verbinde den

Käyser

Käyser gar nicht zu deme, was fürgegeben werde, sondern es heisse nur: Es solle Ihme freystehen, in wichtigen Fällen und worüber Tumulte in dem Reich entstehen könten, einiger selbst-beliebiger Reichs-Stände Gutachten zu erfordern; Die Wahl-Capitulation aber rede von Sachen, so das gantze Reich betreffen, nicht aber von Privat-Judicial-Sachen einzeler Stände, wo zumalen das fürgebliche præjudicium commune meistens ein blosser Fürwand seye, um die Sache mit einigem Schein an den Reichs-Tag bringen zu können.

§. 12.

Ubrige Gründe pro recursu.

Endlich, so hat man sich auch, um den Recurs, davon wir handeln, zu behaupten, theils auf das Herkommen, theils auf des Käysers eigenes An. 1715. an das Reich erlassenes Commissions-Decret beruffen, worinnen Er selbsten zugestanden hätte, daß nicht aller Recurs an den Reichs-Convent unerlaubt seye; Weil ich aber hievon unten mit mehrerm handeln werde, so wil ich dermalen nichts weiteres gedencken.

§. 13.

Meine eigene Gedancken. DerRecurs hat nicht statt in Privat-Strittigkeiten.

Doch es ist nunmehro Zeit, daß ich endlich auch meine eigene Gedancken von dieser Sache entdecke, und diese bestehen darinnen: Forderist hat kein Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent in solchen Fällen statt, darinnen es um

blosse Privat-Gerechtsamen einer Parthie zu thun ist, deren sie sich aus besondern, und mit andern Reichs-Ständen nicht gemein habenden Gründen anmasset, und welche wohl in die Particular-Staats-Verfassung eines solchen Standes, nicht aber in die allgemeine Staats-Verfassung des gantzen Reiches, einschlagen.

§. 14.

Beweiß.

Dann in solchen Fällen seynd in denen Reichs-Grund-Gesetzen gewisse ordentliche Rechts-Mittel bestimmet, deren sich eine Parthie bedienen und damit vergnügt seyn muß, ob sie gleich glaubte, es geschehe ihr unrecht, indem weder die Reichs-Gesetze in andern Stellen, noch das Reichs-Herkommen, noch einige andere hinlängliche Ursach ihr zu statten kommen können, massen sonderlich in zweiffelhafften Processen, man spreche wie man wolle, die unterliegende Parthie meistens glauben, und vest darauff beharren wird, es geschehe ihr unrecht, da dann, wann man hierauff sehen wolte, ein solcher Procefs dauren könte, so lange die Welt stehet.

§. 15.

Wann besondere Umstände dabey vorhanden seynd.

Der einige Fall möchte hiebey auszunehmen seyn, wann die Sache sonsten um anderer Umstände willen zu einer Staats-Sache würde, z. E. wann es zwey mächtige Parthien mit-

miteinander zu thun haben, oder doch die Execution gegen eine mächtige und der Vollstreckung des Urthels sich widersetzende Parthie vorgenommen werden solle, deren man sich nicht Meister zu werden getrauet, oder worüber doch grosse Unruhen in dem Reich entstehen könten, wiewol solchen Falles nicht sowol die verurtheilte Parthie sich an den Reichs-Convent zu wenden Grund haben, sondern vielmehr des Käysers Obliegenheit es erfordern würde, die Sache der Reichs-Versammlung vorzulegen, massen es auch nicht sowol um Untersuchung der Haupt-Sache, und der Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Verfahrens eines höchsten Reichs-Gerichts zu thun seyn würde, als vielmehr um Erhaltung Friede und Ruhe in dem Reich, und entweder gütliche Auseinandersetzung derer streitenden Parthien, oder in dessen Entstehung, ob und wie die Execution vollstrecket werden solle?

§. 16.

Der Recurs hat aber statt, wann eine Sache mehreren Ständen, als solchen, gemein ist.

(2) Wann aber eine Parthie sich über ein höchstes Reichs-Gericht aus einem solchen Grund beschweret, welcher mehreren Ständen des Reichs in so ferne gemein ist, daß, ob gleich dermalen nur eine einige Parthie darunter leydet, dennoch entweder bereits andere Reichs-Stände auch in solchen Streitigkeiten bey diesem oder dem andern Reichs-Gerichte verfangen seynd, oder doch leichtlich darein gerathen

könten, und in beeden Fällen offenbarlich, oder doch wahrscheinlich besorgen müsten, es würde auf gleiche Weise gegen ihnen verfahren werden, da sie doch dafür halten, daß entweder dergleichen Verfahren, oder doch der Spruch unrechtmäßig, und denen Grund-Gesetzen des Teutschen Reichs zuwider seye; In solchem Fall halte ich dafür, es seye der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Tag zu gestatten.

§. 17.

Beweiß. 1. Aus der Wahl-Capitulation.

Meine Gründe seynd folgende: (1) Ist in der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. *art. 43.* erstmals versehen worden: „Auch obgemeltem Unserm lieben Neven, dem Chur-Fürsten „zu Maynz, eine und andere Sachen der klagenden „Stände (wann schon dieselbe Unsere Geheime- „und Reichs-Hof-Räthe betreffen,) in dem Chur- „Fürstlichen oder gesammten Reichs-Räthen, ihrer „Art und Eigenschafft nach, zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen kein Einhalt „gethan - - werden. Dieses wurde auch nicht nur in der Leopoldinisch- und Josephinischen beybehalten, sondern gar, mit weniger Veränderung, in das Project Capitulationis perpetuæ, und aus selbigen in die Carolinische *art. 13.* folgender massen gebracht, und in der letzten mit einem Zusatz vermehret: „Gestalten Wir dann auch obbemeldtem „Chur-Fürsten zu Maynz, der Käyserlichen Proposition

sition zufolge, und dem Reich zum Besten, ein- und"
andere Sachen, wie auch der klagenden Stände"
Beschwernissen, wann auch schon dieselbe Unsere"
Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Be-"
diente ihrer Art nach betreffen, in das Chur-Fürst-"
liche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu"
proponiren und zur Deliberation zu stellen keinen"
Einhalt thun, - - noch daran hinderlich seyn"
wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene"
Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger"
Ehrerbietsamkeit eingerichtet seyn, zur Dictatur ge-"
bracht, und denen Ständen auf solche Weise com-"
municiret werden mögen.„ Ich wünschte, das Protocoll, so bey dem Wahl-Convent des Röm. Königs Ferdinands IV. geführet worden, zu besitzen, als welches ohne allen Zweiffel grosses Licht geben muß, sowol was diese Verordnung veranlasset habe, als auch wohin des Chur-Fürstlichen Collegii Absicht damit gegangen seye; In dessen Ermangelung aber begnüge ich mich an dem klaren Inhalt: (1) Die Reichs-Stände dürffen bey dem Reichs-Convent über die Reichs-Hof-Räthe klagen, (2) Chur-Maynz darff diese Memorialien dictiren und proponiren. Was haben aber jemahls die Reichs-Stände für Klagen über die Reichs-Hof-Räthe geführet, oder was können Sie künfftig für Beschwerden gegen dieselbe haben, als die Justiz seye ihnen, Ständen, von denen Reichs-Hof-Räthen nicht administriret worden?

§. 18.

§. 18.

Einwürffe dagegen.

Wolte jemand einwenden: (1) Die Wahl-Capitulation restringire es auf die Fälle, so in die Käyserl. Reichs-Tags-Proposition einschlagen, (2) es werde nicht des Reichs-Hof-Raths-Collegii, sondern nur derer Individuorum derer Reichs-Hof-Räthe, und (3) noch viel weniger des Cammer-Gerichts gedacht, mithin müsse hier nicht von dem Recurs in Justitz-Sachen die Rede seyn, so würde ich einem solchen antworten: Dieses seyen leere Einwendungen; Dann das erste ist falsch, und werden die Klagen der Stände gegen den Reichs-Hof-Rath von der Sorte derjenigen Proponendorum, welche Chur-Mayntz Krafft der Käyserlichen Reichs-Tags-Proposition vortragen kan, durch die Wörter: **Wie auch** unterschieden, und die Ferdinandische, Leopoldinische und Josephinische Capitulationen, in welchen gar nichts von denen letzt-gemeldten Proponendis stehet, bestärcken solches noch mehrers. Ad (2) ist schon §. *præced.* geantwortet; Ad (3) daraus folget nur so viel, daß der Käyserliche Hof sich damalen gegen den Recurs von dem Reichs-Hof-Rath, nicht aber gegen den von dem Reichs-Cammer-Gericht, an den Reichs-Convent gesetzet habe, mithin auch nur wider jenes Vorsehung zu thun nöthig gewesen seye.

§. 19.

(2) Die Käysere selbsten haben bey zerschiedenen Gelegenheiten erkannt, daß es Fälle gebe, da die Reichs-Stände in Justitz-Sachen den Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent nehmen können. Käyser Leopold schriebe, wie oben (1) zu ersehen, selbsten an das Cammer-Gericht, Würtzburg habe sich gegen dasselbe insgesamt directe beschweret, und seine Beschwerde, als ein wegen der Consequentz gemeines Gravamen, bey der Reichs-Versammlung angebracht, und die mehreste Stände hätten ihre Displicentz darüber zu erkennen gegeben, dahero Er dieselbe nicht ohnerhört lassen könne. Als auch darauff der Reichs-Convent ein Gutachten an den Käyser erstattete, war Er zwar in der Sache selbst anderer Meynung, allein, daß der Reichs-Convent sich nicht in dergleichen Sachen mischen dörffe, daran dachte niemand. Als auch das Reich unter Käyser Joseph nochmals auf seinem vorigen Schluß beharrete, nemlich, so gar die Haupt-Sache selbst an eine Reichs-Commission zu verweisen, so gab der Käyser eventualiter Beyfall. Und als unter jetzigem Käyser in der vor dem Cammer-Gericht anhängig gewesenen, und von da an den Reichs-Convent gebrachten Rheinsteinischen Sache ein Reichs-Gutachten erstattet wurde, hielten Ihro Majestät solches ebenfals genehm, und hindert nichts, daß dieses Reichs-Gutachten dahin gegan-

2ter Beweiß, aus dem Geständniß des Käysers.

gen,

gen, die Sache solte an das Cammer-Gericht remittiret werden; Dann wäre der Reichs-Convent nicht befugt gewesen, in der Sache zu cognosciren, so hätte das Gutachten überhaupt nicht bestehen können, die Materialien hätten seyn mögen, wie sie gewolt; Ist es aber recht gewesen, nachdem der Reichs-Convent die Sache so eingesehen, so würde es auch haben müssen recht seyn, wann die Majora anderst ausgefallen wären: Dann man streitet ja super competentia fori, und nicht über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Spruchs an sich. Und so haben auch Ihro Käyserl. Majestät in dem oben beygebrachten Commissions-Decret de Anno 1715. selbsten erkläret, daß Sie, cæteris paribus, nicht nur die Für- und Bittschrifften auf keinerley *Weise zu* hindern begehrten, sondern auch denen Reichs-Ständen, oder sonst jemanden kein Ziel und Maaß, oder Einhalt zu geben verlangten, wann sie Ihnen einige erhebliche Beschwerden wider die höchste Reichs-Gerichte, oder deren besondere Glieder, mit rechtem Grund geziemend beybringen wolten. Solle nun dieses denen Ständen, ja jederman erlaubt seyn, so muß man nothwendiger Weise auch die Freyheit haben, die Beschwerden denen Mit-Ständen zu eröffnen, und diese müssen ja zuvor sich darüber miteinander besprechen dörffen, wie sie die Sache ansehen? Also, daß nicht einmal nöthig ist, den Grund zu berühren, daß ohne hin, weilen ein solch Verboth ein neues Reichs-Grund-Gesetz seyn würde, ein Röm. Käyser den Recurs für sich allein, ohne Reichs-Tägige Beystimmung der

Stånde, für unerlaubt zu erklåren, nicht bemåchtiget wåre.

(1) *Cap.* 2. §. 52.

§. 20.

Derer gesamten Reichs-Stånde.

Nicht weniger haben auch (3) die gesamte Stånde des Reichs in allen vier Fållen mehrmalen ipso facto bezeuget, daß, nach ihrer Meynung und Beschaffenheit der Umstånde und Haupt-Sache, allerdings der Recurs von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent denen beschwerten Stånden offen stehe; Dann wie håtten sie sonsten die von Brandenburg-Onoltzbach, Castell, Hessen-Cassel, Münster, Nassau-Siegen, Würtenberg, Würtzburg, ꝛc. bey Ihnen angebrachte Beschwerden wider beede Reichs-Gerichte annehmen, und resp. so gar widerholte Gutachten darinnen an den Kåyser abstatten können?

§. 21.

3. Aus der Natur der Sache.

(4) Endlich ist eine solche Sache, wo nicht nur einer, oder ein und anderer Reichs-Stand, als so zu sagen, privatus interessiret ist, sondern woran ihrer mehrern Stånden, qua Reichs-Stånden, oder qua Landes-oder Lehn-Herren, oder Mitgliedern eines Reichs-Collegii, gelegen ist, allerdings und unwidersprechlich eine Staats-Sache: Z. E. Ob ein Lehn-Herr befugt seye, auf denen ihnen heimgefallenen Lehen das Jus collectandi & armorum auszuüben? Ist ja eine

Frage,

Frage, welche die wichtigste Stücke der Landes-Hoheit angehet, und wobey z. E. der Hertzo zu Würtenberg nicht allein als Hertzog zu Würtenberg, sondern und hauptsächlich auch als Landes-Herr interessirt ist, und wobey alle andere Reichs-Stände, so Vasallen haben, die zugleich Reichs-Ritterschafftliche Mitglieder seynd, ordentlicher Weise eben so viel Interesse haben, als Würtenberg, folglich ist es eine Staats-Sache; alle Staats-Sachen aber gehören vor den Reichs-Convent, wie hieran kein Mensch zweiffelt, noch zweiffeln kan.

§. 22.

Wie, wann gezweiffelt wird; ob mehrere Stände interessirt seyen?

Hat man aber daran, wie es öffters geschiehet, einen Anstand: Ob würcklich aus der geklagten Sache ein solcher gemeinsamer Nachtheil zu besorgen sey, so können die Reichs-Gerichte in ihren eigen Sachen nicht Richter seyn, sondern müssen erwarten, wie der Kåyser und das Reich die Sache ansehen werden; Der Kåyser kan, da es derer Stände des Reichs Gerechtsamen (worüber Er nicht Meister ist,) betrifft, ebenfals nichts für sich verfügen, wohl aber stehet Ihm frey: Ob Er hernachmalen das erstattete Reichs-Gutachten genehm halten will oder nicht? Am allerwenigsten aber kommt dergleichen Beurtheilung dem Chur-Mayntzischen Reichs- oder auch denen Directoriis derer andern Collegiorum zu, sondern die Sache gehöret forderist zur Einsicht derer gesammten Stände, und, dafern auch diese dem

Kläger

Kläger beytreten wollen, so dann endlich auch zu der Käyserlichen Genehmhaltung.

§. 23.

Auff den ersten Special-Fall des Recurses wird mit Unterscheid geantwortet.

So viel nun aber die besondere eben auseinander gewickelte Fälle anbelangt, so mache ich in dem ersten einen Unterscheid: Behauptet die sich beschwert zu seyn erachtende Parthie, daß dem Reichs-Gerichte, gegen welches seine Klagen gehen, diejenige Art der Gerichtbarkeit, deren es sich gegen sie anmasse, überhaupt nicht und niemalen, weder in erster noch letzter Instantz zukomme, so gehöret die Sache allerdings vor den Reichs-Convent; Findet aber dieser der Parthie Meynung ungegründet, so wird die Sache entweder auf sich beruhend gelassen, oder man weiset die Parthie gar ab, oder doch die Sache gehöriger Orten hin.

§. 24.

Beweiß.

Die Gründe dieser Meynung seynd die bereits im vorigen angezeigte, dem ich noch beyfüge: Eines Richters, der sich einer Gerichtbarkeit anmasset, die ihm nicht zukommt, Verfahren und Spruch ist an und für sich selber unkräfftig, null und nichtig, und die beschwerte Parthie hat, denen bekandten Rechten nach, nicht einmal vonnöthen, sich dagegen derer Rechts-Mittel zu bedienen, folglich kan ja auch alles, was davon, wie man einen Spruch eines höchsten Reichs-

Gerichts entkräfften solle oder dürffe, in denen Reichs-Gesetzen geordnet wird, nicht hieher gezogen werden. Sagst du: Bey Ergreiffung des Recurses seye ja noch nicht ausgemacht: Ob der Kläger, oder das beklagte Reichs-Gericht Recht habe oder nicht? So antworte ich: Es ist wahr, aber eben deßwegen muß wenigstens die Verordnung derer Reichs-Gesetze so lange suspendiret werden, biß und dann diese Præjudicial-Frage abgemacht ist, deren Entscheidung auch, wie wir oben gehöret, kein Reichs-Gericht selbsten geben kan, sondern, sowol nach denen gemeinen als des Reichs-Staats-Rechten, seiner Oberen, des Käysers und Reichs Entschluß darauf abwarten muß.

§. 25.

Objection der Westphälischen Frieden.

Es scheinet hiebey einen starcken Zweiffel zu machen, daß in dem Westphälischen Frieden art. 5. §. 55. verordnet wird, es solle nur alsdann eine Sache an den Reichs-Tag verwiesen werden, wann die Beysitzere derer höchsten Reichs-Gerichte selbsten sich über dem Verstand eines Reichs-Grund-Gesetzes dergestalten in zwey Parthien theilen, daß die sämmtliche Evangelische alle auff einer-und die sämmtliche Catholische alle auff der andern Seiten seynd; Wann also entweder ein Zweiffel: Wie weit sich die Jurisdiction eines höchsten Reichs-Gerichts erstrecke? nur von einer daran processirenden Parthie, oder zwar von einigen Mitgliedern sothanen Reichs-Gerichts selbsten,

her-

herrühret, allein die gesammte Gliedere desselben sich nicht genau nach dem Unterscheid der Religion in zwey Parthien theilen, so ist nach eben diesem Reichs-Grund-Gesetze dem Reichs-Gericht erlaubt, einen Schluß nach denen mehrern Stimmen abzufassen.

§. 26.

Wird beantwortet.

Allein, diese Stelle handelt nur davon, wann die höchste Reichs-Gerichte schuldig seyn sollen, eine Sache selbsten an den Reichs-Convent zur Entscheidung zu verweisen, welches man ihnen freylich nicht zumuthen kan, so lange sie bona fide der Meynung seynd, ihr Verfahren oder Spruch seye gerecht, ob es auch gleich hernach von dem Reich anderst angesehen würde. Aber das ist ein gantz anderer Fall, wann man darüber streitet: Ob das Verfahren oder ein Spruch eines Reichs-Gerichts recht, und der sich beschweret zu seyn erachtenden Parthie erlaubet seye, darüber bey dem Reich zu klagen oder nicht? Welcher folglich unter jener Verordnung des Westphälischen Friedens nicht begriffen seyn kan. Es ist auch bey einem solchen casu nicht nur um die Application, sondern um die authentische Erklärung derer Reichs-Grund-Gesetze, zu thun, welche die Stände des Reichs nicht einmal dem Käyser selbsten zugestehen, und noch vielweniger denen höchsten Reichs-Gerichten jemals eingeräumet haben, noch einräumen werden.

§. 27.

Der Recurs hat 2tens statt, wann die höchste Reichs-Gerichte einander selbsten die Jurisdiction strittig machen.

Ins besondere ist also zweytens auch derjenige Fall vollkommen zum Recurs qualificirt, wann die höchste Reichs-Gerichte selbsten einander die Gerichtbarkeit zweiffelhafft machen, wie mehrmalen bey denen Fragen geschehen ist: Ob das Reichs-Cammer-Gericht in einer Sachen sprechen könne, wann man nur über einem Theil eines grossen Reichs-Lehns streitet? Oder, wann es zwar um das gantze Reichs-Lehen zu thun ist, man aber nur noch in possessorio versiret? Da ist einmal nicht genug, daß der Reichs-Hof-Rath nur sage, die Cammer-Gerichts-Ordnung *Part.* 2. *Tit.* 7. seye klar; Dann weilen dieses weder das Cammer-Gericht eingestehet, noch auch die Reichs-Stände selbsten, wie deren hierüber erstattete Gutachten bezeugen, nun aber weder der Reichs-Hof-Rath noch der Käyser selbsten eine Interpretation derer Reichs-Grund-Gesetze vornehmen können, auch der Käyserl. Hof und dessen Reichs-Hof-Rath billig keine dergleichen einseitige, von denen Ständen des Reichs herrührende Auslegung erkennen würden, also muß ein gleiches auch gegen ihnen Recht seyn, und sehe ich gewißlich nicht den geringsten erheblichen Schein, warum eine Parthie, deren Sache also von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Hof-Rath wolte abgefordert werden, nicht an den Reichs-Convent solte gehen und sich alda beschweren können.

§. 28.

Drittens ist der Streit darüber; Ob die Sache nach denen allgemeinen Reichs-Rechten in erster Instantz an ein höchstes Reichs-Gricht gehöre oder nicht? So bin ich abermalen der Meynung, wie bey dem nächst-vorhergehenden Fall.

3tens Wann über der ersten Instantz gestritten wird.

§. 29.

Hierwider kan man einwenden: Wann einem Richter nicht die Gerichtbarkeit an und für sich selbsten in Zweiffel gezogen, sondern nur behauptet wird, daß er solche in gegenwärtigem Fall nicht ausüben könne, so seye der Spruch, wodurch sich der Richter in der Sache dennoch pro competente erkläret, nicht an und für sich unkräfftig, sondern die Parthie müsse sich dagegen derer sonsten gegen die beschwerliche Urtheile rc. verordneten Rechts-Mittel bedienen, folglich in gegenwärtigem Fall bey dem Reichs-Hof-Rath der Supplication und bey dem Cammer-Gericht der Revision bedienen.

Einwurff: Ein Richter könne selbst sprechen: Ob er competens seye?

§. 30.

Allein dieses liesse sich wohl hören in denen Fällen, zu welchen dergleichen Rechts-Mittel geordnet seynd; Da aber oben gezeiget worden, daß selbige nur in blossen Parthie- nicht aber in Staats- und mehrerer Stände des Reichs Gerechtsamen betreffenden Sachen Platz finden, so fället dieser Zweiffel hinweg.

Wird beantwortet.

Ferner kommt es auch hier auf die Interpretation derer Reichs-Satzungen an, und obgleich die höchste Reichs-Gerichte in subsidium nach denen gemeinen Rechten, aus welchen dieser Zweiffel hergenommen ist, sprechen müssen und gehen dörffen, so haben doch die Stände des Reichs ihre hohe Gerechtsame nirgend daran binden lassen.

§. 31.

4tens Der Fall, wann gestritten wird: Ob eine Sache vermöge Privilegii nicht an ein Reichs-Gericht gehöre? wird mit Unterscheid beantwortet.

Viertens, ist es darum zu thun: Ob die strittige Sache nicht, vermöge des Klägers besonderer Freyheiten, dermalen noch von der Jurisdiction des beklagten höchsten Reichs-Gerichts ausgenommen seye? So müssen abermalen zweyerley Fälle auseinander gesetzet werden, nemlich: Entweder ist es blos um den Nutzen oder Schaden des Klägers zu thun, oder der Streit beruhet auf solchen Gründen, welche auch andern Ständen in Ansehung ihrer habenden gleichförmigen oder anderer Privilegien zum Schaden oder Nutzen gereichte; In jenem hat kein Recurs statt, in diesem aber allerdings.

§. 32.

Beweiß davon.

Bey beeden Fällen kommt es auf die schon oben ausgeführte Gründe an; Dann wann z. E. offenbar oder muthmaßlich wäre, der Grund des Verfahrens, oder Spruch des Reichs-Gerichts, worüber man sich beklaget, wäre dieser, daß man ein jüngeres Privilegium

gium dem älteren des Gegentheils vorzöge, oder daß man ein Privilegium nicht wolte gelten lassen, blos weilen es von dem jetzt-regierenden Käyser nicht seye erneuert und bestättiget worden, oder daß man gar kein von Käyser Wentzel ertheiltes Privilegium als gültig wolte passiren lassen, und was dergleichen Fälle mehr seynd, so wären ja hiebey auch viele andere Stände interessiret, und es mithin eine Staats-also auch vor den Reichs-Convent gehörige Sache.

§. 33.

5tens So auch, wann eine Westphälische Friedens-Executions-Sache bereits vor einer Reichs-Deputation anhängig gewesen ist.

Fünfftens, wann eine die Execution des Westphälischen Friedens betreffende Sache bereits vor der, zu solchem Ende erkannten Reichs-Deputation anhängig gewesen, aber nicht zu Ende gekommen, und alsdann an ein höchstes Reichs-Gericht gebracht worden wäre, so ist es entweder ein solcher Fall, da der Grund zur Entscheidung aus der Erklärung des Westphälischen Friedens hergenommen werden muß, oder nicht. Ist jenes, so kan nicht einmal eine Reichs-Deputation, und also noch vielweniger ein Reichs-Gericht, einen Ausschlag in der Sache geben, sondern sie gehöret nach dem Reichs-Abschied *de An. 1654. §. 191.* durchaus vor das Reich, und kan folglich weder der einen noch der andern Parthie der Recurs an dasselbige gesperret werden. Ist aber dieses, so stehet zwar nach der Käyserl. Wahl-Capitulation *art. 19.* einem, der noch Krafft Westphälischen Friedens zu restituiren ist, frey, dißfals an den Käyser,

folglich auch an dessen Reichs-Hof-Rath, zu gehen, und weil ein solcher dadurch des in ermeldtem Reichs-Abschied erlaubten andern Weges sich begeben, nemlich bey der Reichs-Deputation, oder in deren Ermangelung nunmehro bey denen, welche durch jene vorgestellet worden, nemlich dem gesammten Reich, Hülffe zu suchen, so wird er auch über einen Spruch des Reichs-Hof-Raths eben so wenig hernach erst sich bey dem Reich beschweren können, als er dieses hätte thun dörffen, wo der Spruch von einer Reichs-Deputation erfolget wäre, ausser, wo man sich über begangene Nullitäten beschwerete.

§. 34.

6tens Von dem Fall, wann ein dergleichen Urthel Nullitäten beschuldiget wird.

Sechstens, was der Käyser und das Reich von dem Fall halten, wann die zur Execution des Westphälischen Friedens angeordnete Reichs-Deputation ein Urthel ausgesprochen hat, welches aber nicht vollzogen worden, dessen Execution nun gesuchet, dagegen aber eingewandt wird, daß das Urthel nicht bestehen könne? Nemlich, daß forderist das Urthel vollstreckt werden müsse, alsdann aber die dagegen habende Beschwerden dem Reich vorgetragen werden könten, ist oben bey der Fürth- und Zwingenbergischen Sache gezeiget worden, wobey ich es, ohne weitere Erwegung derer starcken Gründe, womit man sowol diese, als die gegentheilige Meynung sonst verfechten kan, bewenden lasse, weilen dieser casus selten vorkommt, und ich noch so viel anders zu sagen habe.

§. 35.

Siebendens, wann sich eine Parthie beschweret, daß ein höchstes Reichs-Gerichte gegen ihro auf eine solchen denen Reichs-Constitutionen widrige Art verfahren seye, oder zum Grund seines Spruchs etwas genommen habe, welches auch andern Ständen des Reichs zum Nachtheil gereichen könte, so hat meines Erachtens der Recurs an den Reichs-Convent statt. Die Ursachen hievon seynd die oben insgemein angeführte.

7de Fall, da man sich über den modum procedendi oder rationes decidendi beschweret.

§. 36.

Achtens, daß ordentlicher Weise ein gantzes Reichs-Gericht nicht recusiret werden könne, ist ausgemachten, und von dem Käyser und Reich in der Wigandischen Sache selbst erklärten Rechtens; Daß aber auch diese Regel nicht ohne alle Ausnahm seye, zeuget eben dieser Handel, als worinnen der Käyser und das Reich dergleichen Recusation gebilliget, und die Sache von dem Cammer-Gericht abgefordert haben. Und ob es gleich unter dem Vorbehalt beschehen, daß dieses in andern Fällen zu keiner Nachfolge gereichen solle, so beståttiget zwar dieses die Regel, indessen aber auch deren Abfälle, und daß es doch solche casus geben könne, ob man gleich selbige aus erheblichen Ursachen nicht gemein machen wollen. Wann nun aber also eine Parthie Ursachen zu haben vermeynet, daß sie

8tens, Ob ein gantzes Reichs-Gericht recusiret werden könne?

ein Reichs-Gericht recusiren könne, so kan sie zwar solche bey dem Käyser anbringen; Allein da dieser keine vor einem Reichs-Gericht anhängige Sache abfordern darff, so muß es doch auch, entweder von dem Käyser selbsten, oder aber von der Parthie noch über dieses an das Reich gebracht, und von demselben sodann ein Gutachten an den Käyser erstattet werden.

§. 37.

9te Fall, wann man von dem Reichs-Convent selbst Reformatoriam eines Definitiv-Urthels verlanget.

Neuntens, wann jemand wider ein Definitiv-Urthel eines Reichs-Gerichts dergestalt bey dem Reichs-Convent Hülffe verlangte, daß dieser die Haupt-Sache selbsten untersuchen, und darinnen sprechen solle, es käme aber nicht bloß auf Vestsetzung oder Entscheidung eines strittigen Rechts-Grundes an, woran auch mehrern Reichs-Ständen gelegen ist, so wäre dergleichen Begehren ordentlicher Weise weder in denen Reichs-Gesetzen, noch in dem Reichs-Herkommen gegründet, indem es wider die Natur derer Teutschen Reichs-Tage ist, daß gerichtliche Privat-Händel in gerichtlicher Form auf demselben solten abgemachet werden, wiewol dahin stehet, zu welcher Class man den Wigandischen Handel zehlen wil, den doch das Reich zur Entscheidung vor eine Reichs-Commission verwiesen hatte.

§. 38.

§. 38.

Wo es aber, zehntens, nur darum zu thun wäre, daß, weilen bey dem Reichs-Cammer-Gericht die ordentliche Visitationes und Revisiones in das stecken gerathen seynd, der Käyser und das Reich auf eine oder die andere Art Rath schaffen möchten, daß eine Parthie zu dem in denen Reichs-Gesetzen gegründeten Rechts-Mitteln der Revision gelangen möge, so wird schwerlich jemand seyn, der einen solchen Recurs für unerlaubt angeben wolte, und ist schon oben gezeiget worden, daß der Käyser und das Reich zwar versehen haben, daß eine in dergleichen Fall bewilligte ausserordentliche Revision ohne Consequentz seyn solte, in Ansehung des um solcher Ursachen willen an das Reich genommenen Recurses aber haben sie niemals dergleichen Vorbehalt gemacht.

10tens Oder nur bittet, die ordentliche Remedia gangbar zu machen.

§. 39.

Endlich so ist noch eine Haupt-Frage zu erörtern übrig: Ob nemlich dergleichen Recurs nicht nur an das gesammte Reich, sondern auch an einzele Corpora oder Collegia desselbigen, zu nehmen erlaubt seye? Ich antworte darauff: Ein anders ist, ob es erlaubt seye, ein anders, was es von Rechtswegen für eine Würckung haben könne? Daß es einer durch ein Reichs-Gericht sich beschweret zu seyn erachtenden Parthie erlaubt seye, ihren Religions-Verwandten,

Ob der Recurs auch nur an ein Corpus oder Collegium der Reichs-Stände erlaubt seye?

ten, oder dem Collegio, worinnen sie sitzt, ihre Noth zu klagen, und zu bitten, sich ihrer anzunehmen, daran hat man keine Ursach zu zweiffeln, der Käyser selbsten auch und dessen Reichs-Hof-Rath haben sich dagegen und wider die von dem Corpore Evangelico oder Catholico, oder Reichs-Städtischen Collegio &c. eingelauffene viele Intercessions- und Vorstellungs-Schreiben an und für sich noch nicht beschwert, wohl aber, daß man ihrem Erachten nach, darinnen zuweilen zu weit gegangen seye.

§. 40.

Was er helffe.

Was aber die Würckung betrifft, so dergleichen Recurs an ein einzeles Corpus oder Collegium nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen haben kan, so ist dabey ein Unterscheid zu machen: In dem ersten oben formirten Fall, masset sich entweder ein Reichs-Gericht einer ihme nach denen Reichs-Gesetzen ohnwidersprechlich entweder gar, oder doch nach vorliegenden Umständen nicht gebührenden Gerichtbarkeit an, oder es lässet sich hieran noch einiger massen zweiffeln, und das Reichs-Gerichte kan aus denen Reichs Gesetzen oder dem Reichs-Herkommen etwas zu seiner Vertheidigung anführen. Ersten Falls kan der Käyser, als obrister Custos und Executor derer Reichs-Gesetze, ein Reichs-

im ersten Fall.

Gericht für sich selbsten anhalten, in seinen Schrancken zu bleiben, also kan Er es auch auff Verlangen einzeler oder mehrerer Stände, dafern Er nemlich mit Ihnen gleicher Meynung ist, dann nöthigen kan Ihn nicht einmal das gantze Reich, viel weniger ein Theil desselbigen; Letztern Falls aber kan weder der Käyser allein, noch die Stände allein, noch auch der Käyser und einige Stände zusammen, eine Erklärung derer Reichs-Gesetze vornehmen, sondern es muß mit Zuthun des Käysers und sämmtlicher Reichs-Stände geschehen, und also hätte so wenig ein solcher Recurs, als auch, was von einem einigen Corpore oder Collegio gebeten würde, eine Würckung. Und eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem zweyten Haupt-Casu. Im zweyten.

§. 41.

In dem dritten Fall hilfft ein Recurs, der nicht an das gantze Reich geschiehet, niemalen nichts, indem, wie wir schon oben gehöret, derselbe viel zu wichtig ist, als daß darinnen der Käyser für sich, oder mit Zuthun nur einiger Stände, etwas darinnen verfügen dörffte. Und so mag man auch bey dem vierdten Haupt-Fall sich diesen oder jenen Special-Casum vorstellen, so kan doch niemand, als der Käyser und das gesammte Reich, einen Im dritten. und vierdten.

einen Ausschlag geben, mithin kan es auch, wo man sich nur an ein einzelen Corpus oder Collegium addressiret, keine Würckung haben.

§. 42.

Des Herrn Ludolffs Gedancken von dem Recurs ad Comitia.

Ich schliesse mit denen Worten des Herrn von LUDOLFF, der zwar Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor ist, und also in dieser Materie allzu partheyisch zu seyn scheinet, als daß er zum Zeugen angeführet werden könte, indessen wil ich doch sein Raisonnement von dieser Materie überhaupt hieher setzen, und jedem frey lassen, selbst zu beurtheilen, wie gegründet solches seye oder nicht? Qui a Judiciis Imperialibus (sagt er) causas ad Comitia - - tanquam supereminens aliquod Judicium deferri posse putant, si non sunt Legum Imperii ignari, certe ab adulatione aulica excusari vix possunt. Si in negotiis, quorum cura iis est commissa, inconsiderate ipsi egerunt, talia tandem Consilia, quæ per Leges approbari nequeunt, ex specialibus vel studiis vel odiis suggerunt suis Dominis, ut Judicia Imperii violationis legum, de qua ipsi potius tenebantur, incusentur. Non deerunt unquam in Aulis tales Ministri, qui, cum primis si potentia Dominorum suffultos se existiment, Judicia suprema non nisi in sententiis & decretis pro ipsis latis venerantur, contra vero pronunciari & decerni

ferunt

ferunt ægerrime, tum vero, ut a culpa liberentur ipsi Judicem excessisse fines officii, vel aberasse a recta Legum via dicunt, ipsimet Legum interpretes, in propria quam defendunt causa, agentes. Atque ita sæpe accidit, quod olim dixit Italus: „Ogniuno ama la giustitia, ma nessuno la vede „volontieri in casa. Vielleicht heisset es auch hier: Iliacos intra muros peccatur & extra.

(1) *in Jür. Camer. p.* 19.

SUPPLEMENTUM.

Zu denen oben erzehlten Exempeln des Recursus ad Comitia gehöret auch, daß, als das Reichs-Cammer-Gericht, in Sachen dessen damaligen Præsidentens, Freyherrns von Ingelheim, gegen den Herrn Landgraffen zu Hessen-Homburg und Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt, als Intervenienten, das Jus Episcopale und Simultaneum zu Burcholtzhausen betreffend, ein Urthel für den Herrn Kläger ergehen lassen, Hessen-Darmstadt sich A. 1716. an den Reichs-Convent gewandt und gebeten, es, als eine Staats-Sache, anzunehmen, das Cameral Urthel aufzuheben, und Hessen in seinem Besitz zu manuteniren. Als auch der

der Freyherr von Ingelheim eine Catholische Capell an diesem Ort erbauete, liesse der Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt solche schleiffen, der Freyherr von Ingelheim brachte ein Mandatum S. C. dagegen aus, der Herr Landgraff aber liesse sich nicht ein, sondern bezoge sich auf den Reichs-Tag, alwo jedoch die Sache meines Wissens nicht vorkam. Indessen liesse der Freyherr von Ingelheim die Heßische Exhibita refutiren, und beede zusammen drucken (1).

(1) Unter dem Titul: Jus circa sacra, nimirum reformandi & Episcopale Statibus & Nobilitati immediatæ Imperii vi Juris Territorialis in subditos Aug. Conf. addictos & res eorum sacras competens, &c. Wetzlar 1718. fol.

e Co
and
Der
tum
liesse
ichs.
richt
ngeb
eedt

re.
ne.
ng.
rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers ... Historisch- und Rechtliche Betrachtung Des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten An den Reichs-Convent

[S.l.] 1738

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.20-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707575-1
VD18 14509768-001